

BStU



Archiv der Zentralstelle

MfS - BdL | Dok.

NR. 009921

BSU 42-008 04 95

200246

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des Mdl

3A/78
400000

Verteiler:

Allgemeine Fragen
der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

5

60 Blatt – Blatt 1

Nr. 000559

BStU

000001

Teilausgabe
der

Dienstvorschrift Nr. 08/72

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei
und der Organe des Ministeriums des Innern
zur Sicherung der Staatsgrenzen
der Deutschen Demokratischen Republik

Teil C

mit Anlagen 10, 11, 12 und Anhang 1

– Vom 20. Juli 1972 –

– In der Fassung vom 01. Juli 1977 –

1. Die Gewährleistung der Unverletzlichkeit der Staatsgrenzen der DDR ist eine Grundbedingung der weiteren Stärkung der DDR, Erhöhung ihres internationalen Ansehens und der Festigung der sozialistischen Staatengemeinschaft.

Die konsequente Durchsetzung der Direktive des ZK der SED vom 28. Oktober 1971, der Grenzordnung vom 15. Juni 1972, dieser Dienstvorschrift u. a. zur Sicherung der Staatsgrenzen erlassenen Rechtsvorschriften und Weisungen stellt an die politische Verantwortung und das fachliche Können der Angehörigen der Deutschen Volkspolizei und der Organe des Ministeriums des Innern hohe Anforderungen.

Durch den komplexen Einsatz der Kräfte und Mittel, ihre straffe Führung, ein enges Zusammenwirken mit den anderen bewaffneten Organen der DDR und gestützt auf die breite Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ist eine hohe Wirksamkeit der Erfüllung der Aufgaben zu sichern.

2. Die Dienstvorschrift über die Aufgaben der Deutschen Volkspolizei und der Organe des Ministeriums des Innern zur Sicherung der Staatsgrenzen der Deutschen Demokratischen Republik wird hiermit erlassen und tritt am 01. September 1972 in Kraft.
3. Sie erläutert im Teil A die grundsätzlichen Aufgaben der DVP und der Organe des MdI zur Sicherung der Staatsgrenzen. Im Teil B werden die Aufgaben der DVP an Kontrollpunkten, Kontrollstellen und in der Streifentätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit innerhalb und am Verlauf der Grenzgebiete bestimmt. Der Teil C regelt das Verfahren für die Bearbeitung von Anträgen auf Einreise und Aufenthalt von Personen im Grenzgebiet und Erteilung von Erlaubnissen sowie Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen in den Grenzgebieten entlang der Staatsgrenzen der DDR.
4. Nachstehende Weisungen werden außer Kraft gesetzt:
 - Anweisung Nr. 39/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur westdeutschen Bundesrepublik sowie die dazu erlassenen Änderungen;
 - Anweisung Nr. 40/64 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zu Westberlin sowie die dazu erlassenen Änderungen;
 - Anweisung Nr. 20/69 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Erhöhung der Wirksamkeit der Ordnungs- und Sicherungsmaßnahmen im Grenzgebiet entlang der Küste der DDR;

BSU

000003

- Anweisung Nr. 5/66 des 1. Stellvertreters des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Registrierung von Personen, die gegen die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze der Staatsgrenze der DDR verstoßen (VVS B 3/1-12/66);
 - Ordnung über die Kontrollaufgaben der Deutschen Volkspolizei an den Kontrollpunkten zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet an der Staatsgrenze der DDR zur westdeutschen Bundesrepublik - Kontrollpunktordnung - einschließlich der 2. Änderung (VVS 3/1-6/67);
 - Befehl Nr. 018/68 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über das Zusammenwirken der Kräfte des Ministeriums des Innern, des Ministeriums für Staatssicherheit und des Ministeriums für Nationale Verteidigung bei der Aufklärung und Abwehr von Handlungen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (VVS I 020 098) sowie 1. Änderung (VVS I 020 333).
5. Die außerkraftgesetzten Weisungen sind entsprechend den geltenden Bestimmungen bis zum 31. Oktober 1972 zu vernichten.

Berlin, den 20. Juli 1972

Dickel
Generaloberst

In diese Fassung wurden die Neufassung von 15. September 1975 sowie die 9. bis 11. Änderung eingearbeitet.

Die 11. Änderung vom 18. 05. 1977 tritt am 01. Juli 1977 in Kraft.

Die alte Fassung Teil C vom 15. September 1975 mit der 10. Änderung (FS) und der 11. Änderung (Vorabdruck) sind zu vernichten.

Übersicht über die in diesem Teil zusätzlich zu den Festlegungen des Dudens sowie der Ordnung 51/73 verwendeten Kurzbezeichnungen

Abt. IA	Abteilung Innere Angelegenheiten	BSU 000004
AO	Anordnung	
BDS	Bund Deutscher Seegler	
BPAA	Büro für Paß- und Ausländerangelegenheiten	
BV	Bezirksverwaltung der MfS	
DAV	Deutscher Angler-Verband	
DS	Dienstsiegel	
EV	Ermittlungsverfahren	
FS	Fernschreiben	
G-Vermerk	Genehmigungsvermerk	
HW	Hauptwohnung	
i. d. F.	in der Fassung	
KD	Kreisdienststelle des MfS	
KLKK	Kerblockkarteikarte	
Ltr.	Leiter	
MfAA	Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten	
MfNV	Ministerium für Nationale Verteidigung	
MfS	Ministerium für Staatssicherheit	
NW	Nebenwohnung	
PA	Personalausweis	
PKZ	Personenkennzahl	
PM 18	Vordruck PM 18 (statt „18“ können auch andere Bezeichnungen angegeben sein, die entsprechende andere Vordrucke bezeichnen)	
PS	Passierschein	
RdB	Rat des Bezirkes	
RdK	Rat des Kreises	
RdStb.	Rat des Stadtbezirkes	
R-Vermerk	Registriervermerk	
VO	Verordnung	
Vodr.	Vordruck	
VPM	Volkspolizei-Meldestelle (Meldestelle der Deutschen Volkspolizei)	
WS	Wasserschutzpolizei	
Westberliner	Personen mit ständigem Wohnsitz in Westberlin	
ZKD-NfD „T“	Zentraler Kurierdienst – Nur für den Dienstgebrauch – Transport	

INHALTSVERZEICHNIS

BStU

000005

Teil C

3.	Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet an den Staatsgrenzen zur BRD und zu Westberlin sowie des Schutzstreifens entlang der Küste	5
3.1.	Registrierung der Bewohner der Grenzgebiete	6
3.2.	Zuzug in die Grenzgebiete	8
3.3.	Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und den Schutzstreifen entlang der Küste	9
3.3.1.	Erteilung von Genehmigungsvermerken zur ständigen Berufsausübung	9
3.3.2.	Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben	11
3.3.3.	Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen	15
3.4.	Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin	20
3.4.1.	Erteilung von einheitlichen Ausweisen zur ständigen Berufsausübung	20
3.4.2.	Vorübergehende Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben	22
3.4.3.	Vorübergehende Einreise aus persönlichen Gründen	25
3.5.	Befreiung von der Passierscheinplicht	29
4.	Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet (Grenzzone) entlang der Küste und zum Befahren der Gewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone	30
4.1.	Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone	30
4.2.	Befahren der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone	31
4.3.	Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten	32
4.4.	Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine	35
4.5.	Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes	36

BStU

000006

4.6.	Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der technischen Flotte und der „ Weißer Flotte “	38
4.7.	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Chef der BDVP Rostock	39
4.8.	Registrierung der Fahrzeuge , Ausstellung und Führung des Bordbuches	40
5.	Veranstaltungen, Jagden, Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und Giften in den Grenzgebieten	42
Anlagen		
	Anlage 10	43
	Anlage 11	45
	Anlage 12	45
Anhang 1		
	Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR	46
	Grenzordnung	48

BStU

000007

C

3. Einreise und Aufenthalt im Grenzgebiet an den Staatsgrenzen zur BRD und zu Westberlin sowie des Schutzstreifens entlang der Küste

In strikter Durchsetzung der Bestimmung der Grenzordnung ist durch die Grenz-VPKÄ zu sichern, daß eine exakte Übersicht über alle im Grenzgebiet des Zuständigkeitsbereiches sich aufhaltenden Personen besteht.

BStU

000008

3.1. Registrierung der Bewohner der Grenzgebiete

3.1.1. Bewohner, die in den Grenzgebieten mit HW oder NW gemeldet sind, unterliegen der Registrierpflicht. Sie haben in ihrem PA einen R-Vermerk nachzuweisen. Angehörige der bewaffneten Organe der DDR, die nicht im Besitz eines PA sind, erhalten den R-Vermerk in das Dienstbuch bzw. den Wehrdienstausweis der NVA.

Die Registrierung der Bewohner der Grenzgebiete hat durch die für die im Grenzgebiet befindliche HW oder NW zuständige VPM zu erfolgen.

3.1.1.1. Bewohner der Grenzgebiete, denen der PA vorübergehend eingezogen wurde, weil sie Reisedokumente zur Durchführung einer Reise nach anderen Staaten bzw. nach Westberlin erhielten, können mit diesen Dokumenten zu ihrer im Grenzgebiet liegenden HW oder NW einreisen. Die Erteilung eines R-Vermerkes bzw. PS ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3.1.1.2. Bewohner der Grenzgebiete, die zum Wehr- oder Wehersatzdienst einberufen wurden, können bis zum Tage der Einberufung zu ihrer im Grenzgebiet liegenden HW oder NW einreisen, wenn sie sich mit dem Wehrdienstausweis und der Bestätigung über die Abgabe des PA auf dem Einberufungsbefehl oder Einstellungsbescheid ausweisen. Nach Ableistung des Wehr- oder Wehersatzdienstes kann bei Vorlage des Wehrdienstausweises mit einem eingetragenen Entlassungsvermerk oder eines Entlassungsscheines die Einreise in das Grenzgebiet, in dem die HW oder NW liegt, erfolgen. Der PA mit dem R-Vermerk ist unverzüglich auszuhändigen.

3.1.2. Den Bewohnern der Grenzgebiete ist folgender R-Vermerk im PA oder im Dienstbuch bzw. Wehrdienstausweis der NVA einzudrucken:

- Bewohner der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD, der R-Vermerk Muster 1 (Anlage 10) mit **blauer** Stempelfarbe.
- Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD und des Schutzstreifens entlang der Küste, der R-Vermerk Muster 2 (Anlage 10) mit **roter** Stempelfarbe.
- Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zu Westberlin, der R-Vermerk Muster 3 (Anlage 10) mit **blauer** Stempelfarbe.

Der R-Vermerk ist für die Dauer von 12 Monaten zu erteilen. Die festgelegte Befristung ist jedoch so zu begrenzen, daß die Gültigkeit jeweils nach Ablauf eines Kalenderjahres verfällt. Der R-Vermerk ist zu siegeln und zu unterschreiben.

3.1.2.1. Der R-Vermerk für **Bewohner der Sperrzone an der Staatsgrenze zur BRD** ist zum Aufenthalt in der Sperrzone des Wohnkreises zu beschränken. Bei Vorliegen enger politischer, ökonomischer, kultureller und verkehrsmäßiger Verbindungen zu Gemeinden in der Sperrzone des Nachbarkreises kann in Ausnahmefällen der Geltungsbereich auf diese Gemeinden erweitert werden.

BSU

000009

Bei Trennung von Gemeinden in Schutzstreifen und Sperrzone kann in begründeten Fällen den Bewohnern des Teiles der Gemeinde, der in der Sperrzone liegt, der R-Vermerk für den Schutzstreifen (Muster 2) erteilt werden.

3.1.2.2. Der R-Vermerk für **Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD und des Schutzstreifens an der Küste** ist zum Aufenthalt in der zuständigen Wohngemeinde und auf die Sperrzone des zuständigen Kreises zu beschränken. Bei Vorliegen enger politischer, ökonomischer, kultureller und verkehrsmäßiger Verbindungen zu Nachbargemeinden im Schutzstreifen kann der Geltungsbereich auch auf diese Gemeinden erweitert werden. In Ausnahmefällen kann der Geltungsbereich auch auf Gemeinden des Nachbarkreises erweitert werden.

3.1.2.3. Die Gültigkeitsbereiche der R-Vermerke für **Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zu Westberlin** werden vom zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR in Verbindung mit dem Ltr. des Grenz-VPKA festgelegt. In der Regel berechtigt der R-Vermerk nur zum Aufenthalt in der Wohngemeinde bzw. dem Ortsteil des Stadtbezirkes, in dem der Bürger wohnt. Im R-Vermerk sind die Wohngemeinde bzw. der Ortsteil und die Zugangswege einzutragen.

3.1.3. **Bewohnern von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden oder Ortsteilen an der Staatsgrenze zur BRD**, die mit Gemeinden in der Sperrzone politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, können G-Vermerke Muster 6 (Anlage 10) zum Betreten der Gemeinden in der Sperrzone erteilt werden. Die Befristung der Gültigkeit und die Verlängerung ist jeweils für 12 Monate vorzunehmen.

Bewohner von außerhalb des Grenzgebietes liegenden Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen an der Staatsgrenze zu Westberlin, die mit Gemeinden, Ortsteilen oder Straßenzügen im Grenzgebiet politisch, ökonomisch und kulturell verbunden sind, können R-Vermerke Muster 3 (Anlage 10) zum Betreten der Gemeinden erteilt werden, wenn das vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des RdK/RdStb. beantragt und vom Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes genehmigt wurde. Die Befristung der Gültigkeit und die Verlängerung ist jeweils für 12 Monate vorzunehmen.

3.1.4. R-Vermerke sind um jeweils 12 Monate zu verlängern. Die Verlängerung der Gültigkeit des R-Vermerkes ist unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 8 (gleiche Stempelfarbe wie R-Vermerk) im PA oder Dienstbuch bzw. Wehrdienstausweis vorzunehmen. Die Verlängerung ist zu siegeln und zu unterschreiben.

Mit der Verlängerung der R-Vermerke ist rechtzeitig vor Ablauf ihrer Gültigkeit zu beginnen. Der Zeitpunkt der Verlängerung ist in den Gemeinden der Grenzgebiete in geeigneter Form bekanntzugeben. Bei Verlängerung des R-Vermerkes sind die Angaben im PA des Bürgers mit den Karteiunterlagen der VPM zu vergleichen und erforderlichenfalls Ergänzungen in den Meldeunterlagen vorzunehmen.

000010

3.1.5. Bei Abmeldung von der HW oder NW ist der R-Vermerk von der VPM im PA zu streichen. Wird die Abmeldung unterlassen bzw. ist diese nicht erforderlich, ist die Streichung des R-Vermerkes bei der Anmeldung von der für die HW oder NW zuständigen VPM bzw. dem VPKA, Abt. PM, vorzunehmen. Wird die Abmeldung von der NW unterlassen, ist der R-Vermerk von der für die HW zuständigen VPM zu streichen. Dem VPKA, Abt. PM, das den R-Vermerk erteilt hat, ist die Streichung zur Kenntnis zu geben. Bei Bewohnern des Grenzgebietes, die im oder außerhalb des Grenzgebietes eine NW beziehen, hat keine Streichung des R-Vermerkes zu erfolgen.

Über den Wohnungswechsel von Bewohnern des Schutzstreifens sowie bei Verzug aus dem bzw. Zuzug in den Schutzstreifen, ist der zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR zu informieren.

3.1.6. Der R-Vermerk und damit das Recht zum Aufenthalt im Grenzgebiet ist Personen zu entziehen, denen durch Gerichtsurteil Aufenthaltsbeschränkung auferlegt bzw. für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt in den Grenzgebieten verfügt wurde,

3.1.7. Bei Verlusten von PA mit R-Vermerken ist nach Aufnahme der Verlustmeldung durch den für den Wohnsitz des Verlustanzeigenden (Geltungsbereich des R-Vermerkes) zuständigen ABV zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht von Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PA mit R-Vermerk ist der Ltr. der S des VPKA zu verständigen, welches den Vermerk erteilt hat. Der Ltr. der S hat zu sichern, daß den für die Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten operativen Kräften die Verluste von PA mitgeteilt werden.

Über Verluste von PA mit R-Vermerken zum Aufenthalt in Gemeinden des Schutzstreifens ist der für den Geltungsbereich zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR zu unterrichten.

3.1.8. Über die an Bewohner der Grenzgebiete erteilten R-Vermerke bzw. der erfolgten Verlängerung ihrer Gültigkeit ist auf der Rückseite der Karteikarten der Meldestellenkartei durch Aufdruck des Registrier- bzw. Verlängerungsstempels ein genauer Nachweis über die erfolgte Registrierung zu führen.

Bei Nichterscheinen zur Registrierung ist der Grund hierfür festzustellen und eine nachträgliche Registrierung zu gewährleisten.

BStU

000011

3.2. Zuzug in die Grenzgebiete

3.2.1. Die polizeiliche Abmeldung von Bürgern der DDR in das Grenzgebiet und ihre Anmeldung im Grenzgebiet ist von den VPM nur dann vorzunehmen, wenn eine Zuzugsgenehmigung des zuständigen Rates des Grenzkreises/-stadtbezirkes vorgelegt wird.

Anträge auf Zuzugsgenehmigung zum Beziehen einer HW oder NW sind von dem für den Bereich des Grenzgebietes zuständigen Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abt. IA, zu bearbeiten. Die Zustimmung des Rates der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde, in dessen Bereich der Zuzug erfolgen soll, muß vorliegen.

Bei der Entscheidung von Anträgen auf Zuzugsgenehmigung für die **Sperrzone ist ein strenger Maßstab** anzulegen.

Anträge für einen Zuzug in den **Schutzstreifen sind grundsätzlich nicht gestattet**. Anträge sind nur aus **dringenden volkswirtschaftlichen Gründen bzw. vorliegenden Sicherheitsinteressen** zu genehmigen.

3.2.2. Bürger der DDR, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können **ohne erneute Zuzugsgenehmigung** wieder zu diesen zurückziehen.

3.2.3. Die Anträge auf Zuzugsgenehmigung sind in der Kreiskommission für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Ltr. des Grenz-VPKA zu entscheiden. Vor der Entscheidung ist vom Grenz-VPKA bei dem für die HW zuständigen VPKA über den Antragsteller eine Einschätzung einzuholen. Bei Anträgen auf Zuzugsgenehmigung für Orte im **Schutzstreifen** ist vor der Entscheidung die Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregiments (Grenzbrigade Küste – Kommandeur des Grenzbataillions) einzuholen.

3.2.4. Zuzugsgenehmigungen sind grundsätzlich nicht zu erteilen an:

- Rückkehrer und Zuziehende aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin;
- Ausländer und Staatenlose;
- Personen, denen Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde;
- Personen, durch deren Aufenthalt die Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet wird (z. B. mehrfach Vorbestrafte, Personen, die aus Grenz- oder Sperrgebieten ausgesiedelt wurden, ehemalige SS-Angehörige, unverbesserliche Nazis, ehemalige Ortsbauernführer usw.);
- Personen, für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt in den Grenzgebieten verfügt wurde.

3.2.4.1. In Ausnahmefällen kann unverheirateten Rückkehrern im Alter bis zu 21 Jahren die Zuzugsgenehmigung erteilt werden, wenn im Grenzgebiet die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten wohnen und

- die Sicherheit im Grenzgebiet nicht beeinträchtigt wird;

BSU

000012

- der Einfluß der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten im positiven Sinne gewährleistet ist und
- es sich um einen Rückkehrer handelt, der bis auf das ungesetzliche Verlassen der DDR keine anderen strafbaren Handlungen begangen hat.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Chefs der BDVP bzw. des Präsidenten der VP Berlin. Die Entscheidungsbefugnis kann dem Stellvertreter des Chefs der BDVP bzw. dem Stellvertreter des Präsidenten der VP Berlin übertragen werden.

3.2.5. Die Entscheidung über den Antrag auf Zuzugsgenehmigung ist dem Antragsteller - bei Ablehnung unter Angabe der Gründe - durch den Rat des Grenzkreises/-stadtbezirkes, Abt. IA, mitzuteilen.

Beschwerden gegen die Entscheidung sind, sofern ihnen nicht vom Ltr. des Grenz-VPKA stattgegeben wird, in den Bezirkskommissionen für Rückkehrer und Zuziehende zu beraten und vom Chef der BDVP bzw. Präsidenten der VP Berlin endgültig zu entscheiden.

3.2.6. Die Entscheidung über den Zuzug in die Grenzgebiete ist vom Grenz-VPKA dem für die HW des Antragstellers zuständigen VPKA mitzuteilen. Im Falle der Genehmigung hat das für den bisherigen Wohnsitz zuständige VPKA auf Antrag des Bürgers einen PS zur Einreise in die Grenzgebiete auszustellen und bei der polizeilichen Abmeldung auszuhandigen.

Wird eine NW im Grenzgebiet bezogen, ist dem für die HW zuständigen VPKA, in Verbindung mit der Anforderung der Zweitschrift der KLKK PM 50 a von der Erteilung eines R-Vermerkes zum Aufenthalt im Grenzgebiet Kenntnis zu geben.

3.3. Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zur BRD und den Schutzstreifen entlang der Küste

3.3.1. Erteilung von Genehmigungsvermerken zur ständigen Berufsausübung

3.3.1.1. Die Einreise in die Sperrzone sowie in den Schutzstreifen an der Staatsgrenze zur BRD und des Schutzstreifens an der Küste zum Zwecke der ständigen Berufsausübung ist nur mit einem **G-Vermerk** Muster 4 oder 5 (Anlage 10) im PA gestattet. Das gilt auch für Jugendliche ab 14. Lebensjahr, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

Für die Sicherung der Betreuung der Bewohner des Grenzgebietes können für Ärzte, Hebammen u. ä. G-Vermerke für die für sie festgelegten Zuständigkeitsbereiche erteilt werden. Der Antrag ist durch den zuständigen Kreisarzt zu bestätigen.

Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Grenzgebietes polizeilich gemeldet sind und zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstablaufs täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen entsprechenden G-Vermerk Muster 4 oder 5 mit einer Gültigkeit von jeweils 6 Monaten in den PA bzw. das Dienstbuch erhalten, wenn das durch deren Ltr. bzw. Kommandeur beantragt und vom Chef der Grenz-BDVP bzw. Ltr. des Grenz-VPKA bestätigt wurde.

3.3.1.2. Anträge auf Erteilung eines G-Vermerkes und die Verlängerung dessen Gültigkeit sind durch die Ltr. der Betriebe, Einrichtungen und Schulen, für die bei ihnen Beschäftigten (Schüler), bei dem für den Arbeitsort (Schule) zuständigen Grenz-VPKA, Abt. PM, zu stellen. Die Ltr. sind bereits bei der Antragstellung darüber zu informieren und zu verpflichten, dem Grenz-VPKA die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder den Wegfall der Gründe, die zur Erteilung des G-Vermerkes führten, unverzüglich mitzuteilen.

3.3.1.3. Anträge auf Erteilung eines G-Vermerkes sind anhand der in den VPKÄ (HW und NW) vorliegenden Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Anträge von Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM und der K festzulegenden Mitarbeiter zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K ist auf dem Antrag zu vermerken.

Vor der Entscheidung von Anträgen für Beschäftigte der DR und der Mitropa, die zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben regelmäßig in das Grenzgebiet einreisen, ist die Zustimmung des zuständigen TPA einzuholen.

BStU

000014

Bei Anträgen zur Erteilung von G-Vermerken für die Einreise in den Schutzstreifen ist die Zustimmung des zuständigen Einheitskommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen.

3.3.1.4. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von G-Vermerken erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

Die Anträge sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier – wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, den ABV und den Meldstellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge **für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches** zur Einreise in den Schutzstreifen – übertragen.

Bei der Entscheidung von Anträgen für den Schutzstreifen ist ein besonders strenger Maßstab anzulegen, insbesondere bei

- Jugendlichen unter 25 Jahren und
- Personen, bei denen nächste Angehörige die DDR ungesetzlich verlassen haben.

Die Erteilung eines G-Vermerkes ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf folgenden Personenkreis zu:

- a) Personen, die aus Grenz- und Sperrgebieten ausgesiedelt wurden,
- b) Rückkehrern und Zuziehende aus nichtsozialistischen Staaten und Westberlin,
- c) Ausländer aus nichtsozialistischen Staaten, Staatenlose und Westberliner,
- d) Personen, bei denen der Verdacht besteht, daß sie wegen ihres asozialen bzw. rowdyhaften Verhaltens oder wegen der Art und Anzahl der Vorstrafen die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährden können,
- e) Personen, denen durch gerichtliche Entscheidung Aufenthaltsbeschränkung auferlegt wurde,
- f) Personen, die eine feindliche Einstellung zu unserer Arbeiter-und-Bauern-Macht haben,
- g) Personen, die zeitweilig vom paß- und visafreien Reiseverkehr ausgeschlossen sind,
- h) Personen, für die ein unbefristeter Entzug der Genehmigung zum Aufenthalt im Grenzgebiet verfügt wurde,
- i) Personen, bei denen nächste Angehörige die DDR ungesetzlich verlassen haben,
- j) Personen, auf dessen KLKK, PM 50 a, Vermerke über rechtswidrige Versuche, die Übersiedlung zu erreichen, bzw. abgelehnte Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, über beabsichtigte bzw. abgelehnte Eheschließungen mit Bürgern dieser Staaten oder Westberlinern oder über beantragte bzw. abgelehnte Anträge auf Entlassung aus der Staatsbürgerschaft der DDR enthalten sind.

BStU
000015

40 00 00

5

Blatt 10

3.3.1.5. Die Erteilung des G-Vermerkes hat durch das zuständige Grenz-VPKA mittels Abdruck des Genehmigungsstempels im PA des Beschäftigten (Schüler)

- für die Sperrzone mit Genehmigungsstempel Muster 4 (Anlage 10) mit **blauer** Stempelfarbe,
- für den Schutzstreifen mit Genehmigungsstempel Muster 5 (Anlage 10) mit **roter** Stempelfarbe

zu erfolgen.

Der G-Vermerk ist mit einer Gültigkeit von 6 Monaten zu erteilen. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 6 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen. Die Verlängerung der Gültigkeit des G-Vermerkes ist unter Verwendung des Verlängerungsstempels Muster 8 (Anlage 10) (gleiche Stempelfarbe wie G-Vermerk) im PA vorzunehmen. Wird die Gültigkeit des G-Vermerkes nicht verlängert, ist darüber das VPKA der HW zu informieren.

In G-Vermerken für das Fahrpersonal der DR und der Mitropa, ist im Stempelabdruck das Wort „Gemeinde“ zu streichen und dafür „Strecke“ einzutragen. Die konkrete Fahrtstrecke ist zu vermerken.

Bei der Erteilung des G-Vermerkes ist der Bürger davon in Kenntnis zu setzen, daß er nach Ablauf der Gültigkeitsfrist bzw. bei Wegfall der Gründe, die zur Erteilung führten, den PA zur Streichung des G-Vermerkes vorzulegen hat. Läßt der Bürger nach Ablauf der Gültigkeit die Streichung des G-Vermerkes nicht vornehmen, ist er vorzuladen.

Von der Erteilung bzw. Streichung eines G-Vermerkes für den Schutzstreifen ist der zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR in Kenntnis zu setzen.

3.3.1.6. Die Erteilung und die Streichung eines G-Vermerkes ist auf den Karteikarten der Meldestellenkartei und den KLKK der KMK (HW und NW) entsprechend den Festlegungen der DV IX/5 zu vermerken.

Die genehmigten Anträge bilden den Nachweis über die Erteilung des G-Vermerkes und sind im Grenz-VPKA zur Überwachung des Ablaufes der Gültigkeit der G-Vermerke aufzubewahren.

Durch eine enge Zusammenarbeit mit den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen ist zu sichern, daß die Grenz-VPKA unverzüglich Kenntnis, von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Wegfall der Gründe, die die Erteilung des G-Vermerkes erforderten, erhalten. Die Streichung des G-Vermerkes ist vorzunehmen.

3.3.1.6.1. Bei Verlusten von PA mit G-Vermerken ist nach Aufnahme der Verlustmeldung das VPKA zu verständigen, welches den Vermerk erteilt hat.

Im VPKA, welches den G-Vermerk erteilt hat, hat der für den Geltungsbereich des G-Vermerkes zuständige ABV zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht von Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

BStU

000016

Der Ltr. der S hat zu sichern, daß den für die Sicherung des Grenzgebietes eingesetzten operativen Kräften, der Verlust des PA mitgeteilt wird. Über Verluste von PA mit G-Vermerken zum Aufenthalt in Gemeinden des Schutzstreifens ist der für den Geltungsbereich zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR zu unterrichten.

3.3.1.6.2. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Genehmigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

Ausgestellte Genehmigungen sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.3.2. Vorübergehende Einreisen zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben

3.3.2.1. Für die Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben in die Grenzgebiete sind Passierscheine (PS) auszustellen.

Für Einreisen in

- die Sperrzone ist der Vordr. PM 108
- den Schutzstreifen ist der Vordr. PM 107

zu verwenden. PS für den Schutzstreifen haben keine Gültigkeit zum Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen.

3.3.2.2. ↓ Anträge auf PS (Vordr. PM 6) bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.3.2.7. sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Einrichtungen für ihre Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM zu stellen. Die Beantragung der Verlängerung erfolgt mit neu einzureichenden Anträgen PM 6 oder unter Bezugnahme auf die für die ausgegebenen PS bereits vorliegenden Anträge PM 6 mit formlosen Listen. Es sind nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen. Der Grund der Einreise ist detailliert anzugeben.

Die Beantragung der Passierscheine im Zusammenhang mit der Öffnung des Teltowkanals sowie der Passierscheine im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn Nord (vgl. Ziffer 3.3.2.3. Buchst. d) erfolgt bei den genannten VPKÄ durch den jeweiligen Generalauftragnehmer mindestens 6 Wochen vor dem Einsatz der Kräfte mit Anträgen PM 6 (nicht mit Listen) getrennt nach dem vorgesehenen Arbeitseinsatz

- a) auf dem Teltowkanal;
- b) in den Baustellenbereichen der Güst;
- c) im Schutzstreifen bzw. in der Sperrzone.

Die Generalauftragnehmer sind für eine gründliche Auswahl der für den Einsatz vorgesehenen Kräfte verantwortlich. ↑

Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die Antragsteller verpflichtet sind,

- für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der PS zu sorgen,
- die PS nur für die Zeit der Durchführung der Aufgaben im Grenzgebiet auszuhändigen und
- die PS der ausstellenden Dienststelle der DVP zurückzugeben, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, nicht mehr bestehen.

Die Abt. PM der VPKÄ und die ABV haben das unter Kontrolle zu halten.

3.3.2.3. **Für Handwerker, Monteure, u. a. in Dienstleistungseinrichtungen beschäftigte Personen**, die in den Grenzkreisen bzw. Grenzbezirken wohnhaft und in dieser Eigenschaft in den Grenzgebieten tätig werden

BSU

000018

müssen, kann die Beantragung und Ausstellung der PS in den für die HW oder NW der betreffenden Person zuständigen VPKÄ erfolgen. Anträge für PS für Einreisen in die Grenzgebiete zur Lösung von Aufgaben

- a) der VVB und der VEB Erdöl/Erdgas sowie des VEB Erdgasförderung Salzwedel sind nur von den VPKÄ Burg, Grimmen, Leipzig, Stendal und Salzwedel,
- b) der SDAG Wismut sind nur vom VPKA Karl-Marx-Stadt,
- c) des Kraftwerkes „Philipp Müller“, Harbke (Energiekombinat Mitte, Energieversorgung Magdeburg) und des Braunkohlentagebaues Werk Harbke (VE Braunkohlenkombinat „Gustav Sobottka“, Röblingen), sind nur vom VPKA Oschersleben
- d) ↓ im Zusammenhang mit der Öffnung des Teltowkanals von Westen her sind nur vom VPKA Potsdam, im Zusammenhang mit dem Bau der Autobahn Nord für das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Berlin (West) sind nur vom VPKA Oranienburg und für das Grenzgebiet an der Statsgrenze zur BRD sind nur vom VPKA Hagenow ↑

entgegenezunehmen und zu bearbeiten.

Für ausländische Diplomaten erfolgt die Ausstellung von PS auf Antrag des MfAA beim BPAA.

3.3.2.4. Zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen, die von Bewohnern des Grenzgebietes und von Bürgern, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen, durchgeführt werden sollen, werden dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR durch die Vorsitzenden der LPG, Betriebsleiter usw. namentliche Aufstellungen übergeben.

Die Entscheidung über die Einreise in den Schutzstreifen trifft der Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR aufgrund der übergebenen namentlichen Aufstellungen.

Der Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR übergibt die Aufstellungen über den zuständigen ABV dem VPKA zur Prüfung. Die Überprüfung hat nach den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.5. zu erfolgen.

Ergibt die sicherheitsmäßige Überprüfung, daß zur Einreise in den Schutzstreifen keine Bedenken bestehen, sind anhand der namentlichen Aufstellungen PS (Vordr. PM 107) auszustellen. Die PS sind zeitlich höchstens bis zur Dauer von 6 Monaten zu befristen.

↓ Nach der jeweils erneut zu treffenden Entscheidung des Einheitskommandeurs der Grenztruppen zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen können die PS maximal 3 mal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. ↑

Örtlich sind die PS auf die Gemeinden zu beschränken, in denen die Arbeiten durchzuführen sind. Sie sind mit dem Zusatz zu versehen: „Gültig nur für Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten“.

2. Austauschblatt

(17. Ä. v. 3. 6. 80; i. Kr. 1. 7. 80)

Eine namentliche Aufstellung ist dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR nach Ausstellung der PS unterschrieben und gesiegelt über den zuständigen ABV zurückzugeben.

Gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.10.1. ist auf den KLKK ein entsprechender Vermerk anzubringen.

3.3.2.5. Vor Ausstellung der PS ist bei dem für die HW des Einreisenden zuständigen VPKA festzustellen, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen. Sind Arbeitsort und HW nicht identisch, ist fernschriftlich Rückfrage zu halten. Erorderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA und für das Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA zu richten.

Bei fernschriftlichen Rückfragen müssen die FS beinhalten:

- Personalien und PA-Nummer des Einreisenden;
- Ort der Einreise;
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS;
- Grund der Einreise.

Die Anträge bzw. eingehende FS sind unverzüglich anhand der Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Die Anträge bzw. FS sind mit der K, Sachgebiet I, abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist, die Meinung der K, ist auf dem Antrag bzw. FS zu vermerken.

Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder besteht Zweifel an den Motiven der Einreise, ist von dem VPKA, das für den Wohnsitz des Einreisenden zuständig ist, eine schriftliche Meinungsäußerung des ABV einzuholen.

Bei Anfragen an die Grenz-VPKÄ, die Einreisen in den Schutzstreifen betreffen, hat der ABV die mündliche Zustimmung des zuständigen Einheitskommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen.

Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung sind unter Berücksichtigung örtlicher Vereinbarungen die Anträge bzw. FS der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen KD zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu

BSU

000020

sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden können. Übergebene Anträge werden dem VPKA durch die KD innerhalb der festgelegten Zeit zurückgegeben. Die Rückgabe übergebener FS erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

Ergeben sich auf Grund der Überprüfungen Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände bzw. die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens der FS mitzuteilen. Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

3.3.2.5.1. Bei Anträgen nach Ziffer 3.3.2.3. Buchstaben a) bis d) ist vom VPKA der HW über den einreisenden Bürger eine Stellungnahme einzuholen. Das VPKA der HW hat eine umfassende Einschätzung zur Person vorzunehmen. Dazu sind insbesondere Prüfungen über

- die gesellschaftliche Tätigkeit im Wohngebiet,
- die Einstellung zum Arbeiter-und-Bauern-Staat,
- bekannte Verbindungen zu Personen, die außerhalb der DDR wohnhaft sind (einschließlich solcher Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben),
- das moralische Verhalten (familiäre Verhältnisse) sowie negative Verhaltensweisen (übermäßiger Alkoholgenuß, Streitsüchtigkeit u. ä.),
- Verbindungen zu Personen, die als asozial bzw. kriminell bekannt sind,
- Anzeichen oder Äußerungen, die die begründete Vermutung zulassen, daß der Bürger die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet,
- eine Registrierung des Bürgers in den Karteien der Abteilung K zu führen.

Das Ergebnis der Prüfung ist dem antragsbearbeitenden VPKA binnen 14 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens des FS, mitzuteilen.

3.3.2.5.2. Von der beabsichtigten Einreise sind die jeweiligen Grenz-VPKÄ von den für die Antragstellung zuständigen VPKÄ in Kenntnis zu setzen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn nicht binnen 14 Tagen Einwände gegen die Einreise erhoben werden.

3.3.2.5.3. Bei Einreisen in dringenden Fällen ist die Bearbeitung der Anträge innerhalb von 48 Stunden abzuschließen. Die Dringlichkeit ist in der einzuholenden Zustimmung zur Einreise vom Grenz-VPKA sowie der Anforderung der Stellungnahme vom VPKA der HW des Einreisenden entsprechend zum Ausdruck zu bringen.

3.3.2.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

1. Austauschblatt

(17. Ä. v. 3. 6. 80; i. Kr. 1. 7. 80)

Anträge zur Erteilung von PS für Einreisen in einen sowie mehrere Kreise eines Bezirkes sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier – wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, den ABV und den Meldestellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge **für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches** zur Einreise in den Schutzstreifen – übertragen.

Anträge zur Einreise in die Grenzgebiete **mehrerer Bezirke** entscheidet der Ltr. der Abt. PM der BDVP. Handelt es sich um Einreisen in **zwei unmittelbar benachbarte Kreise zweier Bezirke**, kann darüber der Ltr. des Grenz-VPKA entscheiden.

3.3.2.6.1. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, können zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben in den Grenzgebieten Genehmigungen zur Einreise in die Grenzgebiete erteilt werden.

3.3.2.6.2. Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.3.2.6.1. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, kann bei Vorliegen staatlicher Interessen die Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Grenzgebieten nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden. Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung bei Einreisen

- in die Sperrzone durch den Ltr. des VPKA,
- in den Schutzstreifen durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA im Mdi erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

3.3.2.7. Bei Genehmigung des Antrages ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein mit konkreter Angabe des Geltungsbereiches auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der in den Grenzgebieten aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

PS können bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

BSU
000022

↓ Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zur Gültigkeit des PS Vermerke — z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch — einzutragen. Bei Verlängerungen ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich. ↑

Bei Mitarbeitern der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie anderer Einrichtungen, die ständig in die Grenzgebiete einfahren müssen, ist es statthaft, daß nur die Art und der Eigentümer des Kfz auf dem PS vermerkt sind. (Zum Beispiel „KOM des VEB Kraftverkehr Eisenach“, „Lkw der Konsumgenossenschaft Nordhausen“).

Für das Einfahren von Fahrzeugen des DRK der DDR, der Freiwilligen Feuerwehr, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der DR in die Grenzgebiete im Einsatzfall sind PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen.

Auf den PS ist folgender Vermerk anzubringen:

„Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des DRK der DDR, Freiwilligen Feuerwehr, dem Straßenwinterdienst, den Hilfszügen der DR) und mit ... weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises ... zu betreten und zu befahren.“

Für Delegationen, Sportgemeinschaften usw. ist nur für den Ltr. ein PS auszustellen und eine mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsmitglieder beizufügen. Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem PS des Delegationsleiters gültig ist.

Die Einreise ist vorher mit den zuständigen Grenz-VPKÄ abzustimmen. Die Delegationsmitglieder der Sportgemeinschaften, der Kulturgruppen usw. sind gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.3.2.5. zu überprüfen.

Krafffahrern der Kraftverkehrsbetriebe der DDR, die im Auftrag des VEB Deutrans Transporte nach und von der BRD bzw. Westberlin durchführen, sind bei Beförderung von Rückladungen aus der BRD bzw. Westberlin für Orte der Grenzgebiete von den für den Bestimmungsort der Güter zuständigen Grenz-VPKÄ PS für die Einreise in die Grenzgebiete auszustellen. Die Genehmigung ist nach Prüfung der vorgelegten Transportpapiere und evtl. erforderlicher Rücksprache mit den empfangenden Betrieben zu erteilen.

Die Erteilung von PS zur **Durchführung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen im Schutzstreifen** ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des MfNV abhängig. Auf dem PS ist zu vermerken:

„Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung.“

PS zum **Betreten des „Brockenplateaus“/Harz** sind nur nach Zustimmung des VPKA Wernigerode auszustellen. Die Mitteilung über die Entscheidung hat innerhalb von 8 Tagen, in dringenden Fällen binnen 24 Stunden durch das VPKA Wernigerode zu erfolgen.

↓ PS, die für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben, die sich aus der Sicherstellung von aufgefundenen Tieren im Bereich der Staatsgrenze ergeben, sind mit dem Vermerk „Nur zur Übernahme und Bergung von sichergestellten Tieren“ zu versehen. ↑

3.3.2.8. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfalle ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.3.2.9. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen.

Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in die Grenzgebiete einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die Anmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV von der polizeilichen Anmeldung zu verständigen. Erfolgt die Anmeldung und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 10) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete freiwillige Helfer ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.3.2.10. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über sich im Grenzgebiet aufhaltende Personen zu sichern.

Dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR ist täglich über die An- und Abmeldungen im Schutzstreifen Mitteilung zu geben. Befindet sich am Standort der Einheit der Grenztruppen der DDR eine VPM, erfolgt die Benachrichtigung durch diese, in allen anderen Fällen hat dies durch den zuständigen ABV zu erfolgen.

Über die erfolgte Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

BStU

000024

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen entsprechend den §§ 6 oder 7 der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (siehe Anhang 1) zu treffen.

3.3.2.10.1. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist (z. B. 10/76), sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat, zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.3.2.10.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.3.2.10.3. Genehmigte Anträge auf Ausstellung von PS mit einer länger befristeten Gültigkeitsdauer (bis zu 6 Monaten) zur Einreise in die Grenzgebiete sind in den VPKÄ nach Betrieben abzulegen.

3.3.2.10.4. Bei Verlusten von PS sind das VPKA, welches den PS ausgestellt hat und das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht von Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS zum Aufenthalt im Schutzstreifen ist der für den Geltungsbereich zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR zu unterrichten.

3.3.2.10.5. Werden bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.3.3. Vorübergehende Einreisen aus persönlichen Gründen

3.3.3.1. Für die Einreise zum vorübergehenden Aufenthalt in den Grenzgebieten aus persönlichen Gründen sind Passierscheine (PS) auszustellen.

Für Einreisen in

- die Sperrzone ist der Vordr. PM 108
- den Schutzstreifen ist der Vordr. PM 107

zu verwenden. PS für den Schutzstreifen haben keine Gültigkeit zum Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen.

Die PS berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

Die **Benutzung von Kfz zur Einreise in die Grenzgebiete** ist nur in Ausnahmefällen zu gestatten, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Die Benutzung von eigenen Kfz (Pkw, Motorräder, Mopeds) zur Einreise in die Sperrzone kann gestattet werden, wenn ungünstige öffentliche Verkehrsbedingungen vorliegen und sich daraus unzumutbare lange Reisezeiten und Reisewege ergeben. Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Kfz zur An- und Abreise auf dem kürzesten Weg.

3.3.3.1.1. Personen, die im Besitz eines Ferienschecks des FDGB für Heime in Schierke bzw. Einweisungsscheines der Generaldirektion des Reisebüros der DDR für das Reisebürohotel „Heinrich Heine“ in Schierke sind, ist bei Beantragung eines PS die Benutzung von eigenen Pkw zur Einreise zu gestatten, sofern der Antrag genehmigt wird. Bei Benutzung eines Pkw ist auf dem PS, außer dem polizeilichen Kennzeichen der Vermerk aufzutragen „Gültig zur An- und Abfahrt auf der Straße Wernigerode – Schierke“. Die Urlauber des FDGB und die Gäste des Reisebüros sind zu belehren, daß der Pkw nicht für Fahrten im Grenzgebiet benutzt werden darf.

3.3.3.2. PS können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

a) für die Sperrzone

- zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister. Im Haushalt lebende Kinder können mit einreisen. Beim Besuch der Großeltern und Geschwister kann die Genehmigung auch für Ehepartner erteilt werden.
- zum Aufenthalt in Kur- oder Erholungsheimen, in die eine Einweisung durch den FDGB oder durch das Reisebüro der DDR vorliegt. (Die Überprüfung, ob ein PS erteilt werden kann, **hat vor der Ausgabe des Einweisungsscheines zu erfolgen.**)

Bei Einweisungen in das Reisebürohotel „Heinrich Heine“ in Schierke erfolgt die Ausgabe der Einweisungsscheine ohne Rückfrage im VPKA so daß die Überprüfung bei der Beantragung des PS durchzuführen ist.)

BSU

000026

b) für den **Schutzstreifen**

- zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten. Beim Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können auch die im Haushalt lebenden Kinder mit einreisen;
- zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister **bei Vorliegen besonderer familiärer Gründe**, wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und Familienfestlichkeiten (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation. Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeier, Verleihung staatlicher Auszeichnungen, Staatsfeiertage, sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Verlobungsfeier u. ä. Festlichkeiten);

Abzulehnen sind Anträge für

- Einreisen zum Urlaubsaufenthalt, der durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde;
- Wochenendfahrten, Wanderungen usw. in die Grenzgebiete.

3.3.3.3. ↓ Anträge für PS für Einreisen bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.3.3.8. zum **Besuch der Verwandten** sind durch die in den Grenzgebieten wohnhaften Bürger für die zu ihnen einreisenden Personen zu stellen. Die Antragstellung kann bei dem für den Aufenthaltsort im Grenzgebiet zuständigen Grenz-VPKA, den VPM oder bei den ABV erfolgen. Bei der Entgegennahme der Anträge ist mit den Bürgern ein individuelles Gespräch zu führen, bei dem der Zweck sowie die Notwendigkeit der Einreise und der beabsichtigten Aufenthaltsdauer zu erfragen ist. Das Ergebnis der Aussprache, insbesondere auch andere Informationen über den Einreisenden, die für die Entscheidung des Antrages bedeutsam sind, sind in einem Vermerk den Anträgen beizufügen.↑

Gleichzeitig sind die Antragsteller aufzufordern, **im Falle der Genehmigung** der Anträge

- die PS ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz der PS sind;
- ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung von ihren Besuchern eingehalten werden. Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.

Angehörige der Grenztruppen der DDR, die nicht mit HW oder NW im Grenzgebiet gemeldet sind, beantragen die PS für die zu ihnen zu Besuch einreisenden Bürger bei der für den Standort ihrer Einheit zuständigen VPM. Bei der Beantragung ist eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Grenztruppen der DDR vorzulegen.

In Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) kann, wenn hierfür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des PS auch bei der für die HW oder NW des

000027

Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle erfolgen. Vor Ausstellung des PS ist in jedem Falle Rückfrage beim zuständigen Grenz-VPKA zu halten.

Anträge für PS zur Einreise in **Kur- und Erholungsheime des FDGB oder des Reisebüros der DDR** sind unter Vorlage des Einweisungsscheines vom Kurpatienten oder Urlauber bei dem für seine HW oder NW zuständigen VPKA/VPI oder der VPM zu stellen.

Anträge auf Ausstellung von PS für kurzfristete Einreisen **zu Patienten, die längere Zeit in Einrichtungen des Gesundheitswesens (Sanatorien, Heilstätten) untergebracht** und dort nicht mit HW oder NW gemeldet sind, können unter Vorlage einer vom Ltr. der Einrichtung des Gesundheitswesens ausgestellten Bescheinigung, die auch den konkreten Zeitraum des beabsichtigten Aufenthaltes im Grenzgebiet enthält, von nahen Angehörigen (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten) bei der für ihren Wohnsitz zuständigen VPM oder dem VPKA gestellt werden. Eine fernschriftliche Rückfrage beim Grenz-VPKA ist nicht erforderlich.

Die Ltr. der Grenz-VPKÄ haben sicherzustellen, daß von den Leitern der Einrichtungen des Gesundheitswesens nur Bescheinigungen (kann auch auf dem Antrag [Vordr. PM 6] erfolgen) für die genannten nahen Angehörigen und in einem vertretbaren Maß ausgestellt werden und jederzeit ein Überblick über den Umfang der Personenbewegung besteht.

In dringenden Fällen kann nach fernschriftlicher Rückfrage beim VPKA der HW die Ausstellung der PS auch durch das Grenz-VPKA erfolgen.

Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordr. PM 6 zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die PS nach Fristablauf bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für die HW oder NW der Einreisenden zuständigen VPM bzw. dem VPKA zurückzugeben sind.

3.3.3.4. Reisen Kinder nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, sondern mit anderen erwachsenen Personen in die Grenzgebiete, muß das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Einverständnis kann auf dem Antrag (Vordr. PM 6) oder in anderer Form schriftlich erklärt werden.

Die Einreise von Kindern in die Grenzgebiete, die noch nicht im Besitz eines PA sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muß vorliegen. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem PS das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte „Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. gültig“ zu streichen.

BStU

000028

3.3.3.5. Die Ltr. der Grenz-VPKÄ können in begründeten Fällen über den in Ziffer 3.3.3.2. genannten Verwandtschaftskreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten anzuwenden.

3.3.3.6. Bei Anträgen zur vorübergehenden Einreise aus persönlichen Gründen ist im Grenz-VPKA zu prüfen, ob die Gründe der beantragten Einreise zutreffen, gegen den Antragsteller Bedenken bestehen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Der ABV hat sich zu den Anträgen mit Mitgliedern der Sicherheitskommission zu beraten und bei Einreisen in den Schutzstreifen die mündliche Zustimmung des zuständigen Einheitskommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen. Gleichzeitig hat die Abstimmung mit der K, Sachgebiet I, zu erfolgen.

Die Anträge sind der KD am Wohnsitz des Antragstellers zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist diese zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Anträge werden dem VPKA innerhalb der festgelegten Zeit zurückgegeben.

Vor Übergabe der Anträge an die KD ist durch das Grenz-VPKA bei dem VPKA, Abt. PM, in dessen Bereich der Einreisende mit HW gemeldet ist, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

Die FS müssen beinhalten:

- Personalien und PA-Nummer der Person, die in das Grenzgebiet einreisen will;
- Ort der Einreise;
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS;
- Grund der Einreise.

Im VPKA der HW des Einreisenden eingehende FS sind unverzüglich anhand der Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Die FS sind mit der K, Sachgebiet I, abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist, die Meinung der K, ist auf den FS zu vermerken.

Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

1. Austauschblatt

(16. Ä. v. 10. 7. 79 i. Kr. 1. 8. 79)

Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung sind die FS der für die HW des Einreisenden zuständigen KD zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Gleichzeitig ist in solchen Fällen das anfragende VPKA darüber zu informieren, daß die Prüfung noch nicht abgeschlossen und deshalb noch nicht über den Antrag zu entscheiden ist. Die Rückgabe der FS erfolgt nur dann in der festgelegten Frist, wenn die KD Einwände geltend macht.

War die Einhaltung der Frist (5 Tage) durch die KD nicht möglich und erfolgt eine fernschriftliche Information an das anfragende VPKA ist in jedem Fall diesem fernschriftlich das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird. Um eine unverzügliche Bearbeitung zu sichern, sind mit den Leitern der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen.

Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel an den Motiven der Einreise, ist eine schriftliche Meinungsäußerung des ABV am Wohnsitz des Einreisenden einzuholen.

Ergeben sich auf Grund der Überprüfungen Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände bzw. die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens des FS, mitzuteilen. Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Wurde durch den Antragsteller die NW als HW angegeben, ist durch das VPKA der NW das der HW zu befragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

3.3.3.6.1. Bei Anträgen zu Kur- und Urlaubsaufenthalten ist keine fernschriftliche Rückfrage beim Grenz-VPKA zu halten.

3.3.3.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

Anträge zur Erteilung von PS sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier – wenn es die örtlichen Bedingungen erfordern, den ABV und den Meldestellenleitern die Entscheidungsbefugnis über Anträge **für Bewohner der Sperrzone ihres Zuständigkeitsbereiches** zur Einreise in den Schutzstreifen – übertragen.

Soll in Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) durch das VPKA der HW bzw. NW ein PS ausgestellt werden, hat in diesen

BSU

000030

Fällen der Ltr. des für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VPKA nach Zustimmung des Leiters des Grenz-VPKA, die Entscheidung über den Antrag zu treffen.

3.3.3.7.1. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, können Genehmigungen zur Einreise in die Grenzgebiete **aus persönlichen Gründen** erteilt werden, wenn die in Ziffer 3.3.3.2. angeführten Gründe und Verwandtschaftsverhältnisse zutreffen. Die Beantragung der Einreise hat durch die in den Grenzgebieten wohnhaften Bürger zu erfolgen. Die Prüfung der Anträge ist auf der Grundlage im VPKA vorhandener Unterlagen vorzunehmen.

3.3.3.7.2. Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.3.3.7.1. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, kann die Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Grenzgebieten nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden.

a) bei Vorliegen staatlicher Interessen;

Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung bei Einreisen

- in die Sperrzone durch den Ltr. des VPKA,
- in den Schutzstreifen durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung auch durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

b) bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister;

Die Entscheidung über diese Anträge hat der Ltr. der Abt. PM der zuständigen Grenz-BDVP, bei Einreisen in den Schutzstreifen nach Zustimmung des Kommandeurs des Grenzregiments, zu treffen.

3.3.3.7.3. Bei lebensgefährlichen Erkrankungen und Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister kann in Ausnahmefällen, Rückkehrern und Zuziehenden eine kurzfristige Einreise in die Sperrzone gestattet werden. Die Entscheidung ist durch die Ltr. der VPKA zu treffen.

3.3.3.7.4. In Ausnahmefällen kann Personen, denen die Genehmigung zum Aufenthalt in den Grenzgebieten unbefristet entzogen wurde, eine kurzfristige Einreise in die Sperrzone gestattet werden, wenn das zur Regelung unaufschiebbarer persönlicher Angelegenheiten erforderlich ist. Die Entscheidung ist durch den Ltr. des zuständigen Grenz-VPKA zu treffen. Die Einreise in den Schutzstreifen ist nicht zu gestatten.

1. Austauschblatt

(17. Ä. v. 3. 6. 80; i. Kr. 1. 7. 80)

3.3.3.7.5. **Zum Besuch von Museen und anderen bedeutsamen Kulturstätten** kann für Reisegruppen der gesellschaftlichen Organisationen und des Reisebüros der DDR unter Berücksichtigung der speziellen örtlichen Sicherheitsbedingungen eine Ausnahmegenehmigung für einen mehrstündigen Aufenthalt (ohne Übernachtung) **in der Sperrzone** erteilt werden. Die Anträge sind bei dem Ltr. des zuständigen Grenz-VPKA zu stellen und durch diesen in Übereinstimmung mit den örtlichen politischen Organisationen zu entscheiden.

3.3.3.8. Wird der Antrag genehmigt, ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

Der Geltungsbereich des PS ist auf den Besuchsort zu beschränken.

Bei Einreisen mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS einzutragen.

Reisen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwachsenen in das Grenzgebiet ein, sind der Rufname und das Geburtsdatum dieser Kinder auf der Vorderseite des PS unter der Zeile „privaten Gründen ...“ einzutragen. Zum Beispiel

mit Kindern

Jana 14. 02. 1970

Elke 22. 12. 1972

Haben die Kinder einen anderen Familiennamen, ist dieser mit zu vermerken. Zum Beispiel

mit Kind

Elke Müller 02. 08. 1971

Reicht der Platz zur Eintragung der Kinder nicht aus, sind weitere Eintragungen unter „Vermerke der Volkspolizei“ vorzunehmen. Eintragungen über Kinder sind zu siegeln und zu signieren.

↓PS sind in ihrer zeitlichen Gültigkeit nur für den tatsächlichen Aufenthalt im Grenzgebiet auszustellen. In begründeten Fällen kann der PS für maximal 30 Tage ausgestellt werden. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zu der eingetragenen Gültigkeit Vermerke – z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch oder gültig für Sonnabend und Sonntag – einzutragen.↑

BSU

000032

Bürger, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt erhalten. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Bei der **Verlängerung der Gültigkeit dieser PS** ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

An nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten) können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, wenn **infolge des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen eine Betreuung der nahen Angehörigen in den Grenzgebieten für längere Zeit erforderlich ist**. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Das trifft auch für die Betreuung von minderjährigen Kindern zu, die in den Grenzgebieten wohnen und von außerhalb der Grenzgebiete wohnhaften nahen Verwandten oder außerhalb der Grenzgebiete wohnen und von in den Grenzgebieten wohnhaften nahen Verwandten betreut werden sollen.

Bei der **Verlängerung der Gültigkeit dieser PS** ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

Bei Einweisungen in Heilstätten kann entsprechend der Notwendigkeit die Gültigkeit des PS bis höchstens sechs Monate festgelegt werden.

3.3.3.9. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfalle ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringung des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

PS sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, zurückzugeben, bei

- a) Einreisen in Kur- und Erholungsheime bei der Dienststelle der DVP, die den PS ausgestellt hat;
- b) persönlichen Einreisen bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der DVP.

3.3.3.10. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in die Grenzgebiete einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die Anmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV von der polizeilichen Anmeldung zu verständigen. Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 10) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

Die An- und Abmeldung der Urlauber in Kur- und Erholungsheimen des FDGB ist im engen Zusammenwirken mit den Leitern dieser Heime sicherzustellen. Sie kann geschlossen in den Heimen nach der An- und vor der Abreise vorgenommen werden.

Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete freiwillige Helfer ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.3.3.11. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über sich im Grenzgebiet aufhaltende Personen zu sichern.

Dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR ist täglich über die An- und Abmeldungen im Schutzstreifen Mitteilung zu geben. Befindet sich am Standort der Einheit der Grenztruppen der DDR eine VPM, erfolgt die Benachrichtigung durch diese, in allen anderen Fällen hat dies durch den zuständigen ABV zu erfolgen.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Urlauber in Kur- und Erholungsheimen des FDGB sind nur zahlenmäßig zu erfassen. Werden nähere Angaben zur Person benötigt, ist auf das nach § 20 der Meldeordnung zu führende Gästeverzeichnis zurückzugreifen.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen entsprechend den §§ 6 oder 7 der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (siehe Anhang 1) zu treffen.

In Zusammenkünften mit den Hausbuchbeauftragten ist besonders auf die ihnen obliegende Pflicht zur Eintragung aller im Hausgrundstück ständig bzw. zeitweilig Aufenthalt nehmenden Personen in das Hausbuch hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Hausbuchbeauftragten zur aktiven Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

3.3.3.11.1. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages

- bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,

BStU

000034

- bei anderen PS der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, und die Anzahl der genehmigten Einreisetage (z. B. 10/76/14) sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,

zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.3.3.11.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.3.3.11.3. ↓ Auf der Grundlage der im VPKA vorliegenden PM 6 Anträge kann in den VPM bzw. im VPKA eine PM 6 Ablage nach operativen Erfordernissen angelegt werden. ↑

3.3.3.11.4. Bei Verlusten von PS ist das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht von Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS zum Aufenthalt im Schutzstreifen ist der für den Geltungsbereich zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR zu unterrichten.

3.3.3.11.5. Werden bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen. Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.4. Einreise in die Grenzgebiete an der Staatsgrenze zu Westberlin

3.4.1. Erteilung von einheitlichen Ausweisen zur ständigen Berufsausübung

3.4.1.1. Die Einreise in das Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin ist nur mit einem einheitlichen Ausweis (Anlage 10, Muster 7), der zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt, gestattet. Bewohner des Grenzgebietes, die ihren ständigen Arbeitsplatz in einem anderen Abschnitt des Grenzgebietes haben, benötigen gleichfalls einen einheitlichen Ausweis. Die gleiche Regelung gilt auch für Jugendliche ab 14. Lebensjahr zum Besuch der Schule im Grenzgebiet.

Angehörige der bewaffneten Organe der DDR und Mitarbeiter der Zollverwaltung der DDR, die außerhalb des Grenzgebietes an der Staatsgrenze zu Westberlin polizeilich gemeldet sind und zur Gewährleistung eines reibungslosen Dienstablaufes täglich oder wöchentlich mehrmals das Grenzgebiet betreten müssen, können einen G-Vermerk Muster 5 mit einer Gültigkeit von 6 Monaten in den PA bzw. das Dienstbuch erhalten, wenn das durch deren Ltr. bzw. Kommandeur beantragt und vom Chef der Grenz-BDVP bzw. Ltr. des Grenz-VPKA bestätigt wurde.

3.4.1.2. Die einheitlichen Ausweise und die Verlängerung ihrer Gültigkeit sind durch die Ltr. der Betriebe, Einrichtungen und Schulen bei den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke unter Verwendung der dafür festgelegten Vordrucke zu beantragen. Die Richtigkeit der Angaben auf den Anträgen ist durch den Ltr. des Betriebes, der Einrichtung oder Schule zu bestätigen. Dem Antrag ist ein Paßbild, Größe 3×4 cm, des Beschäftigten bzw. Schülers beizufügen. Auf der Rückseite des Paßbildes ist der Name, Rufname und das Geburtsdatum zu vermerken.

Bei Neueinstellungen in Betrieben, Einrichtungen sowie Neuaufnahmen in Schulen bzw. bei Erreichung der Altersgrenze von Schülern, sind die einheitlichen Ausweise durch die zuständigen Ltr. der Betriebe, Einrichtungen oder Schulen rechtzeitig vorher zu beantragen.

Bei Veränderungen (Familiennamen, Wohnanschriften) sind die einheitlichen Ausweise von den Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Schulen zur Berichtigung der Eintragungen den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke vorzulegen bzw. ist die Neuausstellung der Ausweise zu beantragen.

3.4.1.3. Die Anträge sind durch die Abt. IA der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke dem für die HW oder NW des Bürgers zuständigen VPKA und für Bewohner der Hauptstadt der DDR, Berlin, dem PdVP Berlin, Abt. PM, zur Prüfung zu übergeben. Handelt es sich um die NW hat die Prüfung in Verbindung mit dem für die HW zuständigen VPKA zu erfolgen.

Die Anträge sind anhand der in den VPKÄ (HW und NW) vorliegenden Kartei und Registrierunterlagen zu prüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des

BS:U

000036

Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Werden durch die VPKÄ bzw. das PdVP Berlin, Abt. PM, Feststellungen nach Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) getroffen bzw. in Abstimmung mit der K Anträge für Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist, abgelehnt, ist auf den Anträgen der Vermerk „nicht befürwortet“ anzubringen.

Alle Anträge sind nach der Prüfung den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke zurückzugeben.

3.4.1.4. Die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung eines einheitlichen Ausweises erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

Über die Ausstellung der einheitlichen Ausweise und Verlängerung ihrer Gültigkeit entscheidet der Ltr. der Abt IA des Rates des Grenzkreises bzw. -stadtbezirkes, der für den Sitz des Betriebes, der Einrichtung oder Schule örtlich zuständig ist.

3.4.1.5. Der einheitliche Ausweis ist mit einer Gültigkeit von 6 Monaten auszustellen. Nach Ablauf dieser Frist kann seine Gültigkeit für jeweils weitere 6 Monate verlängert werden, sofern die Voraussetzungen hierfür noch vorliegen.

Die einheitlichen Ausweise sind durch den Ltr. der Abt. IA oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem kleinen DS zu siegeln. Die rechte untere Ecke des Paßbildes ist ebenfalls zu siegeln.

3.4.1.6. Die Ausgabe der einheitlichen Ausweise hat durch die Ltr. der Betriebe, Einrichtungen und Schulen bzw. deren Kaderleiter zu erfolgen. Der Ausweis ist vor der Ausgabe in den vorgesehenen Spalten vom Betriebsleiter oder Kaderleiter mit zu unterschreiben.

3.4.1.7. Die Ltr. der Betriebe bzw. Ltr. der Kaderabteilungen, Einrichtungen und Schulen sind darauf hinzuweisen, daß ein gewissenhafter Nachweis über die Ausgabe der einheitlichen Ausweise erfolgt, Verluste der Ausweise unverzüglich den Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke mitgeteilt werden und bei der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. der Schulentlassung diese Ausweise eingezogen und den Abt. IA unverzüglich zurückgegeben werden.

3.4.1.8. Die Abt. IA der Räte der Grenzkreise bzw. -stadtbezirke haben die für die HW oder NW der Bürger zuständigen VPKÄ bzw. VPI von

- der Erteilung,
- dem Verlust,
- der Einziehung und
- der Nichtverlängerung der Gültigkeit

eines einheitlichen Ausweises in Kenntnis zu setzen.

000037

Mitteilungen der Abt. IA über den Verlust eines einheitlichen Ausweises sind von den VPKÄ/VPI der zuständigen KD und dem Kommandeur des Grenzregiments zur Kenntnis zu geben.

3.4.1.9. Die Ausstellung und Einziehung eines einheitlichen Ausweises ist auf der KLKK der KMK (HW und NW) zu vermerken.

Bei Verlust eines einheitlichen Ausweises ist von den VPKÄ/VPI, der KD und dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR Mitteilung zu geben.

3.4.1.9.1. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist des erteilten einheitlichen Ausweises nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der Erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

Ausgestellte einheitliche Ausweise sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.4.2. Vorübergehende Einreisen zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben

3.4.2.1. Für die Einreise zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben in die Grenzgebiete sind Passierscheine (PS) – Vordr. PM 107 – auszustellen. Die PS haben keine Gültigkeit zum Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen.

3.4.2.2. ↓ Anträge auf PS (Vordr. PM 6) bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.4.2.7. sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Einrichtungen für ihre Beschäftigten bei dem für den Sitz der Einrichtung zuständigen VPKA bzw. der VPM zu stellen.

Die Beantragung der Verlängerung erfolgt mit neu einzureichenden Anträgen PM 6 oder unter Bezugnahme auf die für die ausgegebenen PS bereits vorliegenden Anträge PM 6 mit formlosen Listen.

Es sind nur vollständig ausgefüllte Anträge entgegenzunehmen. Der Grund der Einreise ist detailliert anzugeben. ↑

Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die Antragsteller verpflichtet sind

- für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung der PS zu sorgen,
- die PS nur für die Zeit der Durchführung der Aufgaben im Grenzgebiet auszuhändigen und
- die PS der ausstellenden Dienststelle der DVP zurückzugeben, wenn die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, nicht mehr bestehen.

Die Abt. PM der VPKA und die ABV haben das unter Kontrolle zu halten.

3.4.2.3. **Für Handwerker, Monteure u. a. in Dienstleistungseinrichtungen beschäftigte Personen**, die in den Grenzkreisen bzw. Grenzbezirken wohnhaft und in dieser Eigenschaft in den Grenzgebieten tätig werden müssen, kann die Beantragung und Ausstellung der PS in den für die HW oder NW der betreffenden Person zuständigen VPKA erfolgen.

Für ausländische Diplomaten erfolgt die Ausstellung von PS auf Antrag des MfAA beim BPAA.

3.4.2.4. ↓ Zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen, die von Bewohnern des Grenzgebietes und von Bürgern, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen, durchgeführt werden sollen, werden dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR durch die Vorsitzenden der LPG, Betriebsleiter usw. namentliche Aufstellungen übergeben.

Die Entscheidung über die Einreise in das Grenzgebiet trifft der Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR aufgrund der übergebenen namentlichen Aufstellungen.

Der Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR übergibt die Aufstellungen über den zuständigen ABV dem VPKA zur Prüfung. Die Überprüfung hat nach den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.5. zu erfolgen.

BSU

000039

↓ Ergibt die sicherheitsmäßige Überprüfung, daß zur Einreise in den Schutzstreifen keine Bedenken bestehen, sind anhand der namentlichen Aufstellungen PS (Vordr. PM 107) auszustellen. Die PS sind zeitlich höchstens bis zur Dauer von 6 Monaten zu befristen. Nach der jeweils erneut zu treffenden Entscheidung des Einheitskommandeurs der Grenztruppen zur Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen können die PS maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Örtlich sind die PS auf die Gemeinden zu beschränken, in denen die Arbeiten durchzuführen sind. Sie sind mit dem Zusatz zu versehen: „Gültig nur für Feld-, Wald- und andere volkswirtschaftlich wichtige Arbeiten“. ↑

Eine namentliche Aufstellung ist dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR nach Ausstellung der PS unterschrieben und gesiegelt, über den zuständigen ABV zurückzugeben.

Gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.10.1. ist auf den KLKK ein entsprechender Vermerk anzubringen.

3.4.2.5. Vor Ausstellung der PS ist bei dem für die HW des Einreisenden zuständigen VPKA festzustellen, ob Einwände gegen die Einreisenden bestehen. Sind Arbeitsort und HW nicht identisch, ist fernschriftlich Rückfrage zu halten. Erforderlichenfalls sind Anfragen an das für die NW zuständige VPKA und das für das Grenzgebiet zuständige Grenz-VPKA zu richten.

Bei fernschriftlichen Rückfragen müssen die FS beinhalten:

- Personalien und PA-Nummer des Einreisenden;
- Ort der Einreise;
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS;
- Grund der Einreise.

Die Anträge bzw. eingehenden FS sind unverzüglich anhand der Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Die Anträge bzw. FS sind mit der K, Sachgebiet I, abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist, die Meinung der K, ist auf dem Antrag bzw. FS zu vermerken.

Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht aus-

BStU
000040

reichend oder besteht Zweifel an den Motiven der Einreise, ist von dem VPKA, das für den Wohnsitz des Einreisenden zuständig ist, eine schriftlich Meinungsäußerung des ABV einzuholen.

Bei Anfragen an die Grenz-VPKÄ hat der ABV die mündliche Zustimmung des zuständigen Einheitskommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen.

Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung sind unter Berücksichtigung örtlicher Vereinbarungen die Anträge bzw. FS der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen KD zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden können. Übergebene Anträge werden dem VPKA durch die KD innerhalb der festgelegten Zeit zurückgegeben. Die Rückgabe übergebener FS erfolgt nur dann, wenn durch die KD Einwände geltend gemacht werden.

Für dringende Einreisen sind mit den KD örtliche Vereinbarungen zu treffen, die eine unverzügliche Bearbeitung sicherstellen.

Ergeben sich auf Grund der Überprüfung Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände bzw. die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens des FS mitzuteilen. Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

3.4.2.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

Anträge zur Erteilung von PS für Einreisen in einen sowie mehrere Kreise eines Bezirkes sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

Anträge zur Einreise in die Grenzgebiete **mehrerer Bezirke** entscheidet der Ltr. der Abt. PM der BDVP.

3.4.2.6.1. **Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde**, können zur Erfüllung politischer, wirtschaftlicher und kultureller Aufgaben in den Grenzgebieten Genehmigungen zur Einreise in die Grenzgebiete erteilt werden.

3.4.2.6.2. **Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.4.2.6.1. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin**, kann bei Vorliegen staatlicher Interessen die Einreise für einen kurzfristigen Aufenthalt in den Grenzgebieten nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden. Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP. In

BStU

000041

besonderen Fällen kann die Genehmigung durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

3.4.2.7. Bei Genehmigung des Antrages ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein mit konkreter Angabe des Geltungsbereiches auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der in den Grenzgebieten aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

↓ PS können bei Vorliegen der entsprechenden Notwendigkeit mit einer Gültigkeitsdauer bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zur Gültigkeit des PS Vermerke – z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder nur gültig jeweils Mittwoch – einzutragen. Bei Verlängerungen ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich. ↑

Bei Einreise mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS zu vermerken.

Bei Mitarbeitern der Verkehrs- und Versorgungsbetriebe sowie anderer Einrichtungen, die ständig in die Grenzgebiete einfahren müssen, ist es statthaft, daß nur die Art und der Eigentümer des Kfz auf dem PS vermerkt wird. (Zum Beispiel „KOM des VEB Kraftverkehr Potsdam“, „LKW der Konsumgenossenschaft Nauen“).

Für das Einfahren von Fahrzeugen des DRK der DDR, der Freiwilligen Feuerwehr, des Straßenwinterdienstes und der Hilfszüge der DR in die Grenzgebiete im Einsatzfall sind PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten auszustellen.

Auf den PS ist folgender Vermerk anzubringen:

„Der Inhaber des Passierscheines ist berechtigt, im Einsatzfalle mit (z. B. dem Einsatzfahrzeug des DRK der DDR, Freiwilligen Feuerwehr, dem Straßenwinterdienst, den Hilfszügen der DR) und mit ... weiteren Personen das Grenzgebiet des Bezirkes/Kreises zu betreten und zu befahren.“

Für Delegationen, Sportgemeinschaften usw. ist nur für den Ltr. ein PS auszustellen und eine mit Siegel und Unterschrift abgeschlossene Liste aller Delegationsmitglieder beizufügen. Auf der Liste ist ein Vermerk anzubringen, daß diese nur in Verbindung mit dem PS des Delegationsleiters gültig ist.

Die Einreise ist vorher mit den zuständigen Grenz-VPKÄ abzustimmen. Die Delegationsmitglieder der Sportgemeinschaften, der Kulturgruppen usw. sind gemäß den Festlegungen in Ziffer 3.4.2.5. zu überprüfen.

Kraftfahrern der Kraftverkehrsbetriebe der DDR, die im Auftrag des VEB Deutrans Transporte nach und von der BRD bzw. Westberlin durchführen, sind bei Beförderung von Rückladungen aus der BRD bzw. Westberlin für Orte der Grenzgebiete von den für den Bestimmungsort der Güter zuständigen Grenz-VPKÄ PS für die Einreise in die Grenzgebiete auszustellen. Die Genehmigung ist nach Prüfung der vorgelegten Transportpapiere und evtl. erforderlicher Rücksprache mit den empfangenden Betrieben zu erteilen.

Die Erteilung von PS zur **Durchführung von Film-, Foto- und Fernsehaufnahmen** ist von der Vorlage der Genehmigung der Pressestelle des MfNV abhängig. Auf dem PS ist zu vermerken:

„Gilt nur in Verbindung mit dem Berechtigungsschein der Pressestelle des Ministeriums für Nationale Verteidigung.“

↓ PS, die für Einreisen in das Grenzgebiet zur Lösung von Aufgaben, die sich aus der Sicherstellung von aufgefundenen Tieren im Bereich der Staatsgrenze ergeben, sind mit dem Vermerk „Nur zur Übernahme und Bergung von sichergestellten Tieren“ zu versehen. ↑

3.4.2.8. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfalle ist der PS dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

3.4.2.9. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in die Grenzgebiete einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die Anmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV von der polizeilichen Anmeldung zu verständigen. Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 10) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

BSU

000043

Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete freiwillige Helfer ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.4.2.9.1. Für das Grenzgebiet im Bereich des PdVP Berlin besteht für die Einreise mit PS keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

3.4.2.10. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über sich im Grenzgebiet aufhaltende Personen zu sichern.

Dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR ist täglich über die An- und Abmeldungen Mitteilung zu geben. Befindet sich am Standort der Einheit der Grenztruppen der DDR eine VPM, erfolgt die Benachrichtigung durch diese, in allen anderen Fällen hat dies durch den zuständigen ABV zu erfolgen.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen entsprechend den §§ 6 oder 7 der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (siehe Anhang 1) zu treffen.

3.4.2.10.1. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist (z. B. 10/76), sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat, zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.4.2.10.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.4.2.10.3. Genehmigte Anträge auf Ausstellung von PS mit einer länger befristeten Gültigkeitsdauer (bis zu 6 Monaten) zur Einreise in die Grenzgebiete sind in den VPKA nach Betrieben abzulegen.

3.4.2.10.4. Bei Verlusten von PS sind das VPKA, welches den PS ausgestellt hat und das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht von Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS ist der für den Geltungsbereich zuständige Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR zu unterrichten.

3.4.2.10.5. Werden bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

3.4.3. Vorübergehende Einreisen aus persönlichen Gründen

3.4.3.1. Für die Einreise zum vorübergehenden Aufenthalt in den Grenzgebieten aus persönlichen Gründen sind Passierscheine (PS) – Vordr. PM 107 – auszustellen. Die PS haben keine Gültigkeit zum Betreten der Kontrollterritorien der Grenzübergangsstellen.

Die PS berechtigen während der Gültigkeitsdauer zu mehrmaligen Ein- und Ausreisen.

Die **Benutzung von Kfz zur Einreise in die Grenzgebiete** ist nur in Ausnahmefällen zu gestatten, wenn hierfür besondere Gründe vorliegen. Die Genehmigung berechtigt zur Benutzung des Kfz zur An- und Abreise auf dem kürzesten Wege.

3.4.3.2. PS können unter Anlegung eines strengen Maßstabes ausgestellt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- zum Besuch der Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten. Beim Besuch der Ehegatten, Eltern und Schwiegereltern können auch die im Haushalt lebenden Kinder mit einreisen;
- zum Besuch der Großeltern, Enkel und Geschwister **bei Vorliegen besonderer** familiärer Gründe, wie Todesfall, lebensgefährliche Erkrankungen und Familienfestlichkeiten (Familienfestlichkeiten können sein: Sozialistische Namensgebung, Kindtaufe, Einschulungsfeier, Jugendweihe oder Konfirmation, Eheschließung, Ehejubiläum, Geburtstagsfeier, Verleihung staatlicher Auszeichnungen, Staatsfeiertage, sowie Oster-, Pfingst- und Weihnachtsfeiertage, Verlobungsfeier u. ä. Festlichkeiten);
- zum Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten, einschließlich für die zum Haushalt der Nutzer bzw. Pächter gehörenden Personen.

Abzulehnen sind Anträge für

- Einreisen zum Urlaubsaufenthalt, der durch private Einrichtungen, örtliche Kurverwaltungen u. ä. vermittelt wurde;
- Wochenendfahrten, Wanderungen usw. in die Grenzgebiete.

3.4.3.3. ↓ Anträge für PS für Einreisen bzw. Anträge zur Verlängerung von PS gem. Ziffer 3.4.3.8. zum **Besuch der Verwandten** sind durch die in den Grenzgebieten wohnhaften Bürger für die zu ihnen einreisenden Personen zu stellen. Die Antragstellung kann bei dem für den Aufenthaltsort im Grenzgebiet zuständigen Grenz-VPKA, den VPM oder bei den ABV erfolgen. Bei der Entgegennahme der Anträge ist mit den Bürgern ein individuelles Gespräch zu führen, bei dem der Zweck sowie die Notwendigkeit der Einreise und die beabsichtigte Aufenthaltsdauer zu erfragen ist. Das Ergebnis der Aussprache, insbesondere auch andere Informationen über den Einreisenden, die für die Entscheidung des Antrages bedeutsam sind, sind in einem Vermerk den Anträgen beizufügen. ↑

BStU

000046

Gleichzeitig sind die Antragsteller aufzufordern, **im Falle der Genehmigung** der Anträge

- die PS ihren Besuchern rechtzeitig zu übergeben, damit sie vor der Einreise in das Grenzgebiet im Besitz der PS sind;
- ihre Besucher über die Grenzordnung und die örtlichen Besonderheiten im Grenzgebiet zu informieren und im Rahmen ihrer Möglichkeiten beizutragen, daß die Bestimmungen der Grenzordnung sowie die den örtlichen Besonderheiten entsprechenden Bestimmungen von ihren Besuchern eingehalten werden.

Diese Aufforderung ist dem Antragsteller schriftlich vorzulegen und unterschreiben zu lassen.

Angehörige der Grenztruppen der DDR, die nicht mit HW oder NW im Grenzgebiet gemeldet sind, beantragen die PS für die zu ihnen zu Besuch einreisenden Bürger bei der für den Standort ihrer Einheit zuständigen VPM. Bei Beantragung ist eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle der Grenztruppen der DDR vorzulegen.

In Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) kann, wenn hierfür eine Notwendigkeit vorliegt, die Beantragung, Ausstellung und Ausgabe des PS auch bei der für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VP-Dienststelle erfolgen. Vor Ausstellung des PS ist in jedem Falle Rückfrage beim zuständigen Grenz-VPKA zu halten.

Anträge auf PS für persönliche Einreisen in den Schutzstreifen zum **Zwecke der Nutzung eigener oder gepachteter Grundstücke und Räumlichkeiten** sind bei der VPM bzw. dem VPKA, in dessen Bereich das Grundstück oder die Räumlichkeit liegt bzw. das für die HW oder NW des Antragstellers zuständig ist, zu stellen. Diese PS können mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt und maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordr. PM 6 zu erfolgen. Die Notwendigkeit der Einreise ist zu begründen. In Zweifelsfällen kann die Vorlage von Unterlagen, die den Antrag begründen, gefordert werden.

Bei der Beantragung der PS sind die Antragsteller darauf hinzuweisen, daß **im Falle der Genehmigung** der Anträge die einreisenden Personen entsprechend den Bestimmungen der Grenzordnung meldepflichtig sind und die PS nach Fristablauf bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für die HW oder NW der Einreisenden zuständigen VPM bzw. dem VPKA zurückzugeben sind.

3.4.3.4. Reisen Kinder nicht in Begleitung ihrer Erziehungsberechtigten, sondern mit anderen erwachsenen Personen in die Grenzgebiete, muß das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten vorliegen. Das Einverständnis kann auf dem Antrag (Vordr. PM 6) oder in anderer Form schriftlich erklärt werden.

Die Einreise von Kindern in die Grenzgebiete, die noch nicht im Besitz eines PA sind, kann in Ausnahmefällen ohne Begleitung Erwachsener gestattet werden. Das Einverständnis eines Erziehungsberechtigten muß

vorliegen. Bei der Erteilung solcher Genehmigungen ist auf dem PS das Geburtsdatum des Kindes aufzutragen und die Spalte „Der Passierschein ist nur in Verbindung mit dem Personalausweis Nr. gültig“ zu streichen.

3.4.3.5. Die Ltr. der Grenz-VPKÄ können in begründeten Fällen über den in Ziffer 3.4.3.2. genannten Verwandtschaftskreis und die angeführten Gründe hinaus Ausnahmegenehmigungen erteilen. Diese Ausnahmeregelung ist insbesondere zur Vermeidung unbilliger Härten anzuwenden.

3.4.3.6. Bei Anträgen zur vorübergehenden Einreise aus persönlichen Gründen ist im Grenz-VPKA zu prüfen, ob die Gründe der beantragten Einreise zutreffen, gegen den Antragsteller Bedenken bestehen oder andere Gründe vorliegen, die eine Einreise nicht zulassen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Der ABV hat sich zu den Anträgen mit den Mitgliedern der Sicherheitskommission zu beraten und die mündliche Zustimmung des zuständigen Einheitskommandeurs der Grenztruppen der DDR einzuholen. Gleichzeitig hat die Abstimmung mit der K, Sachgebiet I, zu erfolgen.

Die Anträge sind der KD am Wohnsitz des Antragstellers zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist diese zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Anträge werden dem VPKA innerhalb der festgelegten Zeit zurückgegeben.

Vor Übergabe der Anträge an die KD ist durch das Grenz-VPKA bei dem VPKA, Abt. PM, in dessen Bereich der Einreisende mit HW gemeldet ist, fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen den Einreisenden bestehen.

Die FS müssen beinhalten:

- Personalien und PA-Nummer der Person, die in das Grenzgebiet einreisen will;
- Ort der Einreise;
- beantragte Gültigkeitsdauer des PS;
- Grund der Einreise.

Im VPKA der HW des Einreisenden eingehende FS sind unverzüglich anhand der Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

BSU

000048

Die FS sind mit der K, Sachgebiet I, abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung und bei Personen, auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist, die Meinung der K, ist auf dem FS zu vermerken.

Die Ausstellung von PS ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung sind die FS der für die HW des Einreisenden zuständigen KD zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKA. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Gleichzeitig ist in solchen Fällen das anfragende VPKA darüber zu informieren, daß die Prüfung noch nicht abgeschlossen und deshalb noch nicht über den Antrag zu entscheiden ist. Die Rückgabe der FS erfolgt nur dann in der festgelegten Frist, wenn die KD Einwände geltend macht.

War die Einhaltung der Frist (5 Tage) durch die KD nicht möglich und erfolgt eine fernschriftliche Information an das anfragende VPKA ist in jedem Fall diesem fernschriftlich das Prüfungsergebnis mitzuteilen.

Bei Todesfällen, lebensgefährlichen Erkrankungen oder in anderen dringenden Fällen hat die Rückantwort innerhalb von 24 Stunden zu erfolgen, soweit die Zustimmung nicht telefonisch eingeholt wird. Um eine unverzügliche Bearbeitung zu sichern, sind mit den Leitern der KD örtliche Vereinbarungen zu treffen.

Sind zur Einschätzung der Persönlichkeit des Einreisenden und zur Entscheidung des Antrages die im VPKA vorliegenden Unterlagen nicht ausreichend oder bestehen Zweifel an den Motiven der Einreise, ist eine schriftliche Meinungsäußerung des ABV am Wohnsitz des Einreisenden einzuholen.

Ergeben sich auf Grund der Überprüfungen Einwände gegen den Einreisenden oder wurde im FS eine falsche oder keine PA-Nummer angegeben, sind die Einwände bzw. die richtige PA-Nummer dem anfragenden VPKA binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens des FS, mitzuteilen. Einwände zum Einreisenden sind zu begründen. Wurde durch den Antragsteller die NW als HW angegeben, ist durch das VPKA der NW das der HW zu befragen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn das FS nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

3.4.3.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von PS erfordert eine hohe Wachsamkeit und, muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

Anträge zur Erteilung von PS sind vom Ltr. des VPKA zu entscheiden. Der Ltr. des VPKA kann diese Entscheidungsbefugnis einem anderen verantwortlichen Offizier übertragen.

Soll in Ausnahmefällen (Sterbefall, lebensgefährliche Erkrankungen u. a.) durch das VPKA der HW bzw. NW ein PS ausgestellt werden, hat in diesen Fällen der Ltr. des für die HW oder NW des Einreisenden zuständigen VPKA nach Zustimmung des Leiters des Grenz-VPKA, die Entscheidung über den Antrag zu treffen.

3.4.3.7.1. Bürgern der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde, können Genehmigungen zur Einreise in die Grenzgebiete **aus persönlichen Gründen** erteilt werden, wenn die in Ziffer 3.4.3.2. angeführten Gründe und Verwandtschaftsverhältnisse zutreffen. Die Beantragung der Einreise hat durch die in den Grenzgebieten wohnhaften Bürger zu erfolgen. Die Prüfung der Anträge ist auf der Grundlage im VPKA vorhandener Unterlagen vorzunehmen.

3.4.3.7.2. Bürgern aus Staaten, die nicht in Ziffer 3.4.3.7.1. genannt sind, Westberlinern und Bürgern der DDR mit Wohnsitz in nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin, kann die Einreise für einen kurzfristeten Aufenthalt in den Grenzgebieten nach sorgfältiger Prüfung im Ausnahmefall gestattet werden

a) bei Vorliegen staatlicher Interessen;
Diese Genehmigung bedarf der Zustimmung durch den Ltr. der Abt. PM der BDVP.

In besonderen Fällen kann die Genehmigung auch durch den Ltr. des BPAA im MdI erteilt werden. Über erteilte Genehmigungen hat das BPAA das zuständige Grenz-VPKA zu informieren.

b) bei lebensgefährlichen Erkrankungen oder Todesfällen der Ehegatten, Eltern, Großeltern, Kinder, Enkel und Geschwister; Die Entscheidung über diese Anträge hat der Ltr. der Abt. PM der zuständigen Grenz-BDVP, nach Zustimmung des Kommandeurs des Grenzregiments, zu treffen.

3.4.3.8. Wird der Antrag genehmigt, ist für

- Bürger der DDR,
- Bürger anderer Staaten, die ihre HW in der DDR haben und
- Bürger der Staaten, mit denen Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,

ein Passierschein auszustellen und für

- Bürger sozialistischer Staaten, mit denen keine Befreiung von der Einreisevisapflicht im privaten Reiseverkehr vereinbart wurde,
- Bürger nichtsozialistischer Staaten,
- Westberliner

der Ort, der im Grenzgebiet aufgesucht werden darf, in den Berechtigungsschein zum Empfang eines Visums und bei der polizeilichen Anmeldung in die Aufenthaltsberechtigung einzutragen.

BSU

000050

Der Geltungsbereich des PS ist auf den Besuchsort zu beschränken. Bei Einreisen mit Kfz ist das polizeiliche Kennzeichen auf dem PS einzutragen.

Reisen Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr mit Erwachsenen in das Grenzgebiet ein, sind der Rufname und das Geburtsdatum dieser Kinder auf der Vorderseite des PS unter der Zeile „privaten Gründen...“ einzutragen. Zum Beispiel

mit Kindern

Jana 14. 02. 1970

Elke 22. 12. 1972

Haben die Kinder einen anderen Familiennamen, ist dieser mit zu vermerken. Zum Beispiel

mit Kind

Elke Müller 02. 08. 1971

Reicht der Platz zur Eintragung der Kinder nicht aus, sind weitere Eintragungen unter „Vermerke der Volkspolizei“ vorzunehmen. Eintragungen über Kinder sind zu siegeln und zu signieren.

↓ PS sind in ihrer zeitlichen Gültigkeit nur für den tatsächlichen Aufenthalt im Grenzgebiet auszustellen. Dabei kann in begründeten Fällen der PS für 30 Tage ausgestellt werden. Entsprechend der konkreten Einreise sind zusätzlich zu der eingetragenen Gültigkeit Vermerke — z. B. nur gültig von Montag bis Freitag oder gültig jeweils Mittwoch oder gültig für Sonnabend und Sonntag — einzutragen. ↑

Bürger, die aus arbeitsbedingten Gründen zeitweilig von ihren im Grenzgebiet wohnhaften Familien, mit denen sie sonst in Wohngemeinschaft leben, getrennt wohnen und am Ort der Berufsausübung mit HW gemeldet sind, können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten ausgestellt erhalten. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt. Bei der **Verlängerung der Gültigkeit dieser PS** ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

An nahe Angehörige (Ehegatten, Eltern, Schwiegereltern, Kinder und deren Ehegatten) können PS mit einer Gültigkeit bis zu 6 Monaten erteilt werden, **wenn infolge des Alters oder aus gesundheitlichen Gründen eine Betreuung der nahen Angehörigen in den Grenzgebieten** für längere Zeit erforderlich ist. Die Gültigkeit dieser PS kann maximal dreimal bis zu jeweils 6 Monaten verlängert werden, wenn die Übersicht der Eintragungen gewahrt bleibt und der Zustand des PS dies zuläßt.

Das trifft auch für die Betreuung minderjähriger Kinder zu, die in den Grenzgebieten wohnen und von außerhalb der Grenzgebiete wohnhaften nahen Verwandten oder außerhalb der Grenzgebiete wohnen und von in den Grenzgebieten wohnhaften nahen Verwandten betreut werden sollen. Bei der **Verlängerung der Gültigkeit dieser PS** ist keine fernschriftliche Rückfrage erforderlich.

3.4.3.9. Die Entscheidung über den Antrag auf Ausstellung eines PS ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Im Genehmigungsfalle ist der PS dem

1. Austauschblatt

(17. Ä. v. 3. 6. 80; i. Kr. 1. 7. 80)

Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung des PS ist auf dem Antrag durch Anbringen des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird der PS dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag (Vordr. PM 6) durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

PS sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der DVP zurückzugeben.

3.4.3.10. Die Erfüllung der Meldepflicht hat bei den VPM, wenn sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet, beim ABV zu erfolgen. Die An- und Abmeldung ist auf dem PS zu bestätigen. Personen, die innerhalb der Gültigkeitsfrist des PS mehrmals in die Grenzgebiete einreisen, ist nur bei der ersten Einreise die Anmeldung auf dem PS zu vermerken, bei der letzten Ausreise ist die Abmeldung vorzunehmen.

Erfolgt die Anmeldung bei der VPM, hat diese den zuständigen ABV von der polizeilichen Anmeldung zu verständigen. Erfolgt die An- und Abmeldung beim ABV, ist von ihm die polizeiliche Meldung auf dem PS mit Name, Dienstgrad und Dienststempel Muster 9 (Anlage 10) zu bestätigen und die VPM zu verständigen.

Der Ltr. des VPKA kann festlegen, daß die Führung der ständigen Übersicht über An- und Abmeldungen im Grenzgebiet zentral erfolgt. Das Informationssystem ist entsprechend zu präzisieren.

Durch eine den örtlichen Bedingungen entsprechende Standortverteilung und Öffnungszeit der VPM sowie eine darauf abgestimmte Durchführung der Sprechstunden der ABV und deren Vertretung durch geeignete freiwillige Helfer ist zu sichern, daß die meldepflichtigen Personen ihrer Meldepflicht nachkommen können.

3.4.3.10.1. Für das Grenzgebiet im Bereich des PdVP Berlin besteht für die Einreise mit PS keine besondere Meldepflicht. Hier gelten die allgemeinen Bestimmungen der Meldepflicht nach der Meldeordnung.

3.4.3.11. Durch ein lückenloses Informationssystem zwischen den VPM und den ABV ist eine ständige Auskunftsbereitschaft des PM über sich im Grenzgebiet aufhaltende Personen zu sichern.

Dem zuständigen Einheitskommandeur der Grenztruppen der DDR ist täglich über die An- und Abmeldungen Mitteilung zu geben. Befindet sich am Standort der Einheit der Grenztruppen der DDR eine VPM, erfolgt die Benachrichtigung durch diese, in allen anderen Fällen hat dies durch den zuständigen ABV zu erfolgen.

Über die erfolgte polizeiliche Meldung ist in geeigneter Form ein Nachweis (Buch- oder Karteiform) zu führen.

Von den VPM und ABV ist die Einhaltung der genehmigten Aufenthaltsfrist zu überwachen. Wird die Aufenthaltsfrist überschritten, so sind die

BStU

000052

Umstände, die dazu führten, zu prüfen und erforderlichenfalls Maßnahmen entsprechend den §§ 6 oder 7 der Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze der DDR (siehe Anhang 1) zu treffen.

In Zusammenkünften mit den Hausbuchbeauftragten ist besonders auf die ihnen obliegende Pflicht zur Eintragung aller im Hausgrundstück ständig bzw. zeitweilig Aufenthalt nehmenden Personen, in das Hausbuch hinzuweisen. Gleichzeitig sind die Hausbuchbeauftragten zur aktiven Mitarbeit bei der Durchsetzung der besonderen Ordnung im Grenzgebiet zu gewinnen.

3.4.3.11.1. Auf der KLKK (HW und NW) des Einreisenden sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages

- bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,
- bei anderen PS der Monat und das Jahr, ab dem der PS gültig ist, und die Anzahl der genehmigten Einreisetage (z. B. 10/76/14) sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat,

zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

3.4.3.11.2. Über die ausgestellten PS ist anhand des Teiles II des PS ein genauer Nachweis zu führen.

3.4.3.11.3. ↓ Auf der Grundlage der im VPKA vorliegenden PM 6/Anträge kann in den VPM bzw. im VPKA eine PM 6 Ablage nach operativen Erfordernissen angelegt werden. ↑

3.4.3.11.4. Bei Verlusten von PS ist das für den Geltungsbereich des PS zuständige VPKA zu verständigen. Durch den für den Geltungsbereich des PS zuständigen ABV ist zu prüfen, ob durch den Verlust der Verdacht von Vorbereitungshandlungen zum ungesetzlichen Grenzübertritt besteht. Werden durch den ABV Verdachtsmomente festgestellt, hat die K die erforderlichen Untersuchungen zu führen.

Über Verluste von PS ist der für den Geltungsbereich zuständige Einheitkommandeur der Grenztruppen der DDR zu unterrichten.

3.4.3.11.5. Werden bei PS, deren Gültigkeit gemäß den Festlegungen dieser DV verlängert werden kann, innerhalb von zwei Jahren ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

Ausgestellte PS sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit der Einreise in die Grenzgebiete gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt wurden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

BStU

000053

3.5. Befreiung von der Passierscheinpflicht

3.5.1. Von der Passierscheinpflicht sind befreit:

- a) Bei Einreisen in die **Grenzgebiete entlang der Staatsgrenze der DDR**
- Mitglieder und Kandidaten des Zentralkomitees der SED
 - Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates der DDR
 - Mitarbeiter der Abt. für Sicherheitsfragen des Zentralkomitees der SED. Ihre Ausweise sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

Die Befreiung bezieht sich gleichfalls auf sie begleitende Personen.

- b) Bei Einreisen in die Grenzgebiete in **ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich**
- Mitglieder der Bezirks- und Kreisleitungen der SED
 - Mitarbeiter der Abt. für Sicherheitsfragen der Bezirksleitungen der SED und Mitarbeiter für Sicherheitsfragen der Kreisleitungen der SED. Ihre Ausweise sind auf der rechten inneren Ausweiseite durch einen roten Kreis gekennzeichnet.

- c) Bei Einreisen in die **Sperrzone**
- Abgeordnete der Volkskammer
 - Nachfolgekandidaten der Volkskammer
 - Mitglieder des Staatsrates
 - Mitglieder des Ministerrates
 - Politische Mitarbeiter des ZK der SED
 - Politische Mitarbeiter der Bezirks- und Kreisleitungen der SED
 - Personen, die im Besitz eines vom Minister des Innern und Chef der DVP unterzeichneten Sonderausweises A „Freie Fahrt“ sind.

- d) Bei Einreisen in die Sperrzone in **ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich**
- Abgeordnete der örtlichen Volksvertretungen
 - Nachfolgekandidaten der Bezirkstage
 - Mitglieder der Räte der Bezirke und Kreise wenn sie sich als solche ausweisen.

- e) Bei Einreisen in den **im jeweiligen Dokument bezeichneten Geltungsbereich**
- Personen, die im Besitz einer vom Chef der Grenztruppen der DDR unterzeichneten Sonderberechtigung sind;
 - Angehörige des MdI, des MfS, der NVA und der Zollverwaltung der DDR sowie Mitglieder und Mitarbeiter des Zentralkomitees, der Bezirks- und Kreisleitungen der SED und deren Familienangehörigen, die einen Einweisungsschein für Kur- und Erholungsheime dieser Organe besitzen;
 - Angehörige der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR, wenn sie sich mit einem

BSU

000054

- a) Dienstauftrag mit ausdrücklicher Berechtigung zur Einreise in die Grenzgebiete (Sperrzone und Schutzstreifen),
- b) Urlaubsschein für das Grenzgebiet mit dem Vermerk „Belehrung über die Meldepflicht und das Verhalten im Grenzgebiet ist erfolgt“,
- c) Ausweis des MfNV zur Legitimation eines bestimmten Kreises von Angehörigen der NVA ausweisen.

Die Festlegung unter Buchstabe a) trifft auch für Zivilbeschäftigte der NVA zu.

3.5.2. Für Einreisen in die Grenzgebiete im Einsatzfalle sind den Einsatzleitern der Feuerwehren, der ZKS, der Verkehrsunfallbereitschaft, der WS, der MUK/BUK sowie der Spezialkommission der Transportpolizei vorbereitete Dienstaufträge auszuhändigen. Die Einsatzkräfte sind zahlenmäßig auf den Dienstaufträgen zu vermerken.

3.5.3. Das Betreten der im Grenzgebiet zu Westberlin liegenden Friedhöfe ist mit Grabkarten gestattet. Eine Ausstellung und Abstempe- lung von Grabkarten durch die DVP oder die Ausgabe von PS zum Besuch von Friedhöfen hat nicht zu erfolgen.

3.5.4. Das Passieren des Osthafens in der Hauptstadt der DDR, Berlin, von der Wasser- und Landseite durch Binnenschiffer der DDR, deren Schiffe im Osthafen liegen, ist unter Vorlage der Schifferdienstbücher durch den Torweg 1 gestattet. PS sind für diese Personen nicht erforder- lich.

000055

4. Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet (Grenzzone) entlang der Küste und zum Befahren der Gewässer der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone

4.1. Bestimmungen über die Ordnung in der Grenzzone

4.1.1. Die Bewohner der Grenzzone unterliegen keiner Registrierpflicht.

4.1.2. Für die Einreise in die Grenzzone ist keine Genehmigung erforderlich.

4.1.3. Die Einhaltung der Meldepflicht gemäß § 34 der Grenzordnung ist in Zusammenarbeit mit den Bürgermeistern zu gewährleisten. Über die An- und Abmeldung von Eigentümern und Benutzern bebauter und unbebauter Wochenendgrundstücke ist in den VPM ein Nachweis zu führen.

4.1.4. Die 24stündige Vorausmeldung über das Auslaufen von Fahrzeugen an der offenen Küste entsprechend § 44 der Grenzordnung ist auf den Verkehr mit Sportbooten zu beschränken. Der Meldeweg ist unter Beachtung der örtlichen Besonderheiten so festzulegen, daß zielgerichtete Kontrollen zur Verhinderung der Mitfahrt von Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung sind, durchgeführt werden können. Für das Auslaufen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes (mit Ausnahme bei Rettungseinsätzen) an der offenen Küste sind durch den Chef der BDVP Rostock unter Beachtung der Besonderheiten der Liegeplätze dieser Fahrzeuge solche Festlegungen zu treffen, daß die Überwachung zur Verhinderung einer unberechtigten Mitfahrt von Personen auf diesen Fahrzeugen gegeben ist. Bei durchgeführten Kontrollen ist durch den kontrollierenden VP-Angehörigen im Bordbuch unter der Rubrik „Kontrollvermerke“ folgendes einzutragen:

„Kontrolle am

Name

Dienstgrad“

4.1.5. Für Angehörige der Organe des MdI, des MfS und der Zollverwaltung der DDR an Bord von Dienstfahrzeugen berechtigt zum Befahren der inneren Seegewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone und der Territorialgewässer der Dienst-/Fahrauftrag.

4.2. Befahren der inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone

4.2.1. Fahrzeuge, die nur auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone eingesetzt werden, sind von der Registrierpflicht befreit. Für die an Bord der Fahrzeuge befindlichen Personen besteht keine Genehmigungspflicht.

4.2.2. Der Aufenthalt mit Sportbooten auf den inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

4.2.3. Für bestimmte innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone ist der Chef der BDVP Rostock berechtigt, Ausnahmegenehmigungen für den Aufenthalt mit Sportbooten auch während der Nachtzeit zu gestatten, wenn hierdurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit nicht gefährdet wird.

4.2.4. Die Freigabe von inneren Seegewässern im Bereich der Grenzzone für die Nachtfahrt ist mit dem Kommandeur der Grenzbrigade Küste abzustimmen und der Bevölkerung unter Einschaltung der gesellschaftlichen Organisationen entsprechend bekanntzugeben.

4.3. **Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen mit Sportbooten**

4.3.1. Das Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten ist nur mit einer „Genehmigung zum Befahren der Gewässer der DDR“ — Vordr. PM 18 — (nachstehend Genehmigung genannt) und nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

4.3.2. Anträge auf Genehmigungen (PM 18) sind nur von gesellschaftlichen Organisationen der DDR (BDS der DDR, DAV der DDR, GST) entgegenzunehmen bzw. müssen von diesen befürwortet sein.

Die Beantragung erfolgt bei der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle des WS (Anlage 11).

Antragsteller, die keine Befürwortung ihres Antrages durch eine gesellschaftliche Organisation nachweisen können, sind an die entsprechende gesellschaftliche Organisation zu verweisen.

Für das **Meeresangeln** erfolgt die Beantragung bzw. Befürwortung für Bürger, die im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, durch die Kreisvorstände, den Bezirksvorstand Rostock bzw. das Präsidium des DAV der DDR.

Für das **See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport** erfolgt die Beantragung bzw. Befürwortung durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR. Für im Bezirk Rostock organisierte Segelsportler kann die Beantragung bzw. Befürwortung auch durch die Kreisfachausschüsse des BDS der DDR im Bezirk Rostock erfolgen.

Bei der Beantragung von Ausnahmegenehmigungen sind die Festlegungen in Ziffer 4.7. ff. zu beachten.

Die Antragstellung hat schriftlich in zweifacher Ausfertigung unter Verwendung des Vordruckes PM 6 zu erfolgen. Aus dem Antrag muß ersichtlich sein, ob das Boot, mit dem gefahren werden soll, registriert (Registerstriechnummer) bzw. die Registrierung und Ausstellung eines Bordbuches beantragt, die Person, für die der Antrag gestellt wurde, Privateigentümer des Bootes ist und für welchen Bereich und Zeitraum die Genehmigung erteilt werden soll. Auf dem Antrag muß zur „jetzigen Tätigkeit“ mit vermerkt sein, wo die v. g. Person beschäftigt ist. Ist die Person nicht Eigentümer des Bootes, mit dem gefahren werden soll, muß auf dem Antrag die Zustimmung des Bootseigentümers vermerkt sein.

Werden die Anträge von der Person, für die die Genehmigung erteilt werden soll oder vom Eigentümer des Bootes übergeben, ist mit diesen ein Gespräch zu führen, um für die Entscheidungsfindung wichtige Hinweise zu erhalten.

Gleichermaßen ist zu verfahren, wenn die Anträge von Beauftragten der gesellschaftlichen Organisationen übergeben werden.

BSU

000058

Nach Überprüfung der Unterlagen über die Bootsregistrierung und Ergänzung der Anträge mit der Registriernummer des Bootes, örtlichen und zeitlichen Begrenzungsvermerken für die Ausstellung der Genehmigung, Hinweisen, die aus operativer Sicht oder zur Person von Bedeutung sind, sind diese der Abteilung PM des VPKA zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, in dessen Bereich sich die Dienststelle der WS befindet.

4.3.3. Die Anträge sind anhand der in den VPKÄ (HW und NW) vorliegenden Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Die Anträge sind mit der K, Arbeitsgebiet I, abzustimmen. Das Ergebnis der Prüfung und bei Anträgen von Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, die Meinung der K sind auf dem Antrag zu vermerken.

4.3.3.1. Die Anträge sind der KD am Ort der Antragstellung zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist diese zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Anträge werden dem VPKA innerhalb der festgelegten Zeit zurückgegeben.

4.3.4. Bei Anträgen für Personen, die nicht in den VPKÄ, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Sportbootes befindet, mit HW und NW gemeldet sind, ist vor Übergabe der Anträge an die KD durch die Abt. PM bei dem für die HW zuständigen VPKA fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen.

Die FS müssen beinhalten:

- Personalien und PA-Nr. der Personen,
- beantragte Gültigkeitsdauer der Genehmigung,
- Grund der Beantragung.

4.3.4.1. Nach erfolgter Überprüfung und Abstimmung mit der K, Arbeitsgebiet I, sind die FS durch das für die HW der Person, für die der Antrag gestellt wurde, zuständige VPKA der dortigen KD zu übergeben. Werden durch diese binnen 5 Tagen, gerechnet vom Tage der Übergabe der Unterlagen, keine Einwände erhoben, erfolgt die Weiterbearbeitung und Entscheidung durch die VPKÄ. Ist im Einzelfall die Einhaltung dieser Frist nicht möglich, ist dies zwischen dem VPKA und der KD abzusprechen. Dabei ist jedoch zu sichern, daß die beantragten Reisettermine eingehalten werden. Die Rückgabe der FS erfolgt nur dann in der festgelegten Frist, wenn die KD Einwände geltend macht.

Das FS ist in jedem Fall zu beantworten. Die Beantwortung hat mit dem Vermerk über die Abstimmung mit der KD in der Regel binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens zu erfolgen.

Wurde eine falsche oder keine PA-Nr. angegeben, ist diese ebenfalls mitzuteilen. Einwände zur Person sind zu begründen. Die Anfragen sind in die Reisekartei über Ausreisen einzusortieren.

4.3.4.2. Eine Anfrage mit den gleichen Angaben ist auch an die Dienststelle zu richten, in der die zentrale Übersicht nach Ziffer 4.3.11. geführt wird, um zu prüfen, ob die Person, für die der Antrag gestellt wurde, bereits im Besitz einer gültigen Genehmigung (PM 18) ist. Binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tage des Absendens der Anfrage, ist dem anfragenden VPKA Mitteilung zu geben, ob die Person, für die der Antrag gestellt wurde, im Besitz einer gültigen Genehmigung ist. Wird die Anfrage in der angegebenen Frist nicht beantwortet, ist er nicht im Besitz einer gültigen Genehmigung. Die Anfrage im VPKA Rostock, Abt. PM, kann, wenn die Bearbeitungszeit ausreicht, auch mittels eines Vordr. PM 6 (2. Antrag), der zur Einlage in die zentrale Übersicht vorgesehen ist, erfolgen. Die Übersendung hat mit ZKD - NfD-T - zu erfolgen. In diesen Fällen entfällt die fernschriftliche Rückfrage. Im übrigen gelten die Festlegungen analog.

4.3.5. Anträge zur Erteilung einer Genehmigung zum Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Sportbooten entscheidet der Ltr. des für die Bearbeitung zuständigen VPKA oder ein von ihm beauftragter Offizier nach Abstimmung mit der zuständigen KD.

Genehmigungen können erteilt werden, wenn folgende Gründe vorliegen:

- Förderung und Entwicklung des Leistungssportes im Segeln;
- Förderung und Entwicklung des Fahrtensegeln;
- Entwicklung und Förderung des Segelsportes in Bereichen der inneren Seegewässer, in denen die Ausübung dieser Sportart beschränkt ist (z. B. Untere Warnow - Rostock) bzw. für Sportgemeinschaften an der offenen Küste, denen keine anderweitigen Gewässer zur Verfügung stehen;
- Entwicklung und Förderung des Meeresangelsportes;
- Durchführung von Ausbildungsfahrten der GST;
- Sportliche Betätigung von Personen, die sich besondere Anerkennungen und Verdienste bei der Entwicklung der DDR erworben haben.

Bei der Erteilung der Genehmigungen sind die Festlegungen in den Ziffern 4.3.5.1. bis 4.3.5.3. zu beachten.

4.3.5.1. Genehmigungen (PM 18) für das Meeresangeln sind an Bürger, die im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, nur für festgelegte Gebiete vor Rostock, Wismar, Kühlungsborn und Saßnitz (Bestimmung der Koordinaten) zu erteilen.

BSU

000060

Für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, wird das Meeresangeln nur in organisierter Form in den gleichen Gebieten durch Erteilung einer Ausnahmegenehmigung des Chefs der BDVP Rostock gestattet.

Bei der Erteilung der Genehmigung ist ein stenger Maßstab zur Gewährleistung einer hohen Ordnung und Sicherheit anzulegen, damit eine den Erfordernissen entsprechende Reduzierung der Anzahl der Genehmigungen erreicht wird. Dabei ist zu beachten, daß auftretende Fragen im Zusammenhang mit der Ausübung des Meeresangelsportes von der BDVP Rostock mit dem Bezirksvorstand Rostock des DAV der DDR abgestimmt werden.

4.3.5.2. Genehmigungen (PM 18) für die Ausübung des Segel-sport es sind nach folgenden Grundsätzen zu erteilen:

a) Zur Ausübung des Leistungs-, Kinder- und Jugendsportes sowie zur maritimen Ausbildung können Genehmigungen (PM 18) erteilt werden, wenn vom BDS der DDR bzw. der GST in eigener Verantwortung Anträge bei der zuständigen Dienststelle der VP gestellt werden.

Vom Generalsekretariat des BDS der DDR werden die Leistungszentren zur Ausbildung von Leistungssportlern sowie für den Kinder- und Jugendsport auf die strenge Einhaltung der Bestimmungen hingewiesen.

b) Zur Ausübung des See- und Fahrtensegelns als Freizeitsport sind Genehmigungen (PM 18) nur zu erteilen, wenn der BDS der DDR dafür Anträge im Rahmen des mit dem DTSSB der DDR vereinbarten Limits stellt.

Das Limit beträgt

- für im Bezirk Rostock organisierte Sportler 1 400 bis 1 600 Genehmigungen im Jahr und
- für in anderen Bezirken, organisierte Sportler 600 Genehmigungen im Jahr.

Durch den Chef der BDVP Rostock ist die Überwachung der Einhaltung des vorgegebenen Limits in geeigneter Form zu sichern.

Anträge, die über das vereinbarte Limit hinaus gestellt werden, sind nicht entgegenzunehmen bzw. dem Antragsteller mit einem entsprechenden Hinweis zurückzugeben.

Das See- und Fahrtensegelns als Freizeitsport ist nur in einem der festgelegten Gebiete zu gestatten (Anlage 13).

Genehmigungen können auf begründeten Antrag und nach entsprechender Prüfung auch für mehrere Segelgebiete (zeitlich kurz befristet) erteilt werden.

4.3.5.3. Genehmigung für das Überführen von Sportbooten (Verselgeln) zwischen den festgelegten Segelgebieten können für Sportler, die im Besitz einer Genehmigung sind, für Samstage, Sonn- und

Feiertage unter Beachtung der festgelegten Routen (kein nördliches Umfahren der Insel Rügen) gestattet werden. An anderen Tagen ist das Versegeln nur mit zeitlich kurz befristeter Ausnahmegenehmigung des Chefs der BDVP Rostock zu gestatten.

Wenn mehrere Boote vom gleichen Ausgangspunkt zum gleichen Zielort und zur gleichen Zeit überführt werden sollen, dann ist das nur im Konvoi zugelassen.

4.3.6. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von Genehmigungen erfordert eine hohe Wachsamkeit, und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen.

Die Erteilung von Genehmigungen ist zu versagen, wenn

- a) begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.
- b) unwahre Angaben zur Person, über die Registrierung des Bootes, mit dem gefahren werden soll, gemacht werden, kein registriertes bzw. zur Registrierung angemeldetes Boot angegeben werden kann oder die Registrierung des Bootes abgelehnt wird.
- c) Eheatten, Eltern, Kinder, Geschwister sowie andere Angehörige, die im Haushalt lebten, nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin übersiedelten und für diese keine Genehmigungen zur besuchsweisen Einreise in die DDR erteilt werden ,
- d) für Ehegatten, Eltern, Kinder sowie für andere im Haushalt lebende Angehörige Anträge auf Übersiedlung nach nichtsozialistischen Staaten oder Westberlin abgelehnt wurden.

4.3.7. Die Genehmigung ist innerhalb von 14 Tagen zu erteilen und durch die Abt. PM des für die Bearbeitung zuständigen VPKA ist eine PM 18 auszustellen.

Alle zeitlichen und örtlichen Beschränkungen sind in die Genehmigung (PM 18) einzutragen.

In Ausnahmefällen kann die Genehmigung mit einer Gültigkeitsdauer bis zu einem Kalenderjahr ausgestellt werden. Werden Anträge auf Verlängerung der Gültigkeit gestellt, ist wie bei einer Neubeantragung zu verfahren.

Genehmigungen für die Funktionäre der unter Ziffre 4.3.2. genannten gesellschaftlichen Organisationen und Stammbesetzungen von Ausbildungsbooten der GST können über den Zeitraum eines Jahres hinaus für die Dauer der Ausübung der Funktion oder für die Dauer der Zugehörigkeit zur Stammbesetzung von Ausbildungsbooten befristet werden. Die Anträge für derartige Genehmigungen sind von den Bezirksfachausschüssen bzw. Bezirksleitungen, den Generalsekretariaten bzw. dem Zentralvorstand der jeweiligen gesellschaftlichen Organisationen zu stellen.

BSU

000062

4.3.8. Die Entscheidung über den Antrag ist dem Antragsteller durch die Abt. PM des VPKA mitzuteilen, in dessen Bereich die Antragstellung erfolgte. Die getroffene Entscheidung ist gleichzeitig der für den Liegeort des Sportbootes zuständigen Dienststelle der WS mitzuteilen, sofern es sich bei dem Antragsteller um einen Privateigentümer eines Sportbootes handelt, der gleichzeitig ein Bordbuch beantragt hat. Im Genehmigungsfalle ist die Genehmigung dem Antragsteller auszuhändigen bzw. auf dem Postwege zu übersenden. Deshalb ist anzustreben, daß bei der Antragstellung ein mit der Adresse des Antragstellers versehener Briefumschlag mit abgegeben wird. Die postalische Versendung der Genehmigung ist auf dem Antrag durch Anbringung des Datumstempels sichtbar zu machen. Wird die Genehmigung dem Antragsteller ausgehändigt, ist der Empfang auf dem Antrag durch den Antragsteller mit Unterschrift zu bestätigen.

Auf der KLKK (HW und NW) der Person, für die der Antrag gestellt wurde, sind auf der Grundlage des FS bzw. des genehmigten Antrages der Monat und das Jahr, ab dem die Genehmigung gültig ist (z. B. 07/76), sowie das VPKA, welches die Entscheidung getroffen hat, zu vermerken, sofern keine Einwände geltend gemacht werden.

4.3.9. In Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen ist zu gewährleisten, daß durch diese, wenn die Gründe, die zur Erteilung der Genehmigung führten, nicht mehr gegeben sind, wie z. B.

- Ausscheiden aus einer Funktion, als Mitglied der Stammbesatzung eines Ausbildungsbootes oder als Mitglied der gesellschaftlichen Organisation,
 - Sperren oder Ausschluß wegen unsportlichen Verhaltens,
- die Genehmigung einbehalten und der Dienststelle der DVP, die die Genehmigung ausgegeben oder ausgestellt hat, zurückgegeben wird.

Die Organisationen sind aufzufordern, dazu beizutragen, daß die Mitglieder über die Bestimmungen der Grenzordnung belehrt sowie Einfluß auf die Einhaltung der Grenzordnung durch die Mitglieder genommen wird.

4.3.10. Erteilte Genehmigungen sind von der ausstellenden oder ausgebenden Dienststelle zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

- nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zur Ablehnung des Antrages geführt hätten,
- die Gründe, die zur Erteilung führten, weggefallen sind,
- unrichtige Angaben zu ihrer Erlangung gemacht wurden,
- der Befähigungsnachweis entzogen wurde,
- gegen die im Grenzgebiet geltende Ordnung verstoßen wurde,
- Verletzungen gegen Beschränkungen – besonders durch die Sicherungskräfte der Grenzbrigade Küste – festgestellt werden.

Vom Entzug bzw. der Zurücknahme der Genehmigung ist die jeweilige gesellschaftliche Organisation in Kenntnis zu setzen. Die Zurücknahme bzw. der Entzug von Genehmigungen ist auf der KLKK (HW und NW) zu vermerken.

4.3.11. Der Chef der BDVP Rostock hat im Zusammenwirken mit dem Chef der BDVP Neubrandenburg sicherzustellen, daß im VPKA Rostock, Abt. PM, über erteilte Genehmigungen (Vordr. PM 18) in Form des Vordr. PM 6 und über die in diesen Bezirken registrierten Sportboote eine zentrale Übersicht geführt wird. Neuregistrierungen und Vreänderungen von Sportbooten sind durch die zuständige WS-Dienststelle dem VPKA Rostock, Abt. PM, mitzuteilen.

4.3.11.1. Werden bei Genehmigungen – Vordr. PM 18 – innerhalb von einem Jahr ab Beginn der Gültigkeitsfrist nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigungen führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

4.3.12. Die erteilten Genehmigungen zum Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, sind durch die zuständigen Ltr. der VPKA ständig zu analysieren, damit die jeweils gültigen Genehmigungen in einem Rahmen gehalten werden, der operative Kontrollen im Interesse der Grenzsicherung ermöglicht. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit den zuständigen Dienststellen des MfS und den Dienststellen der Grenzbrigade Küste abzustimmen.

4.4. Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine

BStU

000064

4.4.1. Das Überschreiten der Seegrenze zum Umfahren der Sperrgebiete der Volksmarine ist nur für organisierte Fahrten mit registrierten Sportbooten, zur Teilnahme an Regatten und für die Rückfahrt und nur in einer Entfernung von maximal 1000 m von den Sperrgebieten entfernt zu gestatten.

4.4.2. Die Besatzungsmitglieder an Bord dieser Fahrzeuge müssen im Besitz einer Berechtigung zum Überschreiten der Seegrenze (PM 19) oder auf einer Mannschaftsliste mit G-Vermerk (Anlage 12) aufgetragen sein.

4.4.3. Die Antragstellung hat

- vom Bezirksvorstand des DTSB über den Bezirksvorstand des DTSB Rostock,
 - vom Bezirksvorstand der GST Rostock,
- bei der BDVP Rostock zu erfolgen. Die Anträge sind zu begründen.

4.4.4. Die Erteilung derartiger Berechtigungen hat von der Abt. PM der BDVP Rostock entsprechend den Festlegungen der DV Nr. 40/74 des Ministers des Innern und Chefs der DVP Ziffer 2.1.2. zu erfolgen. Die BV ist in jedem Fall zu konsultieren. Bei der Erteilung der Berechtigungen sind die Öffnungszeiten der Sperrgebiete entsprechend den „Nautischen Mitteilungen“ zu beachten. Die Berechtigungen sind erforderlichenfalls für einen kurzfristigen Zeitraum zu erteilen. Das Umfahren der Sperrgebiete während der Nachtzeit ist in der Regel nicht zu gestatten.

4.4.5. Die Bearbeitung der Anträge hat im Zusammenwirken mit dem Stab der BDVP Rostock zu erfolgen. Der Stab hat die notwendige Abstimmung mit dem Stab der Grenzbrigade Küste vorzunehmen.

000065

4.5. Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes

4.5.1. Die gesamte Küstenfischerei ist nach § 40 Abs. 7 der Grenzordnung nur innerhalb der Gewässer der DDR gestattet.

4.5.2. Das Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes (ausgenommen hiervon sind Rettungsboote des Wasserrettungsdienstes) ist nur Besatzungsmitgliedern dieser Fahrzeuge gestattet, die auf einer vom RdK, Abt. IA, genehmigten Besatzungsliste aufgeführt sind.

Auf die Ltr. der Betriebe und Institutionen bzw. die Vorstände der Genossenschaften ist einzuwirken, daß auf den Fahrzeugen nur solche Personen mitfahren und in das Bordbuch eingetragen werden, die auf der Besatzungsliste bestätigt wurden.

4.5.3. Die Besatzungslisten (Vordruck des Mdi) sind durch die Ltr. der Betriebe und Institutionen oder Vorstände der Genossenschaften dem für den Liegeort des Bootes zuständigen RdK, Abt. IA, zur Genehmigung vorzulegen.

4.5.4. Die Genehmigung der Besatzungslisten hat durch die RdK, Abt. IA, in Abstimmung mit dem für den Liegeort des Fahrzeuges zuständigen VPKA, Abt. PM, zu erfolgen.

4.5.5. Anträge auf Genehmigung auf der Besatzungsliste sind anhand der in den VPKÄ (HW und NW) vorliegenden Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Bei Personen, die nicht im VPKA, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, mit HW oder NW gemeldet sind, ist durch die Abt. PM bei dem für die HW zuständigen VPKA fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen.

Die FS müssen enthalten:

- Name, Rufname
- Geburtsdatum, Geburtsort
- Anschrift der HW.

Ergeben sich Einwände zur Person, sind diese binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tag des Absendens des FS, mitzuteilen. Einwände zur Person sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anfrage nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

BStU

000066

4.5.6. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

Werden durch die Abt. PM Feststellungen nach Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) getroffen bzw. in Abstimmung mit der K Anträge für Personen auf deren KLKK ein K-Vermerk angebracht ist, abgelehnt, ist zu diesen Personen auf den von der Abt. IA übergebenen Besatzungslisten der Vermerk „nicht befürwortet“ anzubringen. Die Besatzungslisten sind vollzählig den Abt. IA zurückzugeben.

Werden durch die VPKÄ, Abt. PM, Feststellungen getroffen, die eine Genehmigung auf der Besatzungsliste nicht rechtfertigen, ist hierüber durch den Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdK im Einvernehmen mit dem Ltr. des VPKA zu entscheiden.

4.5.7. Die Entscheidung über Genehmigungen auf der Besatzungsliste erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen. Anträge für Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM und der K festzulegenden Mitarbeiter zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K ist auf dem Antrag zu vermerken. Die Erteilung von Genehmigungen ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

4.5.8. Die Besatzungslisten sind nach erfolgter Überprüfung neu auszuschreiben und durch den Ltr. der Abt. IA des RdK oder dessen Stellvertreter zu unterschreiben und mit dem kleinen Dienstsiegel zu siegeln. Die vom Antragsteller eingereichten Exemplare der Besatzungslisten verbleiben als Nachweis beim RdK, Abt. IA. Die neu ausgeschriebenen Exemplare sind dem Antragsteller auszuhändigen.

4.5.9. Die Ltr. der Betriebe und Institutionen bzw. die Vorstände der Genossenschaften sind darauf hinzuweisen, daß bei Veränderungen der in den Besatzungslisten enthaltenen Angaben zur Person sowie bei Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses die Besatzungslisten den RdK, Abt. IA, zur Berichtigung vorzulegen sind.

4.5.10. Die erteilte Genehmigung kann durch den Ltr. der Abt. IA des RdK durch Streichung auf der Besatzungsliste oder Einziehung derselben entzogen werden, wenn die öffentliche Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet, insbesondere durch vorsätzliche Verstöße gegen die Bestimmungen zum Schutze der Staatsgrenze der DDR gefährdet wird.

Ausgestellte Genehmigungen sind zurückzunehmen oder zu entziehen, wenn

– nachträglich Tatsachen bekannt werden, die zu einer Ablehnung des Antrages geführt hätten,

000067

- unrichtige Angaben zur Erlangung der Genehmigung gemacht wurden,
- im Zusammenhang mit dem Befahren der betreffenden Gewässer gesetzlich zu erfüllende Pflichten nicht eingehalten bzw. nicht erfüllt werden oder
- die Gründe, die zu ihrer Ausstellung führten, weggefallen sind.

Die RdK, Abt. IA, haben die für die HW der Bürger zuständigen VPKÄ, Abt. PM, von dem Entzug einer Genehmigung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

- Die Erteilung bzw. der Entzug der Genehmigung ist auf der KLKK PM 50 a der KMK (HW und NW) in den Spalten A bis J zu vermerken.

Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Genehmigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führten können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet würde, mitzuteilen.

000068

4.6. Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der technischen Flotte und der „Weißen Flotte“

4.6.1. Das Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit Fahrzeugen der technischen Flotte und der „Weißen Flotte“ ist nur gestattet, wenn das Personal dieser Fahrzeuge, einschließlich das Personal der MITROPA, im Besitz einer Genehmigung ist.

4.6.2. Die Genehmigungen erteilen die Ltr. der Betriebe bzw. Organe, denen das Fahrzeug gehört oder in dessen Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen RdK, Abt. IA.

4.6.3. Durch die Ltr. der Betriebe bzw. Organe sind dem RdK, Abt. IA, folgende Angaben zur Person zur Abstimmung zu übergeben:

- Name, Rufname,
- Geburtsdatum, Geburtsort,
- Anschrift der HW.

Die Angaben sind schriftlich in dreifacher Ausfertigung zu übergeben.

4.6.4. Durch den RdK, Abt. IA, sind zwei Exemplare der von den Leitern der Betriebe bzw. Organe übergebenen Angaben zur Person der Abt. PM des VPKA zur weiteren Bearbeitung zu übergeben, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet.

4.6.5. Anträge auf Erteilung einer Genehmigung sind anhand der in den VPKA (HW und NW) vorliegenden Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Bei Personen, die nicht im VPKA, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, mit HW oder NW gemeldet sind, ist durch die Abt. PM bei dem für die HW zuständigen VPKA fernschriftlich Rückfrage zu halten, ob Einwände gegen die Erteilung einer Genehmigung bestehen.

Die FS müssen die zur Person erhaltenen Angaben enthalten. Ergeben sich Einwände zur Person, sind diese binnen 8 Tagen, gerechnet vom Tag des Absendens des FS, mitzuteilen. Einwände zur Person sind zu begründen. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Anfrage nicht in der angegebenen Frist beantwortet wird.

4.6.6. Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

BSU

000069

Werden durch die VPKA, Abt. PM, Feststellungen getroffen, die eine Zustimmung für die Erteilung einer Genehmigung nicht rechtfertigen, ist hierüber durch den Ltr. des VPKA zu entscheiden.

4.6.7. Die Entscheidung über Anträge zur Erteilung von Genehmigungen erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen. Anträge für Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM und der K festzulegenden Mitarbeiter zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K ist auf dem Antrag zu vermerken. Die Erteilung von Genehmigungen ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

4.6.8. Erfolgt binnen 14 Tagen vom VPKA, Abt. PM, gegenüber dem RdK, Abt. IA, kein Einspruch, gerechnet vom Tag des Eingangs der Angaben zur Person, gilt das als Zustimmung. Personen, für die keine Zustimmung zur Erteilung einer Genehmigung gegeben wird, sind der Abt. IA des RdK ohne Angabe der Gründe mitzuteilen.

Erfolgt binnen 21 Tagen vom RdK, Abt. IA, gegenüber den Betrieben bzw. Organen kein Einspruch, so gilt dies für die Betriebe bzw. Organe als Zustimmung. Personen, für die vom VPKA, Abt. PM, keine Zustimmung gegeben wurde, sind von der Abt. IA des RdK den Betrieben bzw. Organen mit der Begründung „Bewerber ungeeignet“ mitzuteilen.

4.6.9. Die Ltr. der Betriebe setzen den RdK, Abt. IA, unter Angabe der Gründe in Kenntnis, wenn ihrerseits die Genehmigung nicht erteilt bzw. eine erteilte Genehmigung eingezogen wurde.

Die beim RdK, Abt. IA, eingehenden Informationen über die Nichterteilung bzw. die Einziehung von Genehmigungen sind an das VPKA, Abt. PM, in dessen Bereich sich der Liegeplatz des Fahrzeuges befindet, weiterzuleiten. Das für die HW und NW der Person zuständige VPKA, Abt. PM, ist darüber zu informieren.

Die Erteilung bzw. Einziehung der Genehmigung ist auf der KLKK PM 50 a der KMK (HW und NW) in den Spalten A bis J, unter Angabe des anfragenden VPKA zu vermerken. Ein Vermerk ist gleichfalls anzubringen, wenn die Erteilung einer Genehmigung nicht erfolgte.

4.6.10. Werden innerhalb der Gültigkeitsfrist der erteilten Genehmigung nachträglich Tatsachen bekannt, die zu einer Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Genehmigung geführt hätten bzw. zum Entzug der erteilten Genehmigung führen können, ist das umgehend der Abt. PM des VPKA, von der der Antrag bearbeitet wurde, mitzuteilen.

BStU

000070

1. Austauschblatt
(13. Ä. v. 10. 4. 78)

4.7. Erteilung von Ausnahmegenehmigungen durch den Chef der BDVP Rostock

4.7.1. Genehmigungen von Veranstaltungen entsprechend § 13 der Sportbootanordnung und § 5 Abs. 4 der Seewasserstraßenordnung auf den Gewässern der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, dürfen nur mit Zustimmung des Chefs der BDVP Rostock und des Chefs der Grenzbrigade Küste erteilt werden.

4.7.2. Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Stellvertreter des Vorsitzenden für Inneres des RdB und dem Chef der Grenzbrigade Küste zur Gewährleistung des Wasserrettungsdienstes an der offenen Küste für die Registrierung der Boote des Wasserrettungsdienstes und deren Benutzung gesonderte Festlegungen zu treffen.

4.7.3. Der Chef der BDVP Rostock ist berechtigt, im Einvernehmen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste, Ausnahmegenehmigungen entsprechend den §§ 13 Abs. 4 und 40 Abs. 9 der Grenzordnung, insbesondere in nachstehenden Fällen zu erteilen:

- a) Zum Tauchen mit registrierten Tauchgeräten für wissenschaftliche Institutionen außerhalb der hierfür in den inneren Seegewässern freigegebenen Tauchgebiete;
- b) Zur Teilnahme an Regatten sowie zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln auf den Gewässern der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, für Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung gemäß Ziffer 4.3.1. (PM 18) und für Boote, die nicht gemäß Ziffer 4.8.1. registriert sind;
- c) Zum Meeresangeln in organisierter Form in Gewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind sowie zur Teilnahme an Wettkämpfen im Meeresangeln in Gewässern, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, für Personen, die nicht im Besitz einer Genehmigung gemäß Ziffer 4.3.1. (PM 18) und für Boote, die nicht gemäß Ziffer 4.8.1. registriert sind;
- d) Zur Nachtfahrt mit Sportbooten auf den Gewässern der DDR,
 - wenn dies zur Durchführung von Trainingsfahrten im Interesse der Förderung des Leistungssportes im Segeln notwendig ist. (Nachtfahrtgenehmigungen für das Training sind in der Regel nur im Bereich Kühlungsborn bis Darßer Ort bzw. Rund um Rügen, innerhalb der Territorialgewässer der DDR zu genehmigen),
 - zur Förderung des Angelsportes für Mitglieder des DAV, die im Besitz einer Nachtangelgenehmigung des DAV sind,
 - zur Unterstützung der maritimen Ausbildung der GST.

Die Ausnahmegenehmigungen sind örtlich und zeitlich kurz zu befristen.

BSU

000071

Ausnahmegenehmigungen sind bei der BDVP Rostock zu beantragen und zwar für

- das Tauchen außerhalb der festgelegten Tauchgebiete durch die jeweilige wissenschaftliche Institution;
- die Teilnahme an Regatten und die Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln durch die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR;
- das Meeresangeln in organisierter Form für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind sowie die Teilnahme an Wettkämpfen im Meeresangeln durch die Bezirksvorstände bzw. das Präsidium des DAV der DDR;
- die Nachtfahrt zur Förderung des Segel- und Angelsportes und der maritimen Ausbildung durch
 - die Bezirksfachausschüsse bzw. das Generalsekretariat des BDS der DDR,
 - die Bezirksvorstände bzw. das Präsidium des DAV der DDR,
 - die Bezirksvorstände bzw. den Zentralvorstand der GST.

Die Anträge sind zu begründen.

4.7.4. Die Antragstellung für die Ausnahmegenehmigung zur Teilnahme an Regatten und Wettkämpfen im Meeresangeln sowie zum Meeresangeln in organisierter Form für Bürger, die nicht im Bezirk Rostock mit HW gemeldet sind, hat in Verbindung mit dem Antrag auf Genehmigung der Veranstaltung zu erfolgen. Dem Antrag ist eine listenmäßige Aufstellung in dreifacher Ausfertigung über die Teilnehmer und die vorgesehenen Boote mit folgenden Angaben beizufügen:

a) Angaben zur Person

- Name und Vorname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- PA-Nummer

b) Angaben zum Boot

- Bootsart
- Bezeichnung der Sportgemeinschaft

Durch die BDVP Rostock ist in Abstimmung mit den Veranstaltern auf der Grundlage der Jahressportprogramme zu sichern, daß die Ausnahmegenehmigungen sowie die listenmäßigen Aufstellungen über die Teilnehmer und Boote rechtzeitig eingereicht werden. Die Überprüfung der Teilnehmer hat nach den Festlegungen der Ziffer 4.3.4. zu erfolgen. Teilnehmer, die im Besitz einer gültigen PM 18 sind, können von der Überprüfung ausgeschlossen werden.

Die Ausnahmegenehmigung ist auf der listenmäßigen Aufstellung zu bestätigen. Das Original ist dem Bezirksvorstand der gesellschaftlichen Organisation zwecks Hinterlegung bei der Veranstaltungsleitung und eine Durchschrift dem Stab der Grenzbrigade Küste zu übergeben.

4.7.5. Ausnahmegenehmigungen zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln sind in Abstimmung mit dem Seefahrtsamt der DDR zu erteilen.

BStU

40 00 00

5

Blatt 39 a

000072

(13. Ä. v. 10. 4. 78)

4.7.6. Ausnahmegenehmigungen für das Tauchen außerhalb der freigegebenen Tauchgebiete, zur Förderung des Kinder- und Jugendsportes im Segeln, zu kulturellen Zwecken und für die Nachtfahrt sind formlos mit Angabe der örtlichen Begrenzung und der Gültigkeitsdauer zu erteilen. Eine Durchschrift der Ausnahmegenehmigung ist dem Stab der Grenzbrigade Küste zu übergeben.

4.8. Registrierung der Fahrzeuge, Ausstellung und Führung des Bordbuches

4.8.1. Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, nur befahren, wenn

- sie durch das Seefahrtsamt der DDR bzw. die dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen und von der DVP registriert sind,
- die erteilte Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeortes deutlich sichtbar am Fahrzeug geführt wird,
- die an Bord befindlichen Personen neben dem Besitz einer Genehmigung in einem von der DVP ausgestellten Bordbuch eingetragen sind.

4.8.2. Anträge auf Registrierung und Ausstellung eines Bordbuches sind bei den für den Liegeort der Fahrzeuge zuständigen Dienststellen der WS (Anlage 11) zu stellen, und zwar für

- Sportboote von gesellschaftlichen Organisationen, wie BDS, DAV, GST und ADMV sowie Boote von Mitgliedern dieser Organisationen durch die Kreisfachausschüsse bzw. Kreisleitungen dieser Organisationen,
- Sportboote von Personen, die nicht Mitglieder dieser gesellschaftlichen Organisationen sind, durch die Eigentümer selbst,
- Fahrzeuge der Küstenfischerei durch die Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften,
- Fahrzeuge des Rettungsdienstes durch das Seefahrtsamt der DDR.

4.8.3. Die Antragstellung hat schriftlich unter Verwendung des Vordr. WS 3 und Vorlage der technischen Zulassung für das Fahrzeug zu erfolgen. Der Antrag ist zu begründen. Bei Sportbooten gesellschaftlicher Organisationen sowie Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sind auf den Anträgen die Angaben zur Person des Bootsführers nicht auszufüllen. Diese Angaben sind dem Antrag und der Vorlage des Befähigungsnachweises gesondert beizufügen.

4.8.4. Anträge auf Registrierung des Sportbootes bzw. des Fahrzeuges der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Ausstellung des Bordbuches entscheidet der Ltr. des WS-Reviere bzw. der Ltr. des VPKA für die ihm unterstehenden Gruppenposten der WS oder von ihnen beauftragte Offiziere. Fahrzeuge können registriert werden und Bordbücher für dieselben ausgestellt werden, wenn

- a) Sportboote aus den in Ziffer 4.3.5. genannten Gründen eingesetzt werden sollen;
- b) Anträge für Fahrzeuge der Küstenfischerei oder des Rettungsdienstes durch die Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften oder das Seefahrtsamt gestellt werden.

BSU

000074

4.8.5. Anträge auf Ausstellung eines Bordbuches sind anhand der in den VPKÄ (HW und NW) vorliegenden Kartei- und Registrierunterlagen zu überprüfen. Bei verheirateten Personen sind in die Überprüfung auch die Kartei- und Registrierunterlagen des Ehepartners, sofern sie im VPKA vorliegen, mit einzubeziehen.

Feststellungen, die für die Einschätzung der Person von Bedeutung sein können, sind dem Entscheidungsbefugten bzw. der anfragenden Dienststelle mitzuteilen.

4.8.6. Die Entscheidung über Anträge auf Ausstellung von Bordbüchern erfordert eine hohe Wachsamkeit und muß den Sicherheitsinteressen der DDR entsprechen. Anträge von Personen, die von der K in der Personenkartei erfaßt wurden, sind in Zusammenarbeit mit der K zu prüfen. Die Überprüfung dieser Anträge hat durch die hierfür vom Ltr. der Abt. PM und der K festzulegenden Mitarbeiter zu erfolgen. Das Ergebnis der Prüfung und die Meinung der K ist auf den Anträgen zu vermerken.

Die Ausstellung eines Bordbuches ist zu versagen, wenn begründet zu vermuten ist, daß die betreffende Person die Ordnung und Sicherheit im Grenzgebiet gefährdet. Das trifft besonders auf den in Ziffer 3.3.1.4. Buchstaben a) bis j) genannten Personenkreis zu.

4.8.7. Die Registrierung und Ausstellung des Bordbuches hat innerhalb von 14 Tagen, gerechnet vom Tage des Einganges des Antrages, zu erfolgen. Das Bordbuch ist mit dem kleinen DS zu siegeln. Im Bordbuch sind für Sportboote gesellschaftlicher Organisationen sowie Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes die Angaben zur Person des Bootsführers auf der Seite 3 nicht auszufüllen. Unter der Rubrik „Sonstige Vermerke“ ist einzutragen:

„Bootsführer siehe Seite 4–5.“

Als Nachweis über die erfolgte Registrierung und als Bordbuch ist der Vordr. WS 2 zu verwenden.

4.8.8. Die Chefs der BDVP Rostock und Neubrandenburg haben die für die Registrierung zu verwendenden Unterscheidungszeichen und Registriernummern sowie die notwendigen Maßnahmen für eine ordnungsgemäße Kartei- und Nachweisführung über die Registrierung und Bordbuchausstellung in eigener Zuständigkeit festzulegen und gegenseitig abzustimmen.

4.8.9. Die Ausgabe der Bordbücher hat über die gesellschaftlichen Organisationen, Ltr. der Betriebe bzw. Vorstände der Genossenschaften, das Seefahrtsamt bzw. an die antragstellenden Personen direkt zu erfolgen. Die Ausgabe von Bordbüchern für Boote, die sich im Privatbesitz befinden, hat erst dann zu erfolgen, nachdem von der Abt. PM bestätigt wurde, daß dem Bootsbesitzer eine PM 18 erteilt wurde. Bei der Ausgabe der Bordbücher ist darauf zu verweisen, daß Änderungen zu Angaben im Bordbuch unverzüglich durch die für die Registrierung zuständigen Dienststellen der WS vorzunehmen sind.

4.8.10. Die Eintragungen im Bordbuch über den Fahrtennachweis obliegen dem jeweiligen Bootsführer. Die Eintragungen über

- Datum und Uhrzeit des Auslaufens,
- die Personalangaben der an Bord befindlichen Personen hat der Bootsführer vor Antritt der Fahrt vorzunehmen.

BStU

000075

4.8.11. Ergeben sich Gründe, die einem weiteren Befahren der Gewässer der DDR, die außerhalb des Bereiches der Grenzzone liegen, mit diesen Fahrzeugen entgegenstehen, wie

- Entzug der technischen Zulassung,
- grobe Verletzung der Grenzordnung oder
- andere Umstände, die zum Entzug der Genehmigung führten,

ist das Bordbuch von der Dienststelle der WS zu entziehen, von der es ausgestellt worden ist.

4.8.12. Die Neuausstellung eines Bordbuches von einem bereits registrierten Fahrzeug hat nur gegen Vorlage des alten Bordbuches zu erfolgen. Das alte Bordbuch ist einzubehalten, ein Jahr aufzubewahren und danach zu vernichten.

5. Veranstaltungen, Jagden, Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und Giften in den Grenzgebieten

5.1. Anträge für Erlaubnisse zur Durchführung von Veranstaltungen sind vom zuständigen VPKA entgegenzunehmen.

Bei Erteilung der Erlaubnisse ist gründlich zu prüfen, ob die vorgesehenen Veranstaltungen

- den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften entsprechen;
- zu keinen Beeinträchtigungen der Ordnung und Sicherheit in den Grenzgebieten führen können.

5.2. Veranstaltungen im Schutzstreifen und mit überörtlichem Charakter in der Sperrzone bedürfen der Zustimmung des Kommandeurs des Grenzregimentes.

5.3. Jagden in der Sperrzone sind nur zu gestatten, wenn es

- die Lage auf dem Gebiet der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im jeweiligen Territorium gestattet und die Sicherheit an der Staatsgrenze dadurch nicht beeinträchtigt wird und
- aus volkswirtschaftlichen Gründen, z. B. Verhinderung größerer Wildschäden an landwirtschaftlichen Kulturen erforderlich ist.

5.4. Bei Treib- und Drückjagden ist mit der Erlaubnis die Auflage zu erteilen, daß die Jagden nur aus Richtung Staatsgrenze in Richtung Hinterland durchgeführt werden dürfen.

5.5. Erlaubnisse zur Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln in Ausnahmefällen sind nur zu erteilen, wenn

- diese Stoffe täglich im Arbeitsprozeß benötigt werden,
- ihr Transport ökonomisch und aus Sicherheitsgründen nicht vertretbar ist.

Anlage 10

BStU

000077

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber besitzt das Wohnrecht in der Sperrzone und ist berechtigt, sich in diesem Gebiet des/der Kreises

..... aufzuhalten.

Gültig bis:

- DS -

Unterschrift

Muster 1
(blau)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner der Sperrzone durch die zuständige VPM

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt, sich in der Gemeinde

des Schutzstreifens und in der Sperrzone des Kreises

aufzuhalten.

Gültig bis:

- DS -

Unterschriften

Muster 2
(rot)

Diesen R-Vermerk erhalten Bewohner des Schutzstreifens an der Staatsgrenze zur BRD und entlang der Küste durch die zuständige VPM

BStU
000078

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

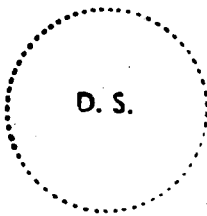
Der Ausweisinhaber ist berechtigt, das
Grenzgebiet über die Zugangswege

.....
.....
zu betreten und sich

in der Gemeinde – im Ortsteil

.....
.....
des Kreises – des Stadtbezirks

aufzuhalten



Gültig bis

.....
.....
Unterschrift

Muster 3

(blau)

Diesen R-Vermerk erhalten Be-
wohner des Grenzgebietes an
der Staatsgrenze zu Westberlin
durch die zuständige VPM

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist bei

.....

als

.....

beschäftigt und ist berechtigt, die Gemeinde

.....

in der Sperrzone zu betreten.

Gültig bis

.....

..... DS

.....
.....
Unterschrift

Muster 4

(blau)

Diesen G-Vermerk erhalten
Bürger, die außerhalb des
Grenzgebietes wohnen und ihre
Arbeitsstätte in der Sperrzone
haben, durch das für die Ar-
beitsstelle zuständige VPKA

BSU

000079

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist bei

als
beschäftigt u. ist berechtigt, die Gemeinde

Im **Schutzstreifen** zu betreten.

Gültig bis

- DS -

.....
Unterschrift

Muster 5
(rot)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes oder in der Sperrzone wohnen und ihre Arbeitsstätte im **Schutzstreifen** haben, durch das für die Arbeitsstelle zuständige VPKA

DEUTSCHE VOLKSPOLIZEI

Der Personalausweisinhaber ist berechtigt,
die Gemeinde(n)

.....
in der **Sperrzone** zu betreten.

Gültig bis:

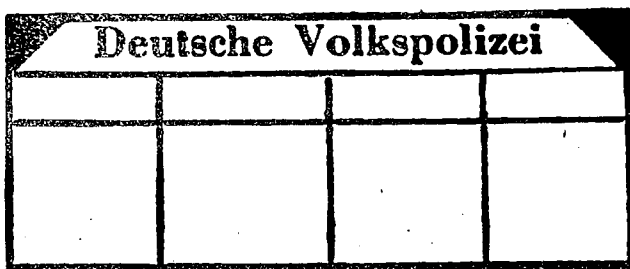
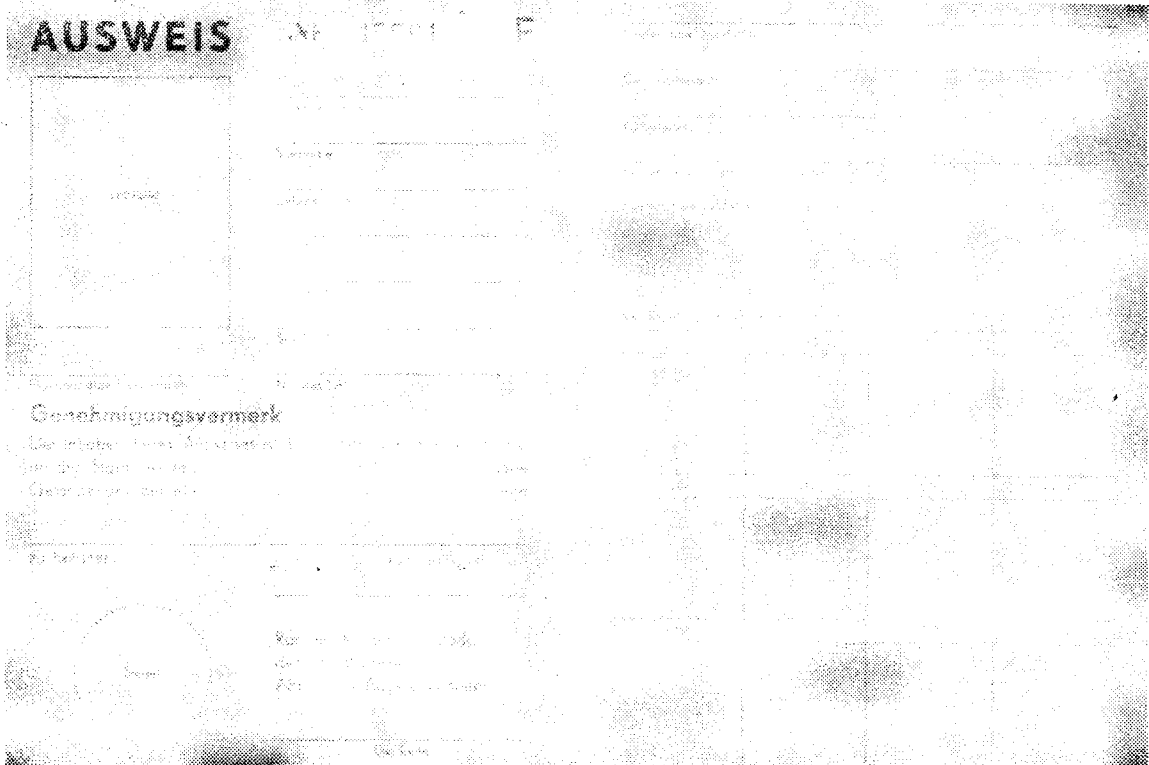
- DS -
Unterschrift

Muster 6
(blau)

Diesen G-Vermerk erhalten Bürger nach Ziffer 3.1.3. durch das zuständige VPKA

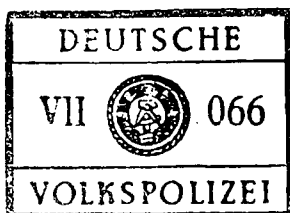
BStU
000080
 Muster 7

Diesen Ausweis erhalten Bürger, die außerhalb des Grenzgebietes bzw. im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zu Westberlin wohnen und ihre Arbeitsstätte in diesem Grenzgebiet haben, durch die für die Arbeitsstelle zuständige Abt. IA des RdK bzw. des RdStb.



Muster 8
 (blau)

Diesen Verlängerungsstempel erhalten Bürger, deren R-Vermerk Muster 1 bis 3 und G-Vermerk Muster 4 bis 6 verlängert wird. Zur Verlängerung des R-Vermerkes Muster 2 und G-Vermerkes Muster 5 ist rote Stempelfarbe zu verwenden.



Muster 9
 (blau)

Mit diesem Dienststempel bestätigt der zuständige ABV im Grenzgebiet die polizeiliche An- und Abmeldung auf dem P-Schein, sofern die Einreise vorübergehend erfolgte und sich am Aufenthaltsort keine VPM befindet.

Anlage 11

BStU

000081

**Zuständigkeit
der Dienststellen der Wasserschutzpolizei
gemäß Ziffer 4.8.2.**

Dienststelle		Liegeort der Fahrzeuge (VPKA-Bereich)
VPKA WS-Revier	Wismar Wismar	Grevesmühlen Wismar
VPKA WS-Außenposten	Bad Doberan Rerik	Bad Doberan
VPKA WS-Revier	Rostock Rostock	Rostock
VPKA WS-Revier	Stralsund Stralsund	Stralsund Grimmen
VPKA WS-Außenposten	Ribnitz-Damgarten Ribnitz-Damgarten	Ribnitz-Damgarten
VPKA WS-Außenposten	Rügen Bergen	Bergen
VPKA WS-Außenposten	Greifswald Greifswald	Greifswald
VPKA WS-Gruppenposten	Wolgast Wolgast	Wolgast
VPKA WS-Gruppenposten	Anklam Anklam	Anklam Ückermünde

MANNSCHAFTSLISTE

Fahrzeug/Name Segel-Nr.	BSG/Klub Reg.-Nr.	Grund der Reise
----------------------------	----------------------	-----------------

Lfd. Nr.	Name	Vorname	Geb.-Dat.	Wohnanschrift (Hauptwohnung)	PA-Nr.	Nr. der PM 18, gültig bis

BSfU
000082

Für angeführte Personen wird eine

a) Berechtigung zum Umfahren des Sperrgebietes

vom bis
Gebiet.....

(St)
BSG/Klub

b) Nachtsegelgenehmigung

vom bis
Gebiet.....

(DS)
Krs.-FA

beantragt.

(DS)
Bez.-FA

Berechtigung zum Umfahren des Sperrgebietes erteilt
vom bis
Gebiet.....

Nachtsegelgenehmigung erteilt
vom bis
Gebiet.....

Diese Liste schließt mit der lfd. Nr. ab.
Lfd. Nr. wurde gestrichen
.....
..... DS
den,
.....

Unterschrift

BStU

(13. A. v. 10. 4. 78)

000083

Anlage 13

Festgelegte Gebiete für das See- und Fahrtensegeln als Freizeitsport**Liegeplatz im Raum Rostock**

Innere Seegewässer innerhalb des Bereiches der Grenzzone und in den Gewässern der DDR außerhalb des Bereiches der Grenzzone vor Warnemünde, von Kühlungsborn bis Wustrow/Darß.

Liegeplatz im Raum Wismar

Innere Seegewässer innerhalb und außerhalb des Bereiches der Grenzzone im Bereich der Wismarbucht bis zur Basislinie.

Liegeplatz im Raum Stralsund

Innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone. Außerdem an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in den inneren Seegewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone und in den Gewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone südlich von Saßnitz.

Liegeplatz im Raum Saßnitz

Innere Seegewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone in der Prorer Wiek und zur Versegelung über Thiessow in die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone im Raum Stralsund. Außerdem an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen in den Gewässern außerhalb des Bereiches der Grenzzone südlich von Saßnitz.

Anhang 1

BStU

000084

**Verordnung zum Schutze der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik**

Vom 19. März 1964
(GBl. II Nr. 34 S. 255)

In der Fassung der Änd. VO vom 6. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 102 S. 715), des Gesetzes zur Anpassung von Strafbestimmungen und Ordnungsstrafbestimmungen – Anpassungsgesetz – vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242), der Verordnung zur Anpassung der geltenden Ordnungsstraf- und Übertretungsstrafbestimmungen und von Straffinweisen – Anpassungsverordnung – vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363) sowie der Ziffer 28 der Anlage zum Gesetz vom 19. Dezember 1974 zur Änderung des Strafgesetzbuches, des Anpassungsgesetzes und des Gesetzes zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten (GBl. I Nr. 64 S. 591) sowie der VO zur Änderung von Ordnungsstrafbestimmungen vom 11. September 1975 (GBl. I Nr. 38 S. 654)

Im Interesse der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Vereinheitlichung der bisher erlassenen gesetzlichen Bestimmungen wird verordnet:

§ 1

(1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik besteht ein Grenzgebiet.

(2) Die Schutz- und Sicherheitsorgane und anderen zuständigen staatlichen Organe der Deutschen Demokratischen Republik haben alle Maßnahmen zu treffen, um die Staatsgrenze zu sichern, eine feste Ordnung in den bestehenden Grenzgebieten und den Territorialgewässern zu gewährleisten und einen reibungslosen grenzüberschreitenden Verkehr zu ermöglichen.

§ 2

(1) Der Verlauf und die Tiefe der einzelnen Grenzgebiete werden durch die zuständigen Minister festgelegt.

(2) Für die Grenzgebiete können insbesondere festgelegt werden:

- a) besondere Schutzstreifen, Sperr- oder Grenzzonen,
- b) Zu- und Durchgangsstraßen (Wege),
- c) besondere Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen,
- d) Sonderbestimmungen für Polizeistunde, Veranstaltungen, Jagden, Sportschießen, Tauchen, Angeln, Fischen und Baden, die Benutzung von Sportbooten, Film-, Foto-, Fernsehaufnahmen, Feld-, Vermessungs-, Unterhaltungs- und Bauarbeiten.

§ 3

Die örtlichen Räte sind dafür verantwortlich, daß der Verlauf der Staatsgrenze, der Grenzgebiete und eingerichteten Schutzstreifen sowie deren

BSU

000085

Zugangsstraßen (Wege) entsprechend den Forderungen der bewaffneten Organe sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 4

(1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur mit gültigen Dokumenten über die geöffneten Grenzübergangsstellen (Kontrollpassierpunkte) oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen für besondere Fälle festgelegt sind, passiert werden.

(2) Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik entscheidet darüber, welche Grenzübergangsstellen zu öffnen oder zu schließen sind.

(3) Der Minister für Nationale Verteidigung kann im Interesse der Sicherheit der Deutschen Demokratischen Republik und ihrer Bürger die zeitweilige Schließung von Grenzübergangsstellen anordnen.

§ 5

Die Bürger der Deutschen Demokratischen Republik sind verpflichtet, die Schutz-, die Sicherheits- und die anderen staatlichen Organe bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und bei der Durchsetzung der festgelegten Ordnungen für die Grenzgebiete zu unterstützen und Personen, die sich unberechtigt im Grenzgebiet aufhalten oder gegen die Grenzordnung verstoßen, sofort den zuständigen Dienststellen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee oder der Deutschen Volkspolizei zu melden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich gegen die zur Durchführung dieser Verordnung erlassenen Anordnungen verstößt, insbesondere, wer

1. die zur Sicherung und Markierung der Staatsgrenze und der Grenzgebiete errichteten Anlagen und Zeichen beschädigt oder zerstört,
2. die für das Grenzgebiet festgelegten besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen nicht einhält oder unrichtige Angaben zur Erlangung entsprechender Genehmigungen macht,
3. unberechtigt über die Staatsgrenze Nachrichten oder Gegenstände austauscht oder andere Dienste leistet,
4. innerhalb von Schutzstreifen unbefugt fotografiert, filmt, Vermessungs- und topographische Arbeiten durchführt oder Skizzen anfertigt,
5. im Grenzgebiet genehmigungspflichtige Arbeiten sowie Bauarbeiten ohne Genehmigung ausführt,
6. die Bestimmungen über den Aufenthalt in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik und über die Küstenfischerei verletzt sowie den Meldungen über das Aus- und Einlaufen nicht nachkommt,
7. der Registrierpflicht für Tauchergeräte und Wasserfahrzeuge nicht nachkommt, die Bestimmungen für die Benutzung von Segel- und Sportbooten und deren Stationierung auf den festgelegten Liegeplätzen nicht einhält,

8. Verbote für Jagden, Sportschießen und Tauchen sowie für die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen, Munition, Sprengmitteln und giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln nicht einhält,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe, Geldstrafe oder öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Der Versuch ist strafbar.

(3) Gegenstände, die zu einer Straftat gemäß Absätzen 1 und 2 gebraucht wurden oder bestimmt sind, können ohne Rücksicht auf Eigentumsverhältnisse oder sonstige Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Genehmigungen oder Erlaubnisse können entzogen werden.

§ 7

(1) Wer vorsätzlich in leichten Fällen gemäß § 6 Absätze 1 und 2 oder fahrlässig gemäß § 6 Abs. 1 eine dort bezeichnete Handlung begeht oder wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. die Bestimmungen über die Anmelde- und Genehmigungspflicht für Veranstaltungen im Grenzgebiet verletzt,
2. in der Grenzzone des Küstengebietes an Feriengäste ohne Genehmigung der zuständigen Organe Zimmer oder Schlafstellen überläßt,
3. im Grenzgebiet ohne Genehmigung oder außerhalb der festgelegten Zeltplätze zeltet oder gegen die für den Zeltplatz festgelegte Ordnung verstößt oder in Teilen des Grenzgebietes zeltet oder in Kraftfahrzeugen oder Wohnwagen übernachtet, in denen das verboten ist,
4. Fischerei-, Angel- oder Badeverbot nicht einhält,

kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe von 10 bis 500 M belegt werden.

(2) Gegenstände, die zur Begehung der Ordnungswidrigkeit benutzt wurden, können neben anderen Ordnungsstrafmaßnahmen oder selbständig ohne Rücksicht auf die Eigentumsverhältnisse oder Rechte Dritter entschädigungslos eingezogen werden. Erteilte Erlaubnisse oder Genehmigungen können entzogen werden.

(3) Die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens obliegt entsprechend der jeweiligen Zuständigkeit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Volkspolizei oder den für das jeweilige Fachgebiet zuständigen Stellvertretern der Vorsitzenden der Räte der Kreise.

(4) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten gemäß Abs. 1 sind die dazu ermächtigten Angehörigen der Deutschen Volkspolizei oder die ermächtigten Mitarbeiter der örtlichen Räte befugt, eine Verwarnung mit Ordnungsgeld in Höhe von 1, 3, 5 oder 10 M auszusprechen.

(5) Für die Durchführung des Ordnungsstrafverfahrens und den Ausspruch von Ordnungsstrafmaßnahmen gilt das Gesetz vom 12. Januar 1968 zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten – OWG – (GBl. 1 S. 101).

BStU

000087

§ 8

Anordnungen zur Durchführung dieser Verordnung erlassen die zuständigen Minister.

§ 9

- (1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 - a) die Verordnung vom 26. Mai 1952 über Maßnahmen an der Demarkationslinie zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den westlichen Besatzungszonen Deutschlands (GBl. S. 405),
 - b) die Verordnung vom 9. Juni 1952 über weitere Maßnahmen zum Schutz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 451),
 - c) die Verordnung vom 3. Mai 1956 zur Erleichterung und Regelung von Maßnahmen an der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Deutschen Bundesrepublik (GBl. S. 385),
 - d) die Verordnung vom 21. Juni 1962 über die Sicherung und den Schutz des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. S. 381),
 - e) die Verordnung vom 21. Juni 1963 über Maßnahmen zum Schutze der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 381),
 - f) die Anordnung vom 10. Dezember 1954 über die Ausübung des Fischens und Angelns in den deutsch-polnischen Grenzgewässern (GBl. I 1955, S. 19),
 - g) die Anordnung vom 10. Juli 1962 über Maßnahmen zur Sicherung und zum Schutze des Küstengebietes der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 410),
 - h) die Anordnung vom 21. Juni 1963 über die Einrichtung eines Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin (GBl. II S. 382),
 - i) die Anordnung vom 21. Juni 1963 über die Ordnung im Grenzgebiet an der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und Westberlin (GBl. II S. 382),
 - k) die Ordnung vom 21. September 1961 zur Gewährleistung der Sicherheit an der Westgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (Bekanntmachung).

Berlin, den 19. März 1964

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

**Der Minister
für Nationale Verteidigung**

**Der Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

1. Austauschblatt
(BR v. 13. 4. 78)

**Anordnung
über die Ordnung in den Grenzgebieten
und den Territorialgewässern
der Deutschen Demokratischen Republik**

BStU
000088

**– Grenzordnung –
vom 15. Juni 1972**

(GBl. II Nr. 43 S. 483)
i. d. F. der AO Nr. 2 vom 24. Juli 1974
(GBl. I Nr. 39 S. 367)

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 19. März 1964 zum Schutze der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II Nr. 34 S. 255) in der Fassung der Verordnung vom 6. Oktober 1965 (GBl. II Nr. 102 S. 715), des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242) und der Anpassungsordnung vom 13. Juni 1968 (GBl. II Nr. 62 S. 363; Ber. Nr. 103 S. 827) wird zur Gewährleistung der Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik, zur Durchsetzung der Sicherheit und Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern sowie zur Gewährleistung des grenzüberschreitenden Verkehrs angeordnet:

A b s c h n i t t I

Grundsätzliche Bestimmungen

§ 1

- (1) Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik bestehen **Grenzgebiete**. Innerhalb dieser Grenzgebiete werden je nach den Erfordernissen und unter Berücksichtigung der örtlichen Bedingungen ein **Schutzstreifen** und eine **Sperrzone** bzw. **Grenzzone** eingerichtet.
- (2) Die Einrichtung zusätzlicher Sperrgebiete in der Sperr- oder Grenzzone kann auf der Grundlage der Bestimmungen der Sperrgebietsordnung erfolgen.

§ 2

- (1) Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darf nur über die zugelassenen Grenzübergangsstellen oder an anderen Stellen, die in zwischenstaatlichen Vereinbarungen oder innerstaatlich festgelegt sind, und mit den für den Grenzübertritt erforderlichen Dokumenten passiert werden.
- (2) Der gesamte Waren-, Devisen- und Geldverkehr über die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die Grenzzollämter der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik.
- (3) Der unberechtigte Austausch von Nachrichten oder Gegenständen sowie die Aufnahme anderer Verbindungen zu Personen über die Staatsgrenze sind verboten.

§ 3

(1) Veranstaltungen in Räumlichkeiten oder im Freien im Grenzgebiet bzw. in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone sind erlaubnispflichtig.

(2) Die Erlaubnis ist rechtzeitig, mindestens 10 Tage vor der Durchführung der Veranstaltung, durch den Veranstalter oder eine von ihm beauftragte Person schriftlich zu beantragen für:

- a) Veranstaltungen im Grenzgebiet bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei,
- b) Veranstaltungen in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone beim Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock.

Die Erlaubniserteilung bedarf der Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

(3) Von der Erlaubnispflicht sind die gemäß § 3 Abs. 3 und § 4 Abs. 2 der Verordnung vom 26. November 1970 über die Durchführung von Veranstaltungen (GBl. II 1971, Nr. 10 S. 69) genannten Veranstaltungen ausgenommen.

§ 4

Gaststätten, Kinos, Erholungsheime, Pensionen und Gästehäuser im Schutzstreifen bleiben mit Ausnahme von Betriebsgaststätten grundsätzlich geschlossen. Ausnahmegenehmigungen erteilt auf Antrag der Rat des Kreises/Stadtbezirkes nach Zustimmung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes.

§ 5

(1) Film-, Foto- und Fernhaufnahmen im Schutzstreifen sowie an allen Grenzübergangsstellen und den Kontrollpunkten in der Grenzzone dürfen nur mit Genehmigung der Presseabteilung des Ministeriums für Nationale Verteidigung durchgeführt werden. Genehmigungen sind grundsätzlich spätestens 10 Tage vorher zu beantragen.

(2) Private Film- und Fotoaufnahmen im Schutzstreifen sind nur innerhalb von Ortschaften gestattet. Die Aufnahme von militärischen Objekten, Grenzsicherungsanlagen sowie Kontrolleinrichtungen ist verboten.

(3) Die Durchführung von Vermessungs- und topografischen Arbeiten sowie die Anfertigung von Skizzen im Schutzstreifen bedarf der Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzkommandos bzw. des Chefs der Grenzbrigade Küste.

§ 6

(1) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind im Schutzstreifen nicht gestattet. Für den erforderlichen Wildabschuß gelten die Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung.

- (2) Die Durchführung von Jagden und das Sportschießen sind in der Sperrzone nur in Ausnahmefällen gestattet. Erlaubnis hierzu erteilt der Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes nach Abstimmung mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Anträge sind spätestens 5 Tage vor Beginn der Jagd zu stellen.
- (3) Jagden gemäß Abs. 2 dürfen nur durchgeführt werden, wenn an ihr mindestens 2 Jagdberechtigte teilnehmen.
- (4) Die Lagerung und Aufbewahrung von Jagd- und Sportwaffen und Munition im Schutzstreifen und der Sperrzone ist untersagt.
- (5) In der Sperrzone müssen Jagd- und Sportwaffen ständig unter unmittelbarer Aufsicht befugter Personen stehen. Die Jagd- und Sportwaffen dürfen sich nur über einen Zeitraum von höchstens 12 Stunden in der Sperrzone befinden und sich nach der Durchführung der Jagd bzw. des Sportschießens aus der Sperrzone zu transportieren.
- (6) Bei der Jagddurchführung ist zu gewährleisten, daß Geschosse die Staatsgrenze nicht überfliegen. Ein Verfolgen des Wildes in den Schutzstreifen hinein oder über die Staatsgrenze ist verboten.

§ 7

- (1) Die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln aller Art und von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Schutzstreifen ist untersagt.
- (2) In der Sperrzone ist die Lagerung und Aufbewahrung von Sprengmitteln übertage und von giftigen Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln grundsätzlich nicht gestattet.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei abweichend von Abs. 2 Erlaubnisse erteilen. Der Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ist darüber zu informieren.

§ 8

- (1) Die Durchführung von Neu- und Erweiterungsbauten im Schutzstreifen ist grundsätzlich nicht zulässig. In volkswirtschaftlich begründeten Ausnahmefällen entscheidet der Minister für Nationale Verteidigung auf Antrag der zuständigen Minister bzw. der Vorsitzenden der Räte der Bezirke.
- (2) Standortbestätigungen bzw. -genehmigungen für Baumaßnahmen in der Sperrzone und in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste erteilt der Vorsitzende des zuständigen Rates des Bezirkes unter Berücksichtigung der Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet. Die Einholung der Stellungnahme des Wehrbezirkskommandos der Nationalen Volksarmee für bestimmte Pläne, Investitions- und Rekonstruktionsmaßnahmen wird dadurch nicht berührt.

(3) Die Leiter von Baustellen im Schutzstreifen und der Sperrzone bzw. in der Grenzzone unmittelbar an der offenen Küste sind verpflichtet, in ihren Baustellenordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu treffen.

§ 9

Die Leiter von Betrieben im Schutzstreifen haben in den Betriebsordnungen geeignete Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Schutzstreifen festzulegen. Sie sind verpflichtet, die Beschäftigten der Betriebe darüber periodisch zu belehren.

§ 10

(1) Die Durchführung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen sind genehmigungspflichtig. Genehmigungen erteilt der zuständige Kompaniechef der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste der Kommandeur des zuständigen Grenzbataillons. Die Genehmigungen sind bis spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten zu beantragen.

(2) Die Durchführung der Arbeiten darf nur von 1 Stunde nach Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang erfolgen.

(3) Das Mitführen von Zugmitteln, Fahrzeugen aller Art und Arbeitsgeräten ist nur in dem für die durchzuführenden Arbeiten unerläßlichen Umfang gestattet. Kraftfahrzeuge, Zugmittel und andere schwere Technik darf nur in Ortschaften außerhalb des Schutzstreifens auf den hierfür festgelegten Plätzen abgestellt werden und ist vor unberechtigter Benutzung zu sichern.

(4) Die Festlegung der Anbaukulturen im Schutzstreifen bedarf der Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes, an der Küste des Kommandeurs des zuständigen Grenzbataillons.

(5) Im Schutzstreifen ist der Weideauftrieb von Tieren nur auf festumzäunten Weideplätzen bzw. in ausbruchssicheren Koppeln gestattet. Die Einrichtung der Weideplätze bedarf der Zustimmung der in Abs. 4 genannten Kommandeure der Grenztruppen.

§ 11

Im Schutzstreifen dürfen nur die für den Verkehr freigegebenen Straßen und Wege benutzt werden.

§ 12

Das Zelten und Übernachten in Kraftfahrzeugen, Wohn- und Campingwagen im Schutzstreifen und in der Sperrzone ist grundsätzlich verboten. Arbeitskräften kann die Übernachtung in Wohnwagen innerhalb von Ortschaften der Sperrzone durch den Leiter des zuständigen Volkspolizeikreisamtes gestattet werden.

§ 13

(1) In den Grenzgewässern der Deutschen Demokratischen Republik und in deren Zuflüssen oder Verbindungen in der Sperr- und Grenzzone ist das Tauchen mit Tauchgeräten aller Art sowie das Fotografieren und Filmen unter Wasser verboten.

(2) Grenzgewässer im Sinne dieser Anordnung sind:

- a) alle Binnengewässer, in denen die Staatsgrenze verläuft, die von der Staatsgrenze geschnitten werden oder an deren Ufer die Staatsgrenze verläuft;
- b) alle Gewässer im Schutzstreifen und
- c) die für einzelne Grenzgebiete als Grenzgewässer bezeichneten Gewässer.

(3) In den inneren Seegewässern der Deutschen Demokratischen Republik ist das Tauchen mit Tauchgeräten nur in den durch den Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock im Einvernehmen mit dem Chef der Grenzbrigade Küste freigegebenen Gebieten und nur mit registrierten Tauchgeräten gestattet.

(4) Für wissenschaftliche Institutionen können durch den Chef der zuständigen Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei im Einvernehmen mit dem Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos bzw. dem Chef der Grenzbrigade Küste zeitlich und örtlich begrenzte Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 1 und 3 gelten nicht bei Unterhaltungs- und Überprüfungsarbeiten der Organe der Schifffahrt, der Betriebe der Schifffahrtsindustrie und der Wasserstraßenverwaltungen. Vor Aufnahme dieser Arbeiten ist die Zustimmung des zuständigen Kompaniechefs der Grenztruppen, an der Staatsgrenze zu Westberlin des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes und an der Küste des Kommandeurs des zuständigen Grenzbataillons einzuholen. Sofortmaßnahmen zur Abwehr und Bekämpfung von Katastrophen und zur Beseitigung anderer Gefahren und Störungen der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet können unabhängig von der vorherigen Zustimmung des zuständigen Kommandeurs der Grenztruppen eingeleitet werden.

§ 14

(1) Zur Wohnsitznahme in den Gemeinden des Schutzstreifens und der Sperrzone ist eine von den örtlich zuständigen Staatsorganen ausgestellte Zuzugsgenehmigung erforderlich.

(2) Anträge zur Erteilung einer Zuzugsgenehmigung sind bei dem für den zukünftigen Wohnort zuständigen Rat der Stadt, des Stadtbezirkes oder der Gemeinde schriftlich zu stellen.

Abschnitt II

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zur Bundesrepublik Deutschland

§ 15

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland besteht das **Grenzgebiet** aus dem **Schutzstreifen** und der **Sperrzone**.

§ 16

(1) Bürger, die auf Grund ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet die Genehmigung zum Aufenthalt in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen erhalten haben, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen zum Aufenthalt in der Sperrzone bzw. im Schutzstreifen berechtigenden **Registriervermerk** besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 17

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, sowie Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und deren ständiger Arbeitsplatz sich im Schutzstreifen befindet, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von dem für den Arbeitsort zuständigen Volkspolizeikreisamt in ihrem Personalausweis zum Aufsuchen des Arbeitsplatzes einen **Genehmigungsvermerk**. Die vorstehende Regelung gilt für Schüler ab 14 Jahren entsprechend.

(2) Die Genehmigungsvermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses oder Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung eines Genehmigungsvermerkes führten, das zuständige Volkspolizeikreisamt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 18

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend in das Grenzgebiet einreisen wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen. Das gilt auch für Bürger, die ihren Wohnsitz in der Sperrzone haben und vorübergehend aus beruflichen oder persönlichen Gründen in den Schutzstreifen einreisen wollen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesell-

000094

schaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. dem Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

(4) Passierscheine zur Einreise in Kur- und Erholungsheime des FDGB und des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik sind bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

§ 19

Bürger, die eine Genehmigung zur Einreise in das Grenzgebiet besitzen, haben die für den Verkehr freigegebenen Zugangsstraßen und -wege zu benutzen und die Reiseziele einzuhalten.

§ 20

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet einreisen, sind verpflichtet, sich

- a) bei einem Aufenthalt im Schutzstreifen von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise,
- b) in der Sperrzone innerhalb von 12 Stunden nach Einreise, soweit der Aufenthalt 12 Stunden übersteigt,

bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbefehlshaber der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer, zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 21

(1) Innerhalb von Ortschaften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen im Freien in der **Sperrzeit** von 23.00 Uhr bis 05.00 Uhr (vom 01. Juni bis 30. September bis Sonnenaufgang) grundsätzlich nicht gestattet.

BStU

000095

(2) Außerhalb von Ortschaften, Ortsteilen und einzelstehenden Gehöften im Schutzstreifen ist der Aufenthalt von Personen nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(3) Bewohner des Schutzstreifens ist die Benutzung der für den Verkehr freigegebenen Zufahrtsstraßen und -wege aus beruflichen und gesellschaftlichen Gründen auch während der Sperrzeit grundsätzlich gestattet.

(4) Die Ein- und Ausreise von Personen mit Passierscheinen in und aus dem Schutzstreifen während der Sperrzeit ist grundsätzlich nicht gestattet.

(5) Die Ein- und Ausreise von Personen zur ständigen Berufsausübung im Schutzstreifen während der Sperrzeit ist durch die Leiter von Betrieben und Einrichtungen beim zuständigen Kompaniechef der Grenztruppen zu beantragen.

§ 22

(1) In den Grenzgewässern gemäß § 13 Abs. 2 ist das Angeln und das Baden nur an den von den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen festgelegten Stellen gestattet.

(2) Die Benutzung von Wasserfahrzeugen in den Grenzgewässern ist grundsätzlich verboten. Ausgenommen davon sind Wasserfahrzeuge der Fischerei, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) Liegestellen für Fischereifahrzeuge und Fahrzeuge der Wasserstraßenverwaltung im Schutzstreifen bestimmt der Kommandeur des zuständigen Grenzregimentes. Die Fahrzeuge sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren und erhalten ein Kennzeichen.

Abschnitt III

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet zu Westberlin

Entlang der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin besteht das **Grenzgebiet** aus einem **Schutzstreifen**.

BSTU

000096

§ 24

(1) Bürger, die auf Grund ihres Wohnsitzes im Grenzgebiet die Genehmigung zum Aufenthalt im Schutzstreifen erhalten haben, müssen bei der örtlich zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei gemeldet sein und in ihrem Personalausweis einen zum Aufenthalt im Schutzstreifen berechtigenden **Registriervermerk** besitzen.

(2) Die Registriervermerke sind örtlich begrenzt und zeitlich befristet.

§ 25

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes und ihren ständigen Arbeitsplatz im Grenzgebiet haben, erhalten auf Antrag der Leiter der Betriebe und Einrichtungen von den für den Arbeitsort zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke einen **Genehmigungsvermerk** in den einheitlichen Ausweis der sie zum Betreten des Betriebes innerhalb des Grenzgebietes über die festgelegten Zugangswege berechtigt. Das gleiche gilt für Schüler ab 14 Jahren, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und innerhalb des Grenzgebietes eine Schule besuchen.

(2) Der Ausweis verliert seine Gültigkeit nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Genehmigungsvermerkes und bei Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses bzw. bei Beendigung des Schulbesuches.

(3) Die Leiter der Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind verpflichtet, ungültige Ausweise unverzüglich einzuziehen und den zuständigen Abteilungen Innere Angelegenheiten der Räte der Kreise/Stadtbezirke zu übergeben. Die zuständigen Volkspolizei-Kreisämter/Volkspolizei-Inspektionen sind durch die Abteilung Innere Angelegenheiten von der Lösung des Arbeitsrechtsverhältnisses (Schulbesuches) in Kenntnis zu setzen.

§ 26

(1) Bürger, die ihren Wohnsitz außerhalb des Grenzgebietes haben und aus beruflichen oder persönlichen Gründen vorübergehend das Grenzgebiet betreten wollen, müssen einen entsprechenden **Passierschein** besitzen. Der Passierschein ist vor der Einreise schriftlich zu beantragen.

(2) Passierscheine zur Einreise aus beruflichen Gründen sind von den Leitern der Betriebe, Institutionen und anderen Dienststellen bzw. gesellschaftlichen Organisationen für die bei ihnen Beschäftigten bzw. von ihnen Beauftragten bei der für den Sitz der Einrichtung zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein der ausstellenden Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zurückzugeben.

(3) Passierscheine zur Einreise aus persönlichen Gründen sind von den im Grenzgebiet wohnhaften Bürgern bei der für ihren Wohnsitz zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei für die zu ihnen einreisenden

BStU

000097

Personen zu beantragen. Nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Wegfall der Gründe, die zur Ausstellung führten, ist der Passierschein bei der für den Wohnsitz des Einreisenden zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei abzugeben.

§ 27

(1) Bürger, die in das Grenzgebiet innerhalb des Bezirkes Potsdam einreisen, sind verpflichtet, sich bei einem Aufenthalt von mehr als 12 Stunden unverzüglich nach der Einreise bei der zuständigen Meldestelle bzw. dem zuständigen Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei anzumelden und vor der Abreise abzumelden.

(2) Die Eintragung in das Hausbuch hat unverzüglich, unabhängig von der Aufenthaltsdauer zu erfolgen. Bei der Eintragung sind die für den Aufenthalt im Grenzgebiet erforderlichen Genehmigungen vorzulegen.

§ 28

(1) Die Durchführung wasserwirtschaftlicher und wassertechnischer Arbeiten im Grenzgebiet ist nur mit Genehmigung des Kommandeurs des zuständigen Grenzregimentes gestattet.

(2) In den Grenzgewässern ist das Angeln und Baden untersagt. Die Benutzung von Wasserfahrzeugen ist grundsätzlich verboten. Davon sind ausgenommen Wasserfahrzeuge für genehmigte Fischereizwecke, der Deutschen Binnenreederei, der Wasserstraßenverwaltung sowie Wasserfahrzeuge im Transitverkehr, soweit die erforderlichen Dokumente vorhanden sind.

(3) Die Ausübung der Fischerei in den Grenzgewässern des Bezirkes Potsdam ist nur mit Grenzfischereischein, der vom Stellvertreter für Inneres des Vorsitzenden des Rates des Bezirkes nach Zustimmung durch den Kommandeur des zuständigen Grenzkommandos ausgestellt wird, gestattet. Die Ausstellung des Grenzfischereischeines kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.

(4) In den Grenzgewässern innerhalb des Stadtgebietes der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin, ist auch das Fischen und die Fahrgastschiffahrt verboten.

(5) Grenzgewässer gemäß Abs. 4 sind:

- a) der Teltow-Kanal von 100 m oberhalb der Wredebrücke bis Wredebrücke
- b) der Britzer Zweigkanal von Baumschulenbrücke bis Grenzübergangsstelle Britzer Zweigkanal
- c) die Spree von km 22,2 bis 100 m unterhalb der Schillingbrücke
- d) die Spree von Marschallbrücke bis Staatsgrenze sowie Humboldthafen
- e) der Spandauer Schifffahrtskanal von Humboldthafen bis Kieler Brücke.

(6) Die Ein-, Aus- und Durchfahrt von Wasserfahrzeugen in, aus und durch die Grenzgewässer ist grundsätzlich nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis 1 Stunde vor Sonnenuntergang, die Bewegung von Wasserfahrzeugen in den Häfen der Grenzgewässer nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

BStU

000098

Abschnitt IV

Bestimmungen über die Ordnung im Grenzgebiet an der Küste und in den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik

§ 29

Die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik auf See (Seegrenze) ist die Linie, die die Territorialgewässer vom offenen Meer trennt.

§ 30

(1) **Die Grundlinie**, von der aus die Breite der Territorialgewässer bestimmt wird, ist entsprechend den geographischen Besonderheiten der Küste nach dem Verlauf der Küstenlinie und dem Prinzip der begradigten Grundlinie festgelegt (Anlage 1).

(2) Zu den **inneren Seegewässern** der Deutschen Demokratischen Republik gehören:

- a) die Gewässer der Häfen bis zu der Linie, die am weitesten nach See hin gelegenen ständigen Hafeneinrichtungen miteinander verbindet;
- b) die Gewässer der Buchten, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören, bis zu einer geraden Linie, die die natürlichen Küstenvorsprünge, die nicht mehr als 24 m voneinander entfernt liegen, miteinander verbindet;
- c) die Boddengewässer und Haffe, deren Küsten vollständig zum Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik gehören.

§ 31

Entlang der Küste der Deutschen Demokratischen Republik besteht das **Grenzgebiet** aus dem **Schutzstreifen** und der **Grenzzone** einschließlich der inneren Seegewässer.

§ 32

(1) Der **Schutzstreifen** verläuft vom Pötenitzer Wiek bis Steinbeck (Kreis Grevesmühlen).

(2) Für den ständigen und vorübergehenden Aufenthalt im Schutzstreifen gelten die Bestimmungen der §§ 16 bis 21.

BSU

000099

§ 33

Die **Grenzzone** erstreckt sich von Voigtshagen (Kreis Grevesmühlen) entlang der Küste bis Altwarp (Kreis Ückerkmünde) und umfaßt ein Gebiet von etwa 5 km Tiefe, gerechnet von der Küste ins Landinnere, die Inseln Poel, Rügen, Hiddensee, Usedom, die Halbinseln Wustrow, Darß und den in der Anlage 2 aufgeführten Teil der inneren Seegewässer, nachstehend innere Seegewässer im Bereich der Grenzzone genannt.

§ 34

(1) Personen, die nach § 7 der Meldeordnung der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. Juli 1965 (GBl. II Nr. 109 S. 761) in einer Gemeinde der Deutschen Demokratischen Republik gemeldet sind und sich länger als 2 Tage auf Grundstücken in der Grenzzone vorübergehend aufhalten, haben sich innerhalb von 24 Stunden bei der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei an- und beim Verlassen wieder abzumelden.

(2) Übersteigt der vorübergehende Aufenthalt die Dauer von 6 Monaten, so haben sie sich nach § 7 oder § 8 der Meldeordnung anzumelden.

§ 35

(1) In der Grenzzone dürfen Zimmer oder Schlafstellen an Feriengäste nur überlassen werden, wenn die Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde vorliegt.

(2) Das Einrichten von Behelfsunterkünften für die Unterbringung von Feriengästen und anderen Besuchern ist untersagt.

(3) Ausnahmen zur zeitweiligen Unterbringung von Gruppen der Freien Deutschen Jugend, der Jungen Pioniere, von Sportvereinigungen und anderen gesellschaftlichen Organisationen bedürfen der Genehmigung des zuständigen Rates der Stadt oder der Gemeinde.

§ 36

(1) In der Grenzzone ist das Zelten nur auf den durch den Rat des Bezirkes Rostock festgelegten Plätzen und nur den Bürgern gestattet, die im Besitz einer gültigen Zelterlaubnis (Zeltschein) sind.

(2) Die Zelterlaubnis wird durch die Zeltplatzvermittlung für den Ostseebezirk erteilt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für das Aufstellen von Wohn- und Campingwagen.

§ 37

(1) Der Aufenthalt und das Ankern ausländischer Handelsschiffe, Fischerei- und Sportfahrzeugen in den Territorialgewässern, den inneren Seegewässern und den festgelegten Seewasserstraßen der Deutschen Demo-

kratischen Republik (im folgenden „Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik“ genannt) ist nur gestattet, wenn dieses im Rahmen der normalen Schifffahrt üblich oder aus Gründen unabwendbarer Gewalt oder Not erforderlich ist.

(2) Das Einlaufen in die Häfen der Deutschen Demokratischen Republik hat nur auf den Ansteuerungen und auf den festgelegten Schifffahrtswegen zu erfolgen, die in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ bekanntgemacht sind.

§ 38

(1) Das Recht zur friedlichen Durchfahrt durch die Territorialgewässer wird gewährleistet, wenn die Durchfahrt nicht den Frieden, die Sicherheit und Ordnung gefährdet und die bestehenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik nicht verletzt werden.

(2) Durchfahrt bedeutet die Durchquerung der Territorialgewässer ohne Berührung der innern Seegewässer oder Ein- bzw. Auslaufen in die oder aus den inneren Seegewässern von oder nach der offenen See.

(3) Ausländischen Kriegsschiffen ist das Durchfahren und der Aufenthalt in den Gewässern und Häfen der Deutschen Demokratischen Republik nur mit Genehmigung und Zustimmung der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik oder von ihr beauftragter Organe unter Einhaltung der für das Durchfahren und den Aufenthalt gesondert festgelegten Bestimmungen gestattet.

§ 39

Der gesamte Schiffs-, Boots- und Personenverkehr über die Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik erfolgt nur über die eingerichteten **Grenzübergangsstellen** oder **Kontrollpunkte**.

§ 40

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik, die außerhalb der in Anlage 2 genannten Gewässer liegen, nur befahren, wenn sie technisch zugelassen und registriert sind. Die an Bord befindlichen Personen müssen eine Genehmigung für das Befahren der Gewässer außerhalb des Bereiches der Grenzzone besitzen; ihre Personalien sind in das Bordbuch einzutragen. Als Bordbücher sind nur die von der Deutschen Volkspolizei herausgegebenen Vordrucke zu verwenden; sie sind bei der für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Mit Fahrzeugen der staatlichen Aufsichtsorgane und der technischen Flotte ist das Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone nur mit schriftlichem Fahrauftrag gestattet. Die Ausstellung des Fahrauftrages darf nur durch den zuständigen

BSU

000101

Einsatzberechtigten des jeweiligen Organs bzw. Betriebes erfolgen. Das Personal von Fahrzeugen der technischen Flotte und der „Weißen Flotte“, einschließlich des Personals der MITROPA, muß zum Befahren der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone eine Genehmigung besitzen.

(3) Auf Fahrzeugen der technischen Flotte sowie auf Aufsichts- und Dienstfahrzeugen ist bei Fahrten in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik außerhalb der Grenzzone die Mitnahme besatzungsfremder Personen grundsätzlich nicht gestattet. In begründeten Ausnahmefällen können die Leiter der Betriebe oder Einrichtungen, denen das Fahrzeug gehört oder in deren Auftrag es fährt, Genehmigungen zur Mitfahrt erteilen. Diese Personen sind im Fahrauftrag zu vermerken.

(4) Mit Sportbooten gemäß Abs. 1 ist der Aufenthalt auf den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Mit allen anderen Sportbooten ist der Aufenthalt nur auf den in der Anlage 2 genannten Gewässern und nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.

(5) Mit sonstigen Schwimmkörpern (z. B. Schwimmringen, Luftmatratzen, Badebooten u. ä.) ist der Aufenthalt nicht weiter als 150 m von der Küste entfernt nur während der Badesaison in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. In den Gewässern vor dem Schutzstreifen gemäß § 32 ist der Aufenthalt mit sonstigen Schwimmkörpern nicht gestattet.

(6) Der Chef der Grenzbrigade Küste ist berechtigt, für bestimmte Bereiche der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik den Aufenthalt mit Sportbooten und sonstigen Schwimmkörpern zeitweilig zu untersagen.

(7) Die gesamte Küstenfischerei ist nur innerhalb der Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zulässig.

(8) Der gesamte Schiffs- und Bootsverkehr der „Weißen Flotte“ erfolgt nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste auf den festgelegten Routen und Kursen. Alle Vergnügungs- und Gesellschaftsfahrten sind nur auf Vertragsbasis mit der „Weißen Flotte“ zulässig.

(9) Werden Schiffe und Boote der „Weißen Flotte“ zu Dienstleistungen außerhalb der inneren Seegewässer durch Dritte gechartert, ist durch den Auftraggeber für die besatzungsfremden Personen die Genehmigung gemäß Abs. 3 zu erteilen. Die Fahrtrouten sind mit dem Chef der Grenzbrigade Küste abzustimmen. Die An- und Abmeldung erfolgt nach den Bestimmungen des § 44 Abs. 3.

(10) Das Befahren der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik im Abschnitt Barendorf bis Groß-Klütz-Höved durch Fahrzeuge der Deutschen Demokratischen Republik ist untersagt. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

000102

(11) Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen der Absätze 1 und 4 sind bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock, Ausnahmegenehmigungen von den Bestimmungen des Abs. 7 sind über die Räte der Kreise beim Rat des Bezirkes Rostock zu beantragen. Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen erfolgt mit Zustimmung des Chefs der Grenzbrigade Küste.

§ 41

(1) Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie Sportboote dürfen an der offenen Küste nur auf den Liegeplätzen stationiert werden, die vom Rat des Bezirkes Rostock nach Zustimmung durch den Chef der Grenzbrigade Küste bestimmt sind. Die Fahrzeuge müssen technisch zugelassen und registriert sein. Sie sind vom Eigentümer bzw. Nutzer auf den Liegeplätzen so zusichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(2) Innerhalb des Schutzstreifens gemäß § 32 sind keine Liegeplätze einzurichten.

§ 42

(1) Die Registrierung der Fahrzeuge der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie der Sportboote, die vom Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik bzw. von den dazu berechtigten gesellschaftlichen Organisationen technisch zugelassen sind, ist bei der für den Liegeplatz der Fahrzeuge zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen.

(2) Die von der Deutschen Volkspolizei erteilte Registriernummer und die Bezeichnung des Liegeplatzes sind deutlich sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen.

§ 43

(1) Genehmigungen für die Fahrt mit Sportbooten gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Eigentümer bei der für den Liegeplatz des Sportbootes zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zu beantragen und nach Ablauf der Geltungsdauer dieser Dienststelle zurückzugeben.

(2) Genehmigungen für Besatzungen von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes gemäß § 40 Abs. 1 sind durch den Leiter des Betriebes bzw. der Einrichtung bei dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu beantragen.

(3) Genehmigungen gemäß § 40 Abs. 2 erteilen die Leiter der Organe bzw. Betriebe, denen das Fahrzeug gehört oder in deren Auftrag es fährt, nach Abstimmung mit dem für den Liegeplatz des Fahrzeuges zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten. Sie können auch auf Sammellisten erteilt werden.

(4) Die gemäß den Absätzen 2 und 3 erteilten Genehmigungen sind nach Ablauf der Geltungsdauer bzw. nach Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses durch die Leiter der Organe bzw. Betriebe unverzüglich einzuziehen. Die gemäß Abs. 2 erteilten Genehmigungen sind in diesem Fall dem zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Innere Angelegenheiten, zu übergeben über die Einziehung der gemäß Abs. 3 erteilten Genehmigungen ist dieser zu informieren.

§ 44

(1) Die Eigentümer oder Bootsführer von Fahrzeugen der Küstenfischerei und des Rettungsdienstes sowie von Sportbooten, die an der offenen Küste stationiert sind, müssen das Auslaufen der Fahrzeuge den zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei 24 Stunden vorher unter Angabe

- des Zeitpunktes des Auslaufens
 - der Fahrtroute und vorgesehenen Liegestellen
 - des Bestimmungsortes
 - der an Bord befindlichen Personen und
 - des Zeitpunktes der beabsichtigten Rückkehr des Fahrzeuges
- bekanntgeben.

(2) Für Fahrzeuge, die beruflichen Zwecken dienen, kann der Chef der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Rostock vom Abs. 1 abweichende Festlegungen treffen.

(3) Bootsführer von Fahrzeugen gemäß § 40 Absätze 1 und 3, die nicht an der offenen Küste stationiert sind, müssen sich beim Auslaufen aus den inneren Seegewässern bzw. beim Einlaufen in die inneren Seegewässer im Bereich der Grenzzone unter Vorlage der Genehmigung beim zuständigen Kontrollpunkt der Grenzbrigade Küste ab- bzw. anmelden.

Abschnitt V

Bestimmungen über die Ordnung an der Staatsgrenze zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen

§ 45

(1) An der Staatsgrenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Polen bestehen im Grenzgebiet keine besonderen Registrier-, Einreise- und Aufenthaltsbestimmungen sowie Sonderbestimmungen für Veranstaltungen gemäß § 3.

(2) Der Aufenthalt in besonders gekennzeichneten Bereichen im Grenzgebiet ist nicht gestattet.

§ 46

- (1) Die Ausübung der Fischerei und des Angelns in den Grenzgewässern zur Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik und zur Volksrepublik Polen ist nur bis zur Grenzlinie und nur mit Grenzfischereischein bzw. Angelberechtigung gestattet.
- (2) Der Grenzfischereischein wird vom zuständigen Rat des Bezirkes ausgestellt. Die Ausstellung kann mit der Erteilung von Auflagen verbunden werden.
- (3) Als **Grenzlinie** gelten
 - a) auf schiffbaren Grenzgewässern die Mitte des Hauptstromes (Talweg);
 - b) auf nicht schiffbaren Grenzgewässern die Mitte dieser Gewässer oder die Mitte des Hauptstromes (Mittellinie);
 - c) auf der Elbe im Abschnitt Schmilka-Hrensko die Mitte des Fahrwassers und
 - d) auf dem Oder-Haff und dem Neuwarper See die durch Hilfgrenzzeichen markierte Staatsgrenze.
- (4) Das Fischen in den Grenzgewässern bis zur Grenzlinie ist nur gestattet, wenn dadurch keine Behinderung der Schifffahrt entsteht.
- (5) Das Fischen vom Lande aus und mit Booten ist nur in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet. Das Angeln ist nur vom Lande aus in der gleichen Zeit gestattet.
- (6) Orstfeste Fangeinrichtungen auf den Grenzgewässern müssen 50 m von der Grenzlinie entfernt sein.

§ 47

- (1) Die zur Fischerei benutzten Wasserfahrzeuge sind durch den zuständigen Rat des Bezirkes zu registrieren. Sie erhalten nach der Registrierung ein Kennzeichen, das sichtbar an den Fahrzeugen anzubringen ist.
- (2) Das Liegen von Fischereifahrzeugen und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Sie sind vom Eigentümer bzw. Nutzer so gut zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

§ 48

- (1) Der Verkehr mit Sportbooten auf der Oder von km 543 bis km 702 und der Westoder von km 0,0 bis km 17,1 (nachstehend Grenzgewässer genannt) ist grundsätzlich in der Zeit vom 01. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres täglich von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang gestattet.
- (2) In Abhängigkeit von den Navigationsbedingungen kann der im Abs. 1 festgelegte Zeitraum vom 01. April bis 31. Oktober vom Wasserstraßenamt

BSU

000105

Eberswalde im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen verändert werden.

(3) Sportboote können die ganze Breite der Grenzgewässer benutzen. Das Anlegen am Ufer der Volksrepublik Polen ist grundsätzlich nicht gestattet. Sind Sportboote oder die an Bord befindlichen Personen gezwungen, am Ufer der Volksrepublik Polen anzulegen bzw. das Ufer zu betreten, sind die örtlich zuständigen Grenz- bzw. Zollorgane der Volksrepublik Polen unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Das Liegen von Sportbooten und das Anlegen am eigenen Ufer im Bereich der Grenzgewässer ist nur an den dafür festgelegten und gekennzeichneten Liegeplätzen gestattet. Die Sportboote sind auf den Liegeplätzen so zu sichern, daß eine Benutzung durch unbefugte Personen ausgeschlossen ist.

(5) Beim Befahren der Grenzgewässer ist auf Sportbooten am Bug oder Heck die Flagge der Deutschen Demokratischen Republik zu führen.

(6) Die Durchführung von Sportveranstaltungen auf den Grenzgewässern bedarf der Erlaubnis der Deutschen Volkspolizei. Die Erlaubnis ist bis spätestens 4 Wochen vor dem geplanten Termin der Veranstaltung bei der Bezirksbehörde der Deutschen Volkspolizei Frankfurt (Oder) zu beantragen. Die Erteilung der Erlaubnis erfolgt im Einvernehmen mit dem Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen. Die Sportveranstaltungen dürfen die Schifffahrt nicht beeinträchtigen.

(7) Der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen ist berechtigt, den Sportbootverkehr auf den Grenzgewässern zeitweilig zu untersagen.

(8) Für die Durchfahrt mit Sportbooten über die Gewässer der Volksrepublik Polen zu den Küstengewässern der Deutschen Demokratischen Republik gelten die zwischenstaatlichen Bestimmungen über die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Binnenschifffahrt.

§ 49

(1) Bürger der Deutschen Demokratischen Republik, die mit der Unterhaltung der Grenzzeichen, mit Arbeiten an Verkehrsanlagen, Brücken und Wasserbauten und anderen technischen Anlagen, mit Regulierungsarbeiten an Grenzgewässern, mit Vermessungsarbeiten, mit der Instandhaltung und Kontrolle von kommunalen Einrichtungen, mit der Eisenbahn-Transportbegleitung, sowie mit Arbeiten auf den Übernahme-/Übergabebahnhöfen oder mit anderen Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen auf Grund von Vereinbarungen mit den zuständigen Organen der Volksrepublik Polen beauftragt sind, müssen im Besitz von Grenzausweisen sein.

(2) Der Grenzübertritt zur Ausführung der in Abs. 1 aufgeführten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen erfolgt grundsätzlich mit den festgelegten Grenzübertrittsdocumenten über die Grenzübergangsstellen. Der Grenzübertritt an anderen Orten ist nur in besonderen Fällen und mit Zustimmung des Grenzbevollmächtigten der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen gestattet.

(3) Für die Ausstellung und Nachweisführung der Grenzausweise sowie für die Einziehung derselben nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. bei Lösung des Arbeitsrechts- oder Dienstverhältnisses sind die Leiter der Betriebe oder Dienststellen, deren Angehörige mit Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen im grenznahen Gebiet auf dem Territorium der Volksrepublik Polen beauftragt werden, verantwortlich. Die benötigten Vordrucke für Grenzausweise werden den Leitern der Betriebe und Dienststellen durch die zuständigen staatlichen Organe der Grenzkreise auf Antrag zur Verfügung gestellt.

(4) Der Grenzausweis berechtigt zur Ausführung der im Abs. 1 genannten Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen grundsätzlich nur bis zu einer Entfernung von 150 m von der Staatsgrenze. Eine Erweiterung dieser Entfernung ist nur statthaft, wenn dies im Zusammenhang mit der auszuübenden Tätigkeit notwendig ist. In diesem Fall ist die zulässige Entfernung zur Ausführung der Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen in den Grenzausweisen einzutragen.

(5) Die Durchführung von Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen auf dem Territorium der Volksrepublik Polen ist nur von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang erlaubt. Besteht die Notwendigkeit diese Arbeiten bzw. Dienstverrichtungen nachts durchzuführen, sind darüber der Grenzbevollmächtigte der Deutschen Demokratischen Republik zur Volksrepublik Polen, in besonders dringenden Fällen die örtlichen Grenzschutzorgane, rechtzeitig zu informieren.

(6) Die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 gelten nicht für die zur Sicherung des Verkehrsablaufs an den Übergabe-/Übernahmebahnhöfen und für die zur Eisenbahn-Transportbegleitung eingesetzten Personen sowie für die Angehörigen der Grenz-, Paß- und Zollorgane.

Abschnitt VI

Bestimmung über die Befugnisse der zum Schutz der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Organe

§ 50

Die Kommandeure der Verbände, Truppenteile und Einheiten der Grenztruppen und der Grenzbrigade Küste (im folgenden Grenztruppen genannt) informieren die örtlichen Volksvertretungen und deren Organe, unterbreiten ihnen Vorschläge und erteilen auf Verlangen Auskünfte über Pro-

bleme, soweit sie die Verantwortung der örtlichen Volksvertretungen und deren Organe zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet betreffen.

§ 51

Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch eine Sache gefährdet oder gestört, sind die Kommandeure der Grenztruppen berechtigt, sich an den Rechtsträger, Eigentümer, Besitzer oder Verwalter der Sache zu wenden und die Beseitigung der Gefährdung oder Störung in angemessener Frist zu verlangen.

§ 52

(1) Die Angehörigen der Grenztruppen können Personalien feststellen oder aufnehmen, wenn es zur Erfüllung der den Grenztruppen gestellten Aufgaben zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet unbedingt erforderlich ist.

(2) Können Personen sich mit den für das Grenzgebiet erforderlichen Dokumenten nicht ausweisen, ist eine Zuführung zulässig. Sie ist auch zulässig, wenn es zur Klärung eines die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet erheblich gefährdenden Sachverhaltes unumgänglich ist.

§ 53

(1) Personen, die dringend verdächtig sind, Sachen bei sich zu führen,

a) durch deren Benutzung die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdet oder gestört wird oder

b) die der Einziehung unterliegen,

dürfen einschließlich der von ihnen mitgeführten Gegenstände zum Zwecke der Verwahrung oder Einziehung dieser Sachen von den Angehörigen der Grenztruppen durchsucht werden, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gewährleistet werden kann.

(2) Innerhalb der Sperrzone und des Schutzstreifens können mitgeführte Sachen ohne Vorliegen der vorstehend genannten Voraussetzungen durchsucht werden.

(3) Werden Sachen gemäß Abs. 1 festgestellt, sind diese den zuständigen staatlichen Organen zur Verwahrung zu übergeben.

§ 54

Zur Beseitigung eines im erheblichen Maße die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet gefährdenden oder störenden Zustandes dürfen die Angehörigen der Grenztruppen Grundstücke, Wohnungen oder andere Räume, Fahrzeuge und Wasserfahrzeuge betreten.

§ 55

(1) Wird die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet durch Personen erheblich gefährdet oder gestört, können die Angehörigen der Grenztruppen diese Personen in Gewahrsam nehmen, sofern nicht auf andere Weise die Gefahr oder Störung beseitigt werden kann.

(2) Der Gewahrsam ist unverzüglich aufzuheben, wenn der Grund dafür weggefallen ist. Er darf die Dauer von 24 Stunden nicht überschreiten.

(3) Den in Gewahrsam genommenen Personen können die dadurch entstandenen Kosten auferlegt werden.

§ 56

(1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage der Grenzordnung angeordneten Maßnahmen, deren Durchführung unerlässlich ist, behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern.

(2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

§ 57

(1) Die zuständigen Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht:

- a) jedes Schiff aufzufordern, die National- bzw. Staatsflagge zu zeigen;
- b) die Begründung für das Einlaufen in die Gewässer der Deutschen Demokratischen Republik zu fordern;
- c) Kurs- und Geschwindigkeitsanweisungen zu erteilen;
- d) jedes Schiff anzuhalten und die Schiff- und Ladungspapiere zu prüfen, die Passagiere und Besatzungen zu kontrollieren sowie die Ladung und die Schiffsräume zu durchsuchen;
- e) Personen an Bord eines fremden, die Territorialgewässer durchquerenden Schiffes festzunehmen, die während der Durchfahrt ein Verbrechen begangen haben, durch das die Ordnung in den Territorialgewässern verletzt wurde, oder wenn der Kapitän des fremden Schiffes Beistand erbittet.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben die im Abs. 1 Buchstaben c und d aufgeführten Rechte.

BSU

000109

§ 58

(1) Die Schutz- und Sicherheitsorgane haben in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik das Recht, jedes Schiff anzuhalten und in einen bestimmten Hafen einzubringen, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchstaben a bis c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchstaben d und e widersetzt;
- b) die Beladung oder Ausladung von Waren außerhalb der dazu bestimmten Plätze vornimmt;
- c) entgegen den geltenden Vorschriften Personen an Bord nimmt oder von Bord gibt;
- d) zu gesetzwidrigen Zwecken Verbindung mit der Küste oder Inseln der Deutschen Demokratischen Republik sowie anderen Wasserfahrzeugen herstellt;
- e) entgegen den geltenden Vorschriften Fischfang betreibt oder auf andere Weise das Meer ausbeutet;
- f) die Zoll- oder Devisenvorschriften verletzt;
- g) in die für die Schifffahrt gesperrten Gewässer einläuft;
- h) den Hafen ohne Genehmigung der Zoll- bzw. Hafenorgane verläßt und der Aufforderung zum Stoppen nicht nachkommt;
- i) gegen die Regeln der friedlichen Durchfahrt verstößt.

(2) Die Organe der Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik haben das gleiche Recht, wenn das Schiff:

- a) den nach § 57 Abs. 1 Buchstaben c ergangenen Anweisungen nicht Folge leistet oder sich den Maßnahmen nach § 57 Abs. 1 Buchstaben d widersetzt;
- b) die im Abs. 1 Buchstaben b bis d, f und h beschriebenen Handlungen begeht.

§ 59

Fremde Schiffe, die gegen Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik verstoßen haben, können verfolgt, angehalten und eingebracht werden. Die Verfolgung kann auch auf das offene Meer hinaus fortgesetzt werden (Nacheile), wenn sie in den Gewässern der Deutschen Demokratischen Republik begonnen und ununterbrochen durchgeführt wurde. Die Verfolgung endet, wenn das fremde Schiff die Territorialgewässer seines eigenen oder eines dritten Staates erreicht hat.

§ 60

(1) Über die in den §§ 57 Buchstaben d und e, 58 und 59 aufgeführten Maßnahmen ist in jedem Falle ein von beiden Seiten unterschriebenes

Protokoll in deutscher Sprache in 2 Exemplaren anzufertigen. Der Kapitän des Schiffes kann in das Protokoll seine Vorbehalte einfügen oder diese in einem gesonderten Zusatz in beliebiger Sprache niederschreiben.

(2) Diese Bestimmungen beziehen sich nicht auf die Tätigkeit der Organe, die an den Grenzübergangsstellen tätig sind.

§ 61

Von den Bestimmungen der §§ 57 bis 60 sind ausländische Kriegsschiffe ausgenommen.

§ 62

Die Anwendung der Schußwaffe durch Angehörige der Grenztruppen ist nur nach den entsprechenden militärischen Bestimmungen des Ministers für Nationale Verteidigung zulässig.

Abschnitt VII

Schlußbestimmungen

§ 63

Die örtlichen Staatsorgane, die zuständigen Kommandeure der Grenztruppen und die Leiter der zuständigen Dienststellen der Deutschen Volkspolizei, Betriebe, Einrichtungen und Schulen sind berechtigt, Auszüge aus dieser Anordnung entsprechend den örtlichen Bedingungen in geeigneter Weise bekanntzumachen.

§ 64

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung vom 19. März 1964 über die Ordnung in den Grenzgebieten und den Territorialgewässern der Deutschen Demokratischen Republik – Grenzordnung – (GBl. II Nr. 34 S. 257; Ber. Nr. 87 S. 743),
- b) die Anordnung Nr. 2 vom 12. April 1966 zur Grenzordnung (GBl. II Nr. 46 S. 293),
- c) die Anordnung Nr. 3 vom 19. September 1968 zur Grenzordnung (GBl. II Nr. 103 S. 826),
- d) die Anordnung Nr. 4 vom 31. März 1969 zur Grenzordnung (GBl. II Nr. 33 S. 223),
- e) die Anordnung Nr. 6 vom 27. März 1972 zur Grenzordnung (GBl. II Nr. 15 S. 173),

BSU

000111

- f) die Anordnung vom 30. Dezember 1961 über die Sicherung der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung vom 19. März 1964 (jährlich veröffentlicht in den „Nautischen Mitteilungen für Seefahrer“ herausgegeben von Seehydrographischen Dienst der Deutschen Demokratischen Republik).

Berlin, den 15. Juni 1972

**Der Minister
für
Nationale Verteidigung
Der Minister des Innern
und
Chef der Deutschen Volkspolizei**

BStU

000112

Anlage 1

zu § 30 Abs. 1 vorstehender Anordnung

Die Grundlinie der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik wird durch den Verlauf der Küstenlinie sowie der Verbindungslinie zwischen den Koordinaten folgender Punkte bestimmt:

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen | B = 53° 55' 46" |
| | L = 14° 13' 42" |
| 2. Peenemünder Haken | B = 54° 10' 05" |
| | L = 13° 48' 56" |
| 3. Greifswalder Oie | B = 54° 15' 00" |
| | L = 13° 55' 34" |
| 4. Nordperd | B = 54° 20' 33" |
| | L = 13° 46' 06" |
| 5. Kollicker Ort entlang der Küstenlinie bis | B = 54° 33' 49" |
| | L = 13° 40' 51" |
| 6. Ranzow | B = 54° 35' 11" |
| | L = 13° 38' 21" |
| 7. Kap Arkona entlang der Küstenlinie bis | B = 54° 41' 12" |
| | L = 13° 25' 45" |
| 8. Rehbergort | B = 54° 38' 42" |
| | L = 13° 13' 27" |
| 9. Dornbusch (Insel Hiddensee) | B = 54° 36' 28" |
| | L = 13° 08' 05" |
| 10. Bernsteininsel | B = 54° 29' 27" |
| | L = 12° 32' 06" |
| 11. Darßer Ort entlang der Küstenlinie bis | B = 54° 29' 00" |
| | L = 12° 30' 48" |
| 12. Halbinsel Wustrow | B = 54° 05' 40" |
| | L = 11° 33' 13" |
| 13. Groß-Klütz-Höved entlang der Küstenlinie bis zur | B = 54° 00' 58" |
| | L = 11° 00' 50" |
| 14. Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen
Republik zur Bundesrepublik Deutschland | B = 53° 57' 30" |
| | L = 10° 54' 18" |

BSU

000113

Anlage 2

zu § 33 vorstehender Anordnung

1. Wismar Bucht bis Höhe Hohen Wischendorf Huk-Timmendorf
2. Salzhaff bis zur Verbindungslinie Kieler Ort (Südspitze) – Insel Langenwerder – Insel Poel (Golwitz)
3. Unterwarnow einschließlich Breitling
4. Saaler Bodden
5. Bodstedter Bodden
6. Barther Bodden
7. Der Grabow einschließlich Verbindung zum Kubitzer Bodden bis zur Verbindungslinie Pramort – Südufer Insel Großer Werder – Kleiner Werder – Bock (Nordspitze) – Insel Hiddensee (Südspitze des Gellen)
8. Kubitzer Bodden
9. Brohner Wiek
10. Strelasund
11. Schaproder Bodden einschließlich Udarsker Wiek
12. Vitter Bodden bis zur Verbindungslinie Bessiner Haken (Südspitze) – Bug (Südspitze)
13. Rassower Bodden einschließlich Wieker Bodden
14. Breetzer Bodden
15. Breeger Bodden
16. Lebbiner Bodden
17. Großer und Kleiner Jasmunder Bodden
18. Rügischer Bodden einschließlich Having und Hagensche Wiek
19. Greifswalder Bodden bis Höhe Peenemünder Haken – Ruden – Thießow
20. Achterwasser
21. Krumminer Wiek
22. Peenestrom
23. Oder-Haff bis Staatsgrenze zur Volksrepublik Polen

256/80

BStU

000114

Vernichtungsprotokoll*)

DV 08/72 -TC-
(17. Ä. v. 3. 6. 80; i. Kr. 1. 7. 80)

Von der/den Ausf. bis wurden
die Blätter
11, 13, 14, 15, 18, 19, 22, 24, 25, 28 = - AB
12, 23, 27 = 1. AB
vernichtet.

.....
Unterschrift

.....
Datum

.....
Unterschrift

Das Blatt 24 a ist beizufügen.
Gesamtblattzahl der Weisung = 64 Blatt

*) Bestandteil der Nachweiskarte.